Der strafrechtliche Schutz des Betriebsgeheimnisses

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Rechtswissenschaftliche Abteilung
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
vorgelegt

von

Helmut Pollmann
aus Hilden-Rheinland

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1932.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. August 1932.

Dekan: Professor Dr. Stoll.
Referent: Professor Dr. Hegler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1 Einleitung 9

A. 1. Teil.

Der strafrechtliche Schutz des Betriebsgeheimnisses nach dem (bis zum 1. April 1932) geltenden Recht.

I. Quellen, Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts, Rechtsvergleichendes, Internationale Abkommen.

1. Die Quellen.

§ 2 a) Das Strafgesetzbuch enthält unmittelbar keine Schutzvorschriften 10
§ 3 b) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 12
§ 4 c) Die übrigen Nebengesetze 12
§ 5 2. Entstehungsgeschichte 13
§ 6 3. Außerdeutsches Recht 18
§ 7 4. Internationale Abkommen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses 22

II. Der Inhalt des geltenden Rechts.

1. Allgemeines: Grundlegende Begriffe.

§ 8 a) Der Begriff „Geheimnis" im Allgemeinen 23
§ 9 b) Der Begriff des „Betriebsgeheimnisses" 26

2. Die einzelnen Bestimmungen des mat. Strafrechtes 29

a) Das UWG. in der Fassung vom 7. Juni 1909 29
§ 10 aa) § 17 Abs. 1 UWG. 29
§ 11 bb) § 17 Abs. 2 UWG. 37
§ 12 cc) § 18 UWG. 40
§ 13 dd) § 20 UWG. 41
§ 14 ee) Gemeinsames 43
§ 15 b) Die sonstigen Bestimmungen (Nebengesetze) 44
§ 16 3. Strafprozessuale Fragen 52

B. 2. Teil.

Die Reformforderungen.

I. Strafrecht.

§ 17 Einleitung. Reformforderungen und Notverordnung 52
§ 18 1. Allgemeines 53
2. Die Hauptprobleme der lex ferenda im Einzelnen 58
§ 19 a) Die Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus 69
§ 20 b) Die besondere Behandlung des Verrates an das Ausland 71
§ 21 c) Der Versuch des Verrates 74
§ 22 d) Änderung des subjektiven Tatbestandes 75
§ 23 e) Der Verrat durch Amtsträger, amtlich zugezogene Sachverständige, Prozeßbeteiligte, Prozeßvertreter und Verteidiger 77
§ 24 f) Der Sondertatbestand der Ausspähung. 78
§ 25 g) Die Neufassung des § 20 UWG. 80

II. Änderung der prozeßrechtlichen Vorschriften.

§ 26 Änderung des GVG. 82
§ 27 Schluß. Zusammenfassung 84

Literatur.

Allendorf, Franz, Kommentar z. Angestelltenversicherungsgesetz, 1925

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Bearbeit. 13. Aufl 1930, (zu Art. 48 Abs. 2).

Baumbach, A., Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes 1931. DJZ. Heft 17/18 S. 1139.

Baumbach, A., Die Wettbewerbsnotverordnung. DJZ. 37. Jahrg. 1932. Heft 7 S. 448.

Baumbach, A., Kommentar zum Wettbewerbsrecht 1929.

Baumbach, A., Kommentar zur Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932. Zugleich Nachtrag zu Baumbach, Das gesamte Wettbewerbsrecht. 2. A. (zit. Baumbach „Nachtrag").

Becher, Carl, Wettbewerbsrecht. Berlin 1928.

Beling, Ernst, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht 1928. § 46 S. 194/195.

Blum, Arno, Der Schutz des Betriebsgeheimnisses als gesetzgeberisches Problem. (In Wassermann, Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung, Berlin 1931).

Callmann, R., Der unlautere Wettbewerb. Kommentar 1929.

Callmann, R., Betriebsgeheimnis und Arbeitnehmer. (In Wassermann, Werkspionage 1931).

Cohn, Willy, Der gesetzliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diss. Leipzig 1914.

Coper, Alex, Dürfen Angestellte nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses Betriebsgeheimnisse verraten. (In Wassermann, Werkspionage 1931).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. 12. Aufl. 1930. S. 206/207.

Denkschrift zur Frage der Verschärfung der Bestimmungen des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb über Geheimnisverrat. Bund angestellter Akademiker techn.-naturwissensch. Berufe. 1930. Heft 12, Folge 1.

DJZ. Notverordnung zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (unter Juristsche Rundschau, Hachenburg-Bing) 37. Jahrg. Heft 7, 1932.

Ehrlich, Lore, Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach engl.-nordamerikan. Recht. Abhandl. des kriminalist. Instituts der Universität Berlin. 1930.

Elster, Alex., Urheber-, Erfinder-, Warenzeichen und Wettbewerbsrecht (Gewerblicher Rechtsschutz) 2. Aufl. 1928. S. 26 ff. S. 412 ff. (Bd. 8 der Grundrisse der Rechtswissensch.).

Elster, Alex., Industriespionage. Handwörterb. der Rechtsw. (Stier-Somlo-Elster), VII. Bd. 1931. Wettbewerb. VI. Bd. 1929 S. 887 ff./906.

Enno-Becker, Reichsabgabenordnung. 6. Aufl. 1928.

Entwurf (amtlicher) eines allgemeinen deutschen StGB. Berlin, de Gruyter 1925.
Entwurf eines StGB. Berlin, Heymann 1927.
Entwurf (amtlicher) eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen StGB., Berlin 1929.
Entwürfe zu einem Deutschen StGB., Berlin 1920. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Enthaltend: 1. Entwurf der Strafrechtskommission 1913 (KE), 2. Entwurf 1919 und Begründung hierzu.
Finger, Kommentar z. UWG. 3. Aufl. 1910.
Finger, Der Schutz der Berufs-, Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse. Vergl. Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechtes. Bes. Teil. Bd. VIII. S. 371 ff.
Flatow, Georg, Betriebsrätegesetz. v. 4. II. 20. Berlin, 1927
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931.
Freudenstein, Über den Schutz gewerblicher und technischer Geheimnisse durch die Gesetzgebung. Goltd. Archiv 32 S. 264 ff.
Friedländer, E., Der strafrechtl. Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Abhandl. des kriminal. Seminars der Universität Berlin. 1903. N. F. II. Bd. Heft III. S. 163 ff.
Fuld, Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor Gericht. Goltd. Archiv 36 Bd. 1888 S. 335 ff.
Fuld, Ist die deutsche Industrie gegen Werkspionage geschützt? (In Wassermann, Werkspionage).
Gadow, Der gewerbliche Rechtsschutz. 2. Aufl. 1931. Der unl. Wettbewerb S. 225 ff.
Gegenentwurf zum Vorentwurf. (Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt), Berlin 1911.
Geiler, Karl, Gesetz über die Industriebelastung, 1925.
Gerland, Reichsstrafrecht. 1922. S. 423 ff.
Giesker, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Diss. Zürich 1904.
Hanow-Hoffmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung Bd. 1. 5. Auflage 1926.
Holthöfer-Juckenack, Lebensmittelgesetz 1927.
Käckell, Lothar, Der Schweigebefehl I, 1920.
Keller, Jakob, Der strafrechtliche Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Diss. Leipzig 1905.
Kohlrausch, Industriespionage, 1930. Zeitschrift. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 50 S. 30 ff.
Kollmann, M., Reichsversorgungsgesetz 1928. Bücherei d. Arbeitsrechts. N. F. 10.
Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 8. Aufl. Bd. 2. 1928; Bd. 1. 2. Teil 1930.
Lilienthal, K. v., Strafprozeßrecht 1923. S. 32.
v. Liszt (-Schmidt), Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 21/22. Aufl. 1919; 25. Aufl. 1927; Bd. 1. Allg. Teil 26. Aufl. 1932.
Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung. 18. Aufl. 1929
Mayer, O., Concurrence déloyale. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. XXVI. S. 363 ff.
Mezger, Strafrecht 1931. Lehrbuch.
Olshausen, Kom. zum StGB. II. Aufl. 1927.

Ortloff, H., Zum Schutze der Geschäftsgeheimnisse. Schmoller, Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig 1883 N. F. Bd. VII. S. 601 ff.
Osterrieth, Der gewerbliche Rechtsschutz. 1908. S. 417 ff.
Osterrieth, Gewerblicher Rechtsschutz. (Unlauterer Wettbewerb und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1920. Kom. z. Friedensvertrag. Vorveröffentl. Bd. 3.
Pinner-Elster, Unlauterer Wettbewerb. 8. Aufl. 1927.
Poeztsch-Heffter, Handkommentar der eRichsverfassung. 3. Aufl. 1928.
Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.. Reichsanzeiger. 22. Juni abends 1931.
Reiche, Hellmuth, Das Recht am Unternehmen. Diss. Greifswald 1920.
R. St. G. B. (Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Leipz. Kom.) 4. Aufl. 1929.
Reimer, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. (In Wassermann, Werkspionage).
Remelé, Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. 1914.
Reuling, Über den Rechtsschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895.
Ringier, Walter, Der strafrechtliche Schutz der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Diss. Bern 1923.
Rosenthal, Alfr., Wettbewerbsgesetz. 8. Aufl. 1930.
Sauter, Das Berufsgeheimnis. 1910.
Schlecht, Die Stellung des unlauteren Wettbewerbs im System des Strafrechtes. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 21. S. 83 und S. 106 ff.
Schmid, Paul, Der gesetzliche Schutz der Fabrik- und Betriebsgeheimnisse. 1907.
Schmidt, Eberhard, Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? Gutachten z. 36. Deutschen Juristentag. (zit. Eberh. Schmidt).
Schmidt, Eberhard, Das Kardinalproblem beim strafrechtlichen Schutz des Betriebsgeheimnisses. (In Wassermann, Werkspionage 1931).
Seréxhe, Léon, Die Verletzung fremder Geheimnisse. Diss. Freiburg 1906.
Schramm, Betriebsspionage und Geheimnisverrat. 1930.
Schramm, Betriebsrat, Aufsichtsrat, Geheimnisverrat. (In Wassermann, Werkspionage 1931).
Schulten, H., Reichsversicherungsordnung. 4. Aufl. 1924.
Sontag, Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes. (Bericht über die Referate von Callmann und Sinzheimer auf dem 36. DJT.) Leipziger Zeitschr. XXV. Jahrg. Nr. 21. 1931. S. 1225 ff.
Staub, Kommentar z. H.G.B. 12/13. Aufl. 1926. Bd. I. §§ 74—75 f. (Staub-Bondi) S. 476—511.
Stenglein (-Ebermayer), Kom z. den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Aufl. 1928.
Stier-Somlo, Angestelltenversicherungsgesetz. 2. Aufl. 1924.
Stier-Somlo, Reichsversicherungsordnung. 2. Aufl. 1922.
Thielmann, Reichsknappschaftsrecht. 2. Aufl. 1926.
Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages (13. Sept. 1888) Bd. I. S. 71—129. Bd. III. S. 238—272.
Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages (12. Sept. 1895) Bd. II S. 461 ff. (insbes. 481 ff.).
Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (12.—14. Sept. 31) Bd. I. S. 101—238; Bd. II. S. 464—565.

Verhandlungen des Reichstages. IV. Wahlperiode 1928. Bd. 442.
Vorentwurf zu einem Deutschen StGB. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamtes. Berlin 1909.
Wassermann, Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. 1931.
Weidner-Seydel, Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. IV. 1922. Bd. I. Bd. II. 1929.
Winter, Franz, Die strafrechtliche Bedeutung des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diss. Erlangen. 1910.
Wrabetz, Karl, Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes? Gutachten z. 36. D. J. T. S. 231—238.
Zeller, Das Betriebsgeheimnis im in- und ausländischen Recht. Leipz. Zeitschr. 1932, Nr. 6, S. 361.

§ 1.

Einleitung.

Betriebsgeheimnisse an Sowjetrußland verraten.

Aachen, 14. Mai. Der Ingenieur P. der Aachener Glasfabrik stand vor der Strafkammer wegen der Anklage, das Fabrikationsverfahren von kugelsicherem Glas an Sowjetrußland verraten zu haben. P. wurde in erster Instanz zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Jetzt wurde ihm bescheinigt, daß viele Mitteilungen des P. an Rußland nicht als Betriebsgeheimnisse anzusehen seien. Das Gericht sah sich trotzdem veranlaßt, den Mann in eine Geldstrafe von 1000 Mk. zu nehmen. Der Verteidiger legte sofort Revision beim Reichsgericht ein.

So kann man immer wieder in den Polizeiberichten und Pressenachrichten von Städten, in denen größere Industriezweige vorhanden sind, über den Verrat von Betriebsgeheimnissen berichtet finden. Es wird betont, daß die Werksspionage unvermindert gegen deutsche Unternehmen betrieben wird, d. h. daß immer wieder Betriebsgeheimnisse dieser Industrieunternehmen an Konkurrenten wandern, aber, was für die deutsche Wirtschaft von besonders großem Schaden ist, diese Geheimnisse gehen ins ehemals feindliche Ausland. Oft bleibt es auch bei bloßem Verratsversuch. Die Mehrzahl dieser Verratsfälle sind Vergehen gegen die §§ 17 ff. des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb. Diese Verratshandlungen sind es, die eine Reform der genannten Bestimmungen (als auch der Schutzbestimmungen der übrigen Nebengesetzen) als notwendig erscheinen lassen.

Im ersten Teil der Abhandlung sollen die bis zum 1. April 1932 in Geltung gewesenen strafrechtlichen Schutzbestimmungen gegen die Verletzung der Betriebsgeheimnisse in den wesentlichen Merkmalen angeführt und ihre Mängel herausgestellt werden, um dadurch Vorschläge für eine Gesetzesänderung zu folgern. Die Notverordnung der Reichsregierung vom 9. März 1932, in Kraft getreten am 1. April 1932, hat zwar für die Betriebsgeheimnisse einschneidende Änderungen gebracht, jedoch soll im ersten Teile die alte Fassung der §§ 17 ff. des UWG. (denn nur dieses erfuhr Abänderungen) nur Erörterung finden. Sowohl wegen der Ungewißheit der gegenwärtigen

Geltungsdauer dieser Notverordnungen, als auch wegen der Unvollständigkeit der gemachten Änderungen.

Der zweite Teil der Abhandlung soll der Aufstellung der Reformforderungen dienen, die für die lex ferenda gemachten Vorschläge gegeneinander abwägen und die Bestimmungen der Notverordnung hinsichtlich der Betriebsgeheimnisse der Kritik unterziehen.

A. 1. Teil.

Der strafrechtliche Schutz des Betriebsgeheimnisses nach dem bis zum 1. April 1932 geltenden Recht.

I. Quellen, Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts, Rechtsvergleichendes, Internationale Abkommen.

1. Die Quellen.

§ 2.

a) StGB und Betriebsgeheimnisse.

Das geltende Strafgesetzbuch enthält keine unmittelbar wirkende Schutzvorschriften für die Betriebsgeheimnisse. Warum keine solche Bestimmung aufgenommen wurde, ist heute schwer zu verstehen, da doch die Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts einschlägige Bestimmungen enthalten hatten. Der engen Anlehnung an das preußische StGB von 1851, das ausnahmsweise keine solche Bestimmung enthalten hatte, schiebt Eberhard Schmidt[1]) die Hauptschuld zu. Wohl mit Recht, wenn auch die auf dem 19. deutschen Juristentage (1888) ausgesprochene, das 19. Jahrhundert beherrschende liberalistisch-manchesterliche Anschauung, den Privaten solle es selbst überlassen bleiben, sich auf vertraglichem Wege Schutz zu verschaffen, der Staat könne das Privatinteresse an Geheimhaltung irgendwelcher Tatsachen nicht schützen[2]), bei der Schaffung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bereits nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Selbst die Denkschrift zum Entwurf eines UWG 1895 ließ diese Stimmen noch laut werden und auf dem 23. Juristentage waren sie noch nicht verstummt[3]). Aus diesen Gründen ist man zunächst achtlos an einem Schutz der Betriebsgeheimnisse vorübergegangen.

---

[1]) S. 161.

[2]) Vgl. die Eingabe des Vereins deutscher Ingenieure 19. DJT., Bd. I, S. 125 und siehe das Referat von André ebendort.

[3]) Scherer, 23. DJT., Bd. I, S. 227.

Mittelbar jedoch hat der Gesetzgeber den Betriebsgeheimnissen im StGB Schutz angedeihen lassen. In Betracht kommen: Hausfriedensbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei und Untreue. Allerdings ist dieser Schutz gering. § 123 StGB. bietet die Möglichkeit den widerrechtlich Eindringenden, der Geheimnisse ausspähen will, strafrechtlich zu belangen oder auch den Angestellten, der in ihm verbotene Räume eindringt. Wegen ihrer Plumpheit werden diese Wege wohl kaum beschritten werden. Dagegen kann es vorkommen, daß Diebstahl oder Unterschlagung vorliegen, besonders in den Fällen, in denen Maschinenteile, Zeichnungen, Warenproben, Rezepte und dgl. entwendet oder unterschlagen werden. Voraussetzung dabei ist, daß es sich um eine fremde Sache handelt und daß der Täter sich die Sache rechtswidrig zueignete oder zuzueignen beabsichtigte. Aber diese Delikte werden nicht als typische Methode, in die Geheimnisse eines Betriebes einzudringen, bezeichnet werden können [4]). Vielmehr macht auch die Spionagetechnik auf diesem Gebiete ihre Fortschritte. Der Täter zeichnet sich die geheim zu haltenden Tatsachen erst später auf oder er paust Zeichnung durch oder er macht photographische Aufnahmen. Zu einer Bestrafung könnte dies nur führen, wenn der Täter z. B. die durchzupausende Zeichnung wegnimmt und sie nach erfolgter Durchpausung zurücklegt. Hier neigt Kohlrausch [5]) zu der Ansicht, daß die Tendenz der Rechtsprechung des Reichsgerichtes dazu führe in diesem Falle zu einer Bestrafung wegen Diebstahls zu kommen, da das Reichsgericht bei der Auslegung des Begriffes „Zueignung" zur Sachwertstheorie [6]) neige, die nicht verlangt, daß der Täter eine eigentümerähnliche Stellung einzunehmen beabsichtige, nach der es vielmehr darauf ankomme, daß er sich den Sachwert, besser gesagt den wirtschaftlichen Wert der Sache [7]), zuführen wolle, der sich bestimmt nach den in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gegebenen Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Benutzung [8]). Dies würde zu dem Ergebnis führen (für den oben erwähnten Fall der Wegnahme zum Zwecke des Durchpausens), nicht einen straflosen Gebrauchsdiebstahl als vorliegend anzunehmen, sondern Diebstahl (oder Unterschlagung). Drei wichtige Ergebnisse würde dies zeitigen. Es wäre 1. nicht mehr darauf abzustellen, daß das zur Kopie usw. verwandte Papier ein „fremdes" war [9]). 2. in der Wegnahme (wenn der Begriff „Zueignung" in der oben angeführten

---

[4]) Kohlrausch, ZStW 50, S. 38, Eberh. Schmidt, a. a. O., S. 163.
[5]) S. 38.
[6]) Hauptvertreter dieser Theorie, Frank S. 518 (18. Aufl.).
[7]) So Eberh. Schmidt S. 163.
[8]) RGStr. 49, S. 406.
[9]) Siehe hierzu die Entscheidung, die Eberh. Schmidt S. 163, Anm. 182 anführt.

Weise interpretiert würde), könnte eine Reihe von Versuchen eines Vergehens gegen den § 17 UWG erfaßt werden, die heute als Versuche eines solchen straflos sind. Voraussetzung hierbei ist, daß es sich bei der durchzupausenden Zeichnung um fremdes Papier handelt. 3. Schon der Versuch der Wegnahme wäre strafbar. Zu diesem Ergebnis kommt Kohlrausch [10]), allerdings muß er zugeben [11]), daß die Praxis zu einer solchen Deutung des Begriffes „Zueignung" noch nicht eindeutig geführt hat, es ist nur eine Neigung hierzu gegeben [12]).

Eine Bestrafung wegen Hehlerei greift nur ein in den Fällen, in denen „gestohlene" Dinge wie Zeichnungen, Maschinenteile und dgl. erworben werden. Eine Auslegung des Begriffes „Zueignung" in dem oben erwähnten Sinne würde allerdings auch hier eine Ausdehnung der Anwendung ergeben.

Auch eine Bestrafung aus § 266 StGB scheitert. In Frage käme Ziffer 2. Es müßte sich hier um ein Vollmachtsverhältnis handeln, das bei dem Täter aber in den allerseltensten Fällen vorliegen wird.

Auch § 263 StGB wird nur rein zufällig einmal zu einer Bestrafung dienen können.

Eine bedeutende Rolle spielt für die Betriebsgeheimnisse unser jetziges Strafgesetzbuch mithin nicht.

§ 3.

b) Das UWG.

Unmittelbare zum Schutze der Betriebsgeheimnisse wirkende Vorschriften sind die §§ 17, 18 und 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 7. Juni 1909. Die statistischen Feststellungen von Eberhard Schmidt [13]) geben Auskunft über die Zahl der Bestrafungen nach den angeführten §§ 17, 18 und 20. Diese Bestimmungen, als de lege lata in erster Linie in Betracht kommend, sollen, soweit es für die Erörterung der Reformvorschläge notwendig, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, um ihre Mängel aufzudecken.

§ 4.

c) Die übrigen Nebengesetze.

In einer Reihe von Nebengesetzen, die der Gesetzgeber teils aus steuerlichen teils aus sozialpolitischen Gründen erlassen hat, sind eine

[10]) S. 39.
[11]) Siehe auch Eberh. Schmidt S. 163.
[12]) Die herrschende Ansicht erklärt sich gegen die Sachwertstheorie, auch das Reichsgericht ist nicht einhellig.
[13]) S. 112 ff.

Reihe weiterer Schutzbestimmungen für die Betriebsgeheimnisse enthalten. Täter können in der Mehrzahl dieser Bestimmungen nur Beamte sein, denen diese Geheimnisse in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Verletzungen dieser Bestimmungen sind jedoch sehr selten [14]). Die in Betracht kommenden Gesetze sollen unten angeführt werden.

§ 5.

2. Geschichtlicher Überblick über die Entstehung des strafrechtlichen Schutzes der Betriebsgeheimnisse.

Den ersten Anstoß, Betriebsgeheimnisse (dieser Begriff soll als zusammenfassender in dieser Abhandlung verwandt werden) unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, haben Code civil [15]) und Code pénal in Anlehnung an den Begriff der „concurrence déloyale" gegeben. Für unsere Abhandlung von Wichtigkeit ist Artikel 418 des Code pénal. Die beiden Gesetzbücher des Korsen sind auch hier bahnbrechend gewesen und dieser Artikel des Code pénal hat den deutschen Partikularstrafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts als Vorbild gedient. Einen Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im heutigen Sinne des UWG hatten beide Gesetzbücher nicht aufgestellt, sondern sie bezweckten lediglich den Schutz der sogenannten Fabrikationsmethoden. Das äußerst hohe Strafmaß des C. p. (Buße bis 20 000 Fr. und Gefängnis bis zu 5 Jahren) beweist, wie sehr dieses Gesetz auf den Schutz der heimischen Industrie eingestellt war.

Auch vor dem Inkrafttreten des Code pénal hat es in Deutschland bereits Verordnungen gegeben, die die dem Lande eigenen Produktionszweige schützen wollten, aber weniger aus dem Gedanken des unlauteren Wettbewerbes heraus, sondern aus dem Gedanken heraus, inländisches Gewerbe nicht in das Ausland abwandern zu lassen. So bezweckte eine nassauische Verordnung vom 29. Februar 1698 durch Androhung der Todesstrafe einen Schutz der dortigen „Industrie", indem sie verbot, die Hüttenwerk- und Hammerkunst außer Landes zu betreiben oder Fremden zu lehren [17]). Ebenso eine Verordnung vom 27. Februar 1807, die den Schutz der Stahlschmiedekunst bezweckte. Ferner wenden sich weitere kurfürstliche Verordnungen gegen den Verrat der Spitzenmuster durch die Klöppelleute [18]). So sind bereits am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts wei-

---

[14]) Eberh. Schmidt S. 186, Anm. 230.
[15]) art. 1382.
[16]) art. 418.
[17]) Bei Winter S. 10 und P. Schmid S. 39.
[18]) Eine Reihe weiterer Schutzbestimmungen aus dieser Zeit nennt Friedländer S. 164/165.

tere Bestimmungen anzutreffen, die sich gegen den Verrat der Fabrikationsmethoden wenden. Von einer Industrie konnte damals noch nicht gesprochen werden. Die strengen Zunftverfassungen des Mittelalters sorgten in den vorhergehenden Zeiten dafür, daß Betriebsgeheimnisse (i.w.S.) keines staatlichen Schutzes bedurften. Erst mit dem Aufkommen des Begriffes der Gewerbefreiheit machten sich Forderungen auf Schutz gegen Geheimnisverrat geltend.

Aus dieser Erkenntnis entstanden in den deutschen Partikularstrafrechten des 19. Jahrhunderts dahingehende Schutzbestimmungen. Angeregt durch den erwähnten Artikel 418 des Code pénal vom Jahre 1810:

> „Tout directeur, commis, ouvrier de fabrique, qui aura communiqué à des étrangers ou des Français résidant en pays étranger des secrets de la fabrique où il est employé, sera puni de réclusion et d'une amende de cinque cents francs à vingt mille francs. Si ces secrets ont été communiques à des Français résidant en France la peine sera d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, et d'une amende de seize francs à deux cents francs".

Mit Strafe wurde also bedroht jeder Leiter, Angestellter und Arbeiter einer Fabrik, der Dritten Geheimnisse der Fabrik, die ihn beschäftigte, mitteilt. Am 13. Mai 1860 erhielt dieses Gesetz straferhöhende Ergänzungen. Dieses Vorbild ging in die deutschen Partikularstrafgesetzbücher über, nicht ohne daß es auch vorher in Deutschland an eigenen Stimmen gefehlt hätte, die die Privatgeheimnisse, darunter ließ man die Betriebsgeheimnisse damals fallen, strafrechtlich für schutzbedürftig erachteten. So Feuerbach in den Anmerkungen zum Bayrischen StGB von 1813 zum Artikel 397 [19]). Von den in Anlehnung an den Code pénal entstandenen Strafgesetzbüchern ist das Bayrische StGB. vom 10. Nov. 1861 zu erwähnen, das in seinem Artikel 338 [20]) Handels-, Fabrik- oder Gewerbegeheimnisse unter Schutz stellte und damit den strafbaren Tatbestand des Artikels 418 C. p. noch erweitert hat. Auch fast alle anderen deutschen Bundesstaaten führten in ihren Strafgesetzbüchern ähnliche Bestimmungen ein. Jedoch weisen diese Gesetzbücher große Verschiedenheiten voneinander auf. So läßt das thüringische Strafgesetzbuch in seinem Artikel 285 (Eindringen in fremde Geheimnisse) sowohl den Geschäfts- als auch den Betriebsgeheimnissen Schutz angedeihen in Verbindung mit Schutzbestimmungen für Brief- und Urkundengeheimnisse. Von einer Trennung in „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" im Sinne unseres heutigen UWG kann natürlich hier noch nicht gesprochen werden. Artikel 285 aber unterschied immerhin bereits zwischen den Geheim-

[19]) P. Schmid S. 39 ff.
[20]) Siehe auch Artikel 337 ebendort.

nissen, die in den Handelsbüchern enthalten sind und den geheimen Einrichtungen eines Gewerbebetriebes. Täter konnte nach diesem Artikel jeder sein. Recht modern mutet auch der Artikel 320 des thüringischen Strafgesetzbuches an, der Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, Privatdiener und Personen, die in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmen beschäftigt sind, mit Gefängnis bedroht, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und das sie geheim zu halten verpflichtet sind, an andere mitteilen. Ähnliche Bestimmungen enthielten auch andere Partikularstrafgesetzbücher, die ebenfalls den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Verbindung mit anderen Privatgeheimnissen Schutz angedeihen ließen, so z. B. §§ 369 und 370 des Württembergischen Strafgesetzbuches vom 1. 3. 1839, Artikel 218 des Kriminalgesetzbuches für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 und § 237 des Braunschweigischen Kriminalgesetzbuches vom 10. 7. 1840. Das sich eng an den Artikel 418 C. p. anschließende Strafgesetzbuch Badens vom 6. 3. 1845 bzw. 5. 2. 1851 beschränkt in seinem § 544 den Schutz auf „Fabrikgeheimnisse" und gibt als einzig möglichen Täter die „Gehülfen" in Fabriken an. Auch im subjektiven Tatbestand zeigen diese Strafgesetzbücher große Verschiedenheiten. Das Badische kennt z. B. keine spezifische Deliktsabsicht, hingegen verlangen das Württembergische (in Art. 369) und das Hannöversche (in Art. 218), daß der Täter entweder die Absicht hatte, zu schaden oder sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Bayern 1861 macht in Art. 337 Abs. 1 [21]) die Strafbarkeit davon abhängig, daß die Absicht der Schadenszufügung oder der (selbst- oder fremdnützigen) Bereicherung vorliegt [22]). Thüringen anderseits sieht die Absicht, zu schaden oder sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen als qualifizierend an. Es gilt hier nur festzustellen, daß die Vermutung naheliegt, daß die Begriffe Fabrik-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse noch nicht einheitlich und genau umschrieben waren, eine klare Auffassung worin und aus welchem Grunde der Gewerbetreibende zu schützen sei, ist noch nicht vorhanden. Die Schwierigkeit der Begrenzung der Begriffe und die Schaffung einer befriedigenden Legaldefinition hat selbst später bei den Beratungen zu einem UWG noch zu eingehenden Erörterungen geführt.

Das am 1. Januar 1871 in Kraft tretende neue Reichsstrafgesetzbuch enthielt, wie erwähnt (§ 2 der Abhandlung), keinerlei Bestimmungen zum Schutze der Betriebsgeheimnisse (i.w.S.), weil ihm als Vorbild das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 gedient

[21]) In Art. 338 ist keine besondere Absicht gefordert.

[22]) Anders Abs. 3 des Art. 337 bei Verletzung des Briefgeheimnisses, aber bei Fehlen einer dieser beiden Absichten hier dann mildere Strafe.

hatte, dem dahingehende Bestimmungen fremd waren. Man übernahm lediglich den Artikel 155 des preußischen StGB, den heutigen § 300. Bis zum 27. Mai 1896 sind lediglich die Privatgeheimnisse durch die §§ 299, 300 StGB geschützt. Es fragt sich nun, ob die Materie des Geheimnisschutzes im Reichsstrafgesetzbuch eine abschließende Regelung gefunden hat und mithin die Landesgesetzgebung, wenn wir diese Frage bejahen, außer Kraft trat bzw. ihr die Möglichkeit genommen war, einschlägige Bestimmungen zum Schutze der Betriebsgeheimnisse zu erlassen. Gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum StGB für das Deutsche Reich tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Reichs- und Landesstrafrecht außer Kraft, insoweit es dieselben Materien betrifft, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind. Nach herrschender Ansicht [23]) hat das Reichsstrafgesetzbuch die Geheimnisverletzungssphäre abschließend geregelt und am 1. Januar 1871 sind die landesrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz des Betriebsgeheimnisses betreffen, außer Kraft getreten bzw. es konnte die Landesgesetzgebung keine einschlägigen Bestimmungen mehr erlassen. Es folgt dies aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Materie in der Überschrift des 25. Abschnitts des StGB „Verletzung fremder Geheimnisse" und der präzisen Fassung des § 300 StGB. Diese Ansicht wird bestärkt durch die Rechtsprechung der Bundesstaaten. Seit dem Inkrafttreten des RStGB sind keinerlei Entscheidungen dort auf Grund der partikularrechtlichen Bestimmungen ergangen. Im Widerspruch hierzu steht eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1887 [24]), die anerkennt unter Berufung auf seine Entscheidung vom 27. März 1884 [25]) (worin das RG annimmt, daß die Materie des Geheimnisschutzes nicht erschöpfend geregelt sei, indem im 25. Abschnitt ganz verschiedenartige Strafbestimmungen nur deshalb zusammengestellt seien, weil sie zu keiner der einheitlich und erschöpfend geregelten Materien paßten), daß Artikel 118 C. p. für Elsaß-Lothringen durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches n i c h t außer Kraft getreten sei. Auf Grund dieser Entscheidung wird auch heute noch die Ansicht [26]) in der Literatur vertreten, daß die partikularrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Betriebsgeheimnisse bis zum Inkrafttreten des UWG Geltung behalten hätten. Die zitierte Entscheidung des Reichsgerichtes ist vereinzelt geblieben, die spätere Rechtsprechung ist ihr nicht gefolgt, denn es konnte auch für Elsaß-Lothringen nichts Besonderes gelten, als für

---

[23]) C o h n S. 15; F r i e d l ä n d e r S. 168/169; K e l l e r S. 16.
[24]) RGStr. 15, S. 141 ff.
[25]) RGStr. 10, S. 221.
[26]) P. S c h m i d S. 43 und die dort angeführten. Auch bei O l s h a u s e n S. 1562 (II. Bd., 11. Aufl. 27) ist die Ansicht noch vertreten, daß die Materie des Fabrik- und Industrieschutzes bis zum Inkrafttreten des UWG der Landesgesetzgebung vorbehalten gewesen sei.

das übrige Reichsgebiet, da Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum StGB. für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871 inhaltlich mit dem bereits angeführten § 2 EG StGB übereinstimmt.

Der Widerstreit der Meinungen wurde beendet mit dem Inkrafttreten des UWG am 1. Juli 1896 (Gesetz vom 27. Mai 1896). In der Zwischenzeit wogte der Kampf für und wider die Schaffung von Schutzbestimmungen für die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (auf diese beiden Ausdrücke hatte man sich festgelegt), denen das UWG dann ein Ende bereitete [27]). Der erste Anstoß für dieses UWG und die darin enthaltenen Schutzbestimmungen für die Betriebsgeheimnisse (i. w. S.) wurde von Landgerichtsrat H. Ortloff im Jahre 1883 gegeben [28]). Auf dem 19. [29]) und 23. Deutschen Juristentage fanden eingehende Beratungen statt. Hauptgegner der Schaffung von Schutzbestimmungen war besonders Freudenstein [30]), der aus mehr rechtsphilosophischen Gesichtspunkten zu seinem ablehnenden Standpunkte kam. Aber von der damaligen Reichsregierung wurde die Notwendigkeit der Schaffung von Schutzbestimmungen für die Betriebsgeheimnisse (in Verbindung mit der Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbes) anerkannt und so wurde am 7. Januar 1895 im Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes veröffentlicht, der auch Schutzbestimmungen für die Betriebsgeheimnisse enthielt (§§ 7 und 8 des Entwurfes). Nach längeren Beratungen wurde der Entwurf, der mehrfache Abänderungen erfahren hatte, in der Plenarsitzung des Reichstages am 8. Mai 1896 mit großer Mehrheit angenommen. Den Betriebsgeheimnissen ließ man dort in den §§ 9 und 10 Schutz angedeihen [31]). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes war der Kampf um das Gesetz nicht allgemein beendet. Man verlangte weitere Ergänzungen auch für die Betriebsgeheimnisse (das UWG hatte die beiden Ausdrücke Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse angenommen). Nach 13 Jahren, am 7. Juni 1909 wurde das alte Gesetz abgeändert, weil es „den Anforderungen der Praxis nicht mehr genügte". Die Generalklausel des § 1 wurde aufgenommen. Die Frage des Wettbewerbes wurde erschöpfend geregelt. Änderungen und Ergänzungen zu einzelnen Bestimmungen kamen hinzu, die sich als notwendig erwiesen hatten. § 18 wurde ebenfalls eingefügt. Auch die §§ 9 und 10 in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1896 hatten Anlaß zu Angriffen gegeben und so erhielten diese

---

[27]) Cohn führt S. 20 die beachtlichen Stimmen an.
[28]) In Schmollers Jahrbuch Bd. 7, S. 229.
[29]) Das ablehnende Gutachten von André wurde dort verworfen.
[30]) Goltd. Archiv 1884, Bd. 32, S. 265 ff.
[31]) Über die Entstehung des UWG siehe die eingehenden Ausführungen von Cohn S. 19—35; P. Schmid S. 46—58 und Friedländer S. 171—183.

Änderungen bzw. Ergänzungen [32]). Die Geldstrafe wurde erhöht, auch konnte fortan auf Gefängnis und auf Geldstrafe erkannt werden. Absatz 3 des bisherigen § 9 wurde in § 19 verlegt und dieser ebenso wie § 20 auch auf § 18 bezogen. Und heute ist der Kampf um diese neu geschaffenen §§ 17 ff. wiederum entfacht. Die Reichsregierung hatte durch Veröffentlichung eines Entwurfes im Reichsanzeiger am 22. Juni 1931 die Initiative ergriffen und im Wege der Notverordnung am 9. März 1932 (RGBl I Nr. 15, S. 123/25) den geltend gemachten Mängeln des Schutzes der Betriebsgeheimnisse ein Ende zu bereiten versucht. Auch die dort getroffenen Änderungen und Ergänzungen müssen als unzulänglich betrachtet werden. In Verbindung mit den Reformvorschlägen im 2. Teil der Abhandlung sollen die Änderungen, die die Notverordnung für die Betriebsgeheimnisse brachte, kritisiert werden. Die bisherigen Bestimmungen des UWG (§§ 17 ff.) zum Schutze der Betriebsgeheimnisse und die in den Nebengesetzen enthaltenen Schutzbestimmungen werden im Folgenden (§§ 10 ff.) zuerst erörtert werden.

§ 6.

3. Außerdeutsches Recht.

Die Feststellung, welchen strafrechtlichen Schutz die außerdeutschen Staaten den Betriebsgeheimnissen zuteil werden lassen, darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, da dies auch von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Und zwar aus folgenden Gründen: Wird Industriespionage vom Ausland her betrieben oder verrät der Täter das Geheimnis im Ausland, ohne ein Tatbestandsmerkmal der bei uns strafbaren Handlung im Inlande zu erfüllen, so kann er nach geltendem Recht gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 3 StGB als Deutscher in Deutschland nur dann bestraft werden, wenn seine Handlung auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist d. h. der Tatbestand des Strafgesetzes des betreffenden Landes muß vom Täter erfüllt sein. Wie schon im geschichtlichen Überblick erwähnt wurde, war das Vorbild für den Schutz der Betriebsgeheimnisse der Artikel 418 des Code pénal, der am 13. Mai 1863 die heute noch in Kraft gebliebene Fassung erhielt. Artikel 418 schützt nur die sogenannten „Fabrikationsgeheimnisse", d. h. die Geheimnisse, die mit dem technischen Betriebe zusammenhängen und nicht die Geheimnisse des kaufmännischen Betriebes, die man als „Geschäftsgeheimnisse" bezeichnet hat [33]). Wichtig ist hier ferner festzustellen, daß nach französischer

[32]) Zivilrechtlich boten mit dem 1. Januar 1900 die §§ 823 und 826 des BGB einen weiteren Schutz.

[33]) Das „Geschäftsgeheimnis" ist nur zivilrechtlich mit dem Fabrikationsgeheimnis in Artikel 1382 Code civil geschützt.

Rechtsprechung nur Fabrikationsverfahren, nicht auch Laboratoriumsversuche dem Schutz unterliegen. Notwendige Voraussetzung ist auch hier, daß es sich bei den Fabrikationsgeheimnissen um absolute Neuheiten handelt. Nur dann ist das Verfahren geheim, wenn es nur dem Fabrikanten und Angestellten bekannt war, nicht aber auch Dritten. Das durch Patent geschützte Verfahren kann nach französischer Praxis nicht den Schutz des Artikels 418 in Anspruch nehmen, wohl aber können Einzelheiten des durch das Patent geschützten Verfahrens ihrerseits wieder ein schutzfähiges Fabrikationsgeheimnis bilden. Auch die zwar patentfähigen, aber nicht zum Patent angemeldeten Erfindungen sind durch Artikel 418 geschützt. Täter können Leiter, Angestellte und Arbeiter (denen die Lehrlinge gleich zu stellen sind) sein, wenn sie Fabrikationsgeheimnisse der Fabrik während ihres Angestelltenverhältnisses verraten oder zu verraten versuchen. Nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses erlischt die Geheimhaltungspflicht. Allerdings fehlt es auch in der französischen Literatur [34]) nicht an Stimmen, die Artikel 418 auch dann angewandt wissen wollen, wenn die Vorbereitungshandlung noch in die Zeit des bestehenden Angestelltenverhältnisses fällt. Nach der subjektiven Seite hin ist Schädigungabsicht erforderlich. Verraten oder versucht werden muß nach Absatz 1 an Ausländer oder an im Auslande wohnende Franzosen, der Verrat an Franzosen innerhalb des Landes ist nach Absatz 4 mit geringerer Strafe belegt. Artikel 418 enthält also eine besonders starke Schutzvorschrift gegen den Verrat ans Ausland.

Eng an den Artikel 418 C. p. schließt sich der Artikel 309 des Code pénal des Königreiches Belgien vom 8. Juni 1867 an, der den Geheimnisverrat durch Angestellte hinsichtlich der Fabrikationsgeheimnisse auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus ausdehnt. (. . . „la fabrique dans laquelle il a été ou est employé"). Ähnlichen Wortlaut hat der Artikel 273 des StGB. Hollands von 1881. Italien strafte bereits in den Artikeln 163 und 298 des Codice penale vom 30. Juni 1889 den Verrat von Fabrik- und Betriebsgeheimnissen. Artikel 517 des Entwurfes eines neuen italienischen StGB von 1927 wollte die bisherigen Schutzbestimmungen noch weiter zum Schutze der nationalen Industrie ausbauen auch gegen den Erfinder. Artikel 517 lautete [35]):

> „Der Staatsangehörige, der im Inlande oder Auslande ohne die Ermächtigung der Regierung, Nachrichten über von ihm oder einem anderen Staatsangehörigen gemachte wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder neue industrielle Verfahren,

---

[34]) Siehe Schmid S. 27 und Cohn S. 94.

[35]) Dieser Artikel 517 ist aber (s. Kuttner ZStW 52, S. 344) im Text des neuen StGB gestrichen worden nicht aus Rücksicht auf die Wissenschaft, sondern weil vorläufig das staatliche Vorrecht an Erfindungen außerstrafrechtlich noch nicht geregelt ist. (Relazione del Guardasigilli n. 543).

deren Offenbarung der heimischen Industrie Schaden verursachen kann, veröffentlicht, verbreitet oder auch nur offenbart, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 50 000 Lire bestraft. Tritt Schädigung ein, so wird diese Strafe erhöht."

Artikel 517 zeigt wesentliche Abweichungen von unserem Recht und den üblichen Begriffen. Im Vordergrund steht hier der Schutz der heimischen Industrie und der Verrat wissenschaftlicher Entdeckungen usw. ist nur strafbar, wenn dieser Verrat der heimischen Industrie Schaden bringen kann. Es ist also hauptsächlich nur der Verrrat ans Ausland, der in Betracht kommen kann. Dies beweißt auch schon die Beschränkung des Täterkreises auf Inländer. Der Verrat von Inländer an Inländer bleibt straflos. Als sehr weitgehend aber muß es empfunden werden, daß allein schon die Möglichkeit der Schadensverursachung mit Strafe bedroht ist, tritt tatsächlich Schädigung ein, so wird die Strafe erhöht. Dieses Gesetz ist nur von dem Gedanken des Schutzes der italienischen Industrie beseelt und nicht von dem des unlauteren Wettbewerbes. Die Besonderheiten des Artikels 517 lassen es nicht zu, daß er für die Reform unserer Schutzbestimmungen als Vergleich herangezogen werden könnte, da unser Recht den Schutz der heimischen Industrie nicht allein als Hauptfaktor in den Vordergrund stellen wird. Wichtig für uns ist hier nur festzustellen, daß ein Deutscher, der in Italien deutsche Betriebsgeheimnisse verrät, nicht mit Strafe belegt werden kann, wenn er nach Deutschland zurückkehrt, da er den Tatbestand des italienischen Gesetzes nicht verletzen kann.

Von den neueren Gesetzen gegen den unlauteren Wettbewerb sei noch das dänische (Ges. v. 29. 3. 24) angeführt, das in seinem § II den straft, der unbefugterweise Mitteilungen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seines früheren Prinzipals oder Kompagnons benutzt oder an Dritte weitergibt und dadurch vorsätzlich ein vertragsmäßiges Vertrauensverhältnis verletzt, vermöge dessen die Geheimnisse zu seiner Kenntnis gelangten. Hier finden wir eine Ausdehnung der Schweigepflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Im § 13 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 15. Juli 1927 sind ebenfalls die Betriebsgeheimnisse unter Schutz gestellt auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, jedoch ist es dem Richter untersagt, diese Vorschriften auf die Benutzung von Kenntnissen und Fertigkeiten anzuwenden, die ein Bediensteter oder Lehrling im regelmäßigen Verlauf seiner mit dem Willen des Dienstgebers in dessen Unternehmen verrichteten Tätigkeit, erworben hat (§ 13 Abs. 3). Diese Fassung muß auch als sehr unvollkommen bezeichnet werden, denn sie macht nur einen Unterschied zwischen eigentlichen Betriebsgeheimnissen, die immer geheim zu halten sind und allgemeinen Kennt-

nissen und Fertigkeiten, die verwertet werden dürfen, ohne aber die Abgrenzung beider Begriffe zu geben, die doch das Wesentliche ist.

Weiter sei Artikel 139 des Schweizer Strafgesetzentwurfes von 1918 hier erwähnt:

„Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft".

Hier hat man die Grenze der Geheimhaltungspflicht nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern nur die durch Gesetz oder Vertrag begründete Geheimhaltungspflicht genießt den Strafschutz. Es interessieren hier noch das englische und nordamerikanische Recht [36]). In diesen Rechten liegt der Schutz des Betriebsgeheimnisses fast ausschließlich auf zivilrechtlichem Gebiet. Weder im englischen Recht noch in dem der Vereinigten Staaten gibt es ausdrückliche Strafbestimmungen gegen den Verrat von Betriebsgeheimnissen, wie sie z. B. unser Recht in den §§ 17 ff. des UWG kennt. Nur die §§ 553 subd. 6 und 7 und 554 des Penal Law of New York von 1909 kennen einige Strafbestimmungen, die den Geschäftsgeheimnissen Schutz angedeihen lassen, aber auch nur geringen. Ein mittelbarer Schutz wird den Betriebsgeheimnissen auch im englisch-amerikanischen Recht zuteil, wenn der Täter eine das Geheimnis verkörpernde bewegliche Sache weggenommen hat, so kann eine Bestrafung wegen Diebstahl oder Unterschlagung eintreten. Die bloße Wegnahme zum Zwecke des Abschreibens bleibt auch hier straflos. Eine Bestrafung des Geheimnisverrates aber ist in England [37]) möglich auf Grund der Prevention of Corruption Act aus dem Jahre 1906. Die aktive und passive Bestechung von Angestellten ist hier unter Strafe gestellt, wenn sie als Anreiz zur Vornahme oder Unterlassung irgendeiner Handlung erfolgt, die in Beziehung zu Angelegenheiten oder Geschäften des Arbeitgebers steht. Verrät also ein Angestellter ein Geheimnis gegen Belohnung, so wird er wegen Bestechung bestraft, denn der Verrat von Betriebsgeheimnissen ist eine Handlung, die in Beziehung zu den Angelegenheiten des Arbeitgebers steht. Die Anwendungsmöglichkeiten dieses Gesetzes für den Verrat von Betriebsgeheimnissen werden aber recht gering sein. Bestraft wird nur die Erzielung von Gewinn für den Verrat. Als Besonderheit des englischen Rechtes sei noch erwähnt, daß der Versuch jeder strafbaren Handlung ohne weiteres strafbar ist, auch die Prevention of Corruption Act straft bereits den Versuch der Erlangung eines Vorteils als vollendete passive Bestechung. Es ist das Moment der Untreue gegenüber dem augenblicklichen Arbeitgeber, den das englische Recht bei Verrat von Geheim-

[36]) S. zum Folgenden Lore Ehrlich in Wassermann S. 121 ff.

[37]) Über entsprechende Bestimmungen in einer Reihe der Vereinigten Staaten siehe L. Ehrlich a. a. O. S. 127 f.

nissen als Bestechung bestraft. Aus dem Moment der Untreue heraus endigt der Schutz des Betriebsgeheimnisses mit dem Aufhören des Dienstverhältnisses. Die Bestrafung im Auslande begangener Verratsfälle ist in noch geringerem Umfange möglich als in Deutschland, da es an einer dem § 4 Abs. 2 Ziff. 3 entsprechenden Vorschrift fehlt. Auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung kennt weder der Strafprozeß Englands noch der der Vereinigten Staaten.

Größer als in unserem Recht ist der zivilrechtliche Schutz in beiden Ländern [38]).

§ 7.

4. Internationaler Schutz.

Der Versailler Friedensvertrag hat in seinem Artikel 286 die sog. Pariser Union (Pariser Verbandübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925; RGBl. 1928 II, 181, kurz als Pariser Union bezeichnet) wieder aufleben lassen und damit auch den Artikel 10 bis dieses Internationalen Übereinkommens, der später keinerlei Ergänzung mehr erfahren hat. Hiernach verpflichten sich die vertragschließenden Länder, einen wirksamen Schutz den Angehörigen eines anderen beteiligten Landes gegen den unlauteren Wettbewerb angedeihen zu lassen [39]). Aber die Frage, ob auch Betriebsgeheimnisse (i. w. S.) wirksam dadurch geschützt werden, bleibt unklar, denn Abs. 2 des Artikels 10 bis ist zu allgemein gehalten, um klar erkennen zu lassen, daß Betriebsgeheimnisse mitumfaßt werden, insbesondere wird diese Auffassung nicht bestärkt durch Absatz 3, Ziffer 1 u. 2, der doch eine Erläuterung des Absatzes 2 bildet. Absatz 3 macht es den Vertragschließenden nur zur Pflicht zu untersagen, daß eine Verwechslung mit Waren eines Wettbewerbers möglich ist und daß falsche Angaben im Handelsbetriebe gemacht werden, die den Ruf eines Wettbewerbers gefährden. Diese besondere Hervorhebung einzelner Tatbestände ist eher dazu angetan, die allgemeinen Vorschriften des Abs. 2 einzuschränken. Nach unserer Auffassung wird man bei richtiger Auslegung der Absätze 1 und 2 auch Betriebsgeheimnisse auf Grund dieses Übereinkommens als international geschützt ansehen können, auch wenn sie in Absatz 3 nicht besonders hervorgehoben sind. Doch wäre es notwendig, daß auch hier Klarheit geschaffen würde.

---

[38]) S. L. Ehrlich a. a. O. S. 130 ff.

[39]) § 28 UWG ist durch die internationalen Übereinkommen z. T. illusorisch geworden und gilt mithin nur noch für die Staaten, die der Pariser Union nicht beigetreten sind.

Dieser internationale Schutz, der sicher für die Wirtschaft eines jeden Landes von unendlicher Wichtigkeit sein dürfte, hat sich in der Praxis jedenfalls bis heute noch nicht als wirksam erwiesen. Gerade das Urteil des Amtsgerichtes Ludwigshafen gegen Hellmann und Genossen vom 4. Dezember 1928 hat mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, wie der Wirtschaftskrieg einseitig gegen die deutsche, insbesondere chemische Industrie durch Beamte der französischen Geheimpolizei (der Sureté), also eines staatlichen Organs, unterstützt wurde. Daß der deutschen Industrie von der Gegnerseite ein Schutz gegen den Verrat von Geheimnissen auf Grund der Pariser Union angediehen wäre, ist bis heute nicht ersichtlich geworden.

Mit Rußland, das der Pariser Union nicht angehört, ist ein besonderer Vertrag für den gewerblichen Rechtsschutz geschlossen worden und doch führten die Spuren eines Verrates gegen das Höchster Werk der I. G. Farben bis in die Räume der russischen Handelsdelegation. Zwar besteht formell die Pariser Union wieder, aber für Frankreich scheint es nur einen Artikel 274 des Versailler Friedensvertrages zu geben, der Deutschland einseitig verpflichtet, Maßnahmen zum Schutze der Erzeugnisse unserer ehemaligen Gegner gegen unlauteren Wettbewerb innerhalb Deutschlands zu treffen. Der Pariser Unionsvertrag beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, deshalb war die Einfügung des Artikels 274 gegenüber Artikel 286 überflüssig, da sie sich widersprechen. Die Nichtachtung Deutschlands hinsichtlich der internationalen Übereinkommen wird den deutschen Gesetzgeber dazu zwingen, die Auslandstat fortan unter schwere Strafe zu stellen.

II. Der Inhalt des geltenden Rechts.

1. Allgemeines: Grundlegende Begriffe.

§ 8.

a) Der „Geheimnis"begriff.

Wenn man den Begriff des Betriebsgeheimnisses (i. w. S.) näher erörtern will, so ist es notwendig, eine Begriffsbestimmung des Wortes „Geheimnis" voranzuschicken, denn im Sprachgebrauche hat das Wort mehrfache Bedeutung. Allgemein volkstümlich kann alles Gegenstand eines Geheimnisses sein, wenn nur die eine Bedingung erfüllt ist, daß der Kreis der um das Betreffende wissenden Personen relativ klein ist. Selbst das sogenannte „offene Geheimnis" wäre volkstümlich ein Geheimnis. Diese Dehnbarkeit darf dem juristischen Begriff „Geheimnis" nicht anhaften. Im Wesentlichen kann „Geheimnis" dreierlei bedeuten. Vom Standpunkt des Unwissenden aus ist es dem Nichtbekanntsein gleichzusetzen, das Geheimnis hört für

ihn auf mit dem Augenblicke der Kenntniserlangung. „Geheimnis" kann ferner auf ein Objekt bezogen werden, auf eine geheim gehaltene Tatsache, die mit dem Aufhören des Geheimseins zu einer bekannten Tatsache wird. Für den Wissenden aber ist Geheimnis ein Wissen, eine Kenntnis, die er verbirgt. Die Eignung zum Geheimnis wohnt also einer großen Reihe von Tatsachen und Vorgängen inne. Von dieser Eignung zum Geheimnis und Geheimgehaltenwerden aber ist die Eigenschaft, Geheimnis zu sein, zu unterscheiden. Diese Eigenschaft wohnt keiner der Tatsachen, keinem der Vorgänge oder Zustände ohne weiteres inne. Es müssen sowohl nach der subjektiven, als auch nach der objektiven Seite hin eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Nach der objektiven Seite hin muß es sich um das „tatsächliche Unbekanntsein" eines gewußten Vorganges oder Zustandes, einer gewußten Tatsache handeln. Dabei ist nicht erforderlich, daß nur ein Einziger um die geheim zu haltende Tatsache usw. weiß, vielmehr kann eine ganze Personengruppe Träger des Geheimnisses sein, (z. B. die Gesellschafter eine O. H. G.), aber diese müssen in einer „bestimmten Interessenssphäre" zueinander stehen. Diese Zahl braucht aber trotzdem nicht relativ klein zu sein. Sobald eine unbegrenzte Zahl von Personen oder beliebige Dritte Kenntnis von dem „Geheimnis" genommen haben, ist es zu einer offenkundigen Tatsache geworden, und damit kein Geheimnis mehr. Haupterfordernis nach der subjektiven Seite hin ist der Wille der um das Geheimnis wissenden Personen oder Interessengruppen, die betreffende Tatsache geheim zu halten und weiterhin, daß dieser Wille in irgend einer Form zum Ausdruck gebracht ist. Nicht erforderlich ist eine ausdrückliche Erklärung, der Wille muß nur in irgend einer Weise zu erkennen gewesen sein [40]). Dieser Geheimhaltungswille aber kann keine Tatsache zum Geheimnis machen, der die Eigenschaft „geheim zu sein" fehlt, die also offenkundig ist. Genügen diese beiden Merkmale nun, damit das Geheimnis Anspruch auf Rechtsschutz erheben kann? Die Anhänger [41]) der Willenstheorie bejahen diese Frage und definieren dahin: „Geheimnisse sind Tatsachen, die der einzelne oder bestimmt begrenzte Kreise von Personen kennen und nicht allgemein bekannt werden lassen wollen". Damit wäre der Willkür des Einzelnen freien Lauf gelassen, sein Wille allein würde dann einen strafbaren Tatbestand schaffen. Diesen Geheimhaltungswillen allein zu schützen, daran kann der Staat kein Interesse haben. Besonders ein-

[40]) So auch RG Str. 29, S. 430. Anders Eberh. Schmidt S. 125 ff., der überhaupt nur Existenz, nicht Erkennbarkeit des Geheimhaltungswillens verlangt.

[41]) Siehe Käckell S. 122 und die dort Benannten. Unter diesen ist als Anhänger der Willenstheorie auch Rosenthal angeführt, jedoch folgt er dieser Meinung nicht mehr. Siehe 8. Aufl. 1930, S. 506, Anm. 12 zu § 17.

gehend widerlegt Eberhard Schmidt[42]) die Ansicht des Hauptvertreters der Willenstheorie Käckell, indem er den Beweis erbringt, daß dieser keine die Interessentheorie vernichtende Momente herbeigebracht hat. Die herrschende Ansicht[43]) folgt denn auch der vom Reichsgericht[44]) aufgestellten Interessentheorie, die verlangt, daß dem Willen zur Geheimhaltung eine Schranke dadurch gesetzt wird, daß ein „objektives Interesse an der Geheimhaltung" vorhanden sein muß. Nach dieser Meinung müssen Wille und Interesse zusammentreffen. Nur dann kann der Gesetzgeber dem Geheimnis Rechtsschutz gegen Verletzung verleihen. Dieses Interesse muß nicht notwendig ein vermögensrechtliches sein, sondern es kann auch ein ideelles sein. Nachdem wir nun das dritte Merkmal festgestellt haben, können wir eine Definition des Begriffes Geheimnis geben. Im Gesetz ist eine solche nirgends zu finden, obwohl doch dieser Begriff uns in unserem Strafgesetzbuch, in den Strafgesetzen, die das Briefgeheimnis, das Postgeheimnis und die Privatgeheimnisse schützen und in seiner Reihe von Nebengesetzen begegnet. Der Gesetzgeber hat es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, was als Geheimnis zu werten ist. Bis heute sind auch dagegen keine Bedenken ausgesprochen worden, wenn auch heute noch in der Literatur die Stimmen nicht verstummt sind, die sich für eine Legaldefinition des Geheimnisbegriffes aussprechen[45]). Wichtig für das Fehlen einer Definition ist die Auffassung, die bei den Beratungen eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu Tage traten. So erklärte Staatssekretär Bötticher[46]) im Reichstag: „Geheimnis ist alles, was sonst nicht bekannt ist. Der Begriff ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens entnommen und der Gesetzessprache ohnehin geläufig". Ähnlich lautet es in der Begründung des Gesetzes, „daß ein Geheimnis Gegenstände voraussetzt, die sonst nicht bekannt sind, liegt im Begriff und braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Was in der Öffentlichkeit oder einer Mehrheit von Personen bekannt ist, kann auch im Sinne des vorliegenden Entwurfes nicht als Geheimnis gelten"[47]). Diese Begriffsbestimmungen aber heben lediglich das Merkmal des Geheimseins hervor, sie lassen aber namentlich das Interesse an der Geheimhaltung außer Acht. Jene Definitionen sprechen lediglich aus, was man rein volkstümlich unter Geheimnis versteht.

---

[42]) S. 128/129.

[43]) S. jetzt Eberh. Schmidt S. 126 ff. bes. S. 129 („objekt. Interesse").

[44]) RGStr. 33, S. 64 („begründetes Interesse").

[45]) So bemängelt Ringier das Fehlen einer Definition des Begriffes „Geheimnis" (S. 19/20). Die herrschende Ansicht sieht darin keinen Mangel (siehe Keller S. 32).

[46]) Reichstagssitzung am 25. Januar 1894. Stenogr. Berichte, II. Session 1893/1894, S. 879 f.

[47]) Vgl. bei P. Schmid S. 72, der dieser Auffassung aber nicht beitritt.

Nach dem oben Gesagten haben sich sonach drei Merkmale feststellen lassen:

1. Ein tatsächliches objektives Geheimsein eines Gewußten, einer Tatsache.
2. Der Wille zur Geheimhaltung und
3. Das objektive Interesse daran.

Eine Definition des Begriffes „Geheimnis" läßt sich mithin dahin zusammenfassen:

„Unter Geheimnis im Rechtssinn versteht man jede objektiv unbekannte Tatsache, an deren Geheimhaltung der Einzelne oder ein bestimmt umgrenzter Kreis von Personen ein von der Rechtsordnung als schutzbedürftig anerkanntes Interesse hat" [48]). Selbstverständlich darf das geschützte Geheimnis den guten Sitten nicht widersprechen.

§ 9.

b) Der Begriff des „Betriebsgeheimnisses".

Nachdem wir den Geheimnisbegriff erörtert haben, können wir auf den speziellen Begriff des „Betriebsgeheimnisses" eingehen, der im Folgenden als zusammenfassender Begriff verwendet werden soll. Er soll eine Zusammenfassung aller üblichen Ausdrücke sein. In den Gesetzestexten kommen die verschiedensten Ausdrücke vor, am häufigsten die Verbindung „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse", weiter auch „Fabrikationsgeheimnis" oder: „Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse" usw. [49]), die im wesentlichen das Gleiche bezeichnen wollen [50]). Eberhard Schmidt entscheidet sich ebenfalls für den kurzen Ausdruck ‚Betriebsgeheimnis" als zusammenfassenden. Vorangeschickt werden soll die Definition, die Staatssekretär von Böttcher in der oben erwähnten Reichstagssitzung abgab, ein Geheimnis im Sinne eines Geschäftsinhabers, ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis sei das, was seiner Geschäftsgebarung, seinem Fabrikbetriebe, seiner Handwerkstätigkeit so eigentümlich sei, daß es eben in anderen Kreisen nicht bekannt sei und nicht zur Anwendung komme. Auch eine Definition des Begriffes „Betriebsgeheimnis" (i. w. S.) ist im Gesetze nirgends zu finden. Es ist dies keine Unterlassungssünde, sondern es ist mit Absicht geschehen, da man es nicht für ratsam hielt bei der Schwierigkeit einer zufriedenstellenden Begriffssetzung, die richterliche Tätigkeit bei Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu hemmen [52]). Um auch hier zu einer Definition zu kom-

---

[48]) So lauten Definitionen von Keller S. 37 und Ringier S. 25.
[49]) Siehe Eberh. Schmidt S. 107 ff.
[50]) Siehe Ringier S. 27.
[51]) S. 107 ff. Über Vorschläge anderer zusammenfassender Bezeichnungen s. das. S. 108, Anm. 6.
[52]) Winter S. 23.

men, ist es notwendig den Begriff „Betriebsgeheimnisse" näher zu erörtern. Selbstverständlich müssen die drei Erfordernisse des allgemeinen Begriffes „Geheimnis" in jeder Beziehung verwirklicht sein. Diese allgemeinen Eigenschaften müssen die Betriebsgeheimnisse von vornherein besitzen. Wenn nun im einzelnen erörtert werden soll, was alles unter den zusammenfassenden Begriff „Betriebsgeheimnisse" fällt, so müssen wir die beiden Begriffe „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" untersuchen, da sie die Hauptarten des Oberbegriffes bilden. Wir haben diese beiden Ausdrücke gewählt, weil sie der deutsche Gesetzgeber angewandt hat, ohne im Gesetze selbst eine Trennung vorgenommen zu haben, die deutlich gemacht hätte, was man unter Betriebs- und was man unter Geschäftsgeheimnissen zu verstehen hätte. Die Grenze ist daher auch nicht scharf gezogen worden, beide Begriffe können ineinander übergehen. Das Bestreben einen gemeinsamen Ausdruck zu finden, ist daher verständlich. Die Erläuterung der Begriffe war der Rechtsprechung überlassen. Nach Ansicht des Reichsgerichtes tragen die Geschäftsgeheimnisse im Gegensatz zu den Betriebsgeheimnissen (im engeren Sinne) keinen technischen Charakter. Es sind solche Geheimnisse, die der Handelsverkehr und der kaufmännische Betrieb mit sich bringen, also Vertrieb, Absatzgebiete, die Bilanz des Geschäftes, Lohnlisten, Kundenlisten, Preiskalkulationen usw. Auch die Buchführung kann ein Geschäftsgeheimnis bilden [53]). Eine erschöpfende Darstellung ist damit nicht gegeben. Die Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichtes, hat eine große Reihe weiterer Geheimnisse herausgeschält, die alle als Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind [54]).

Betriebsgeheimnisse (i. e. S.), vielfach auch Fabrik-, Gewerbe- oder Fabrikationsgeheimnisse genannt, beziehen sich auf die rein technische Seite eines Betriebes. Es kommen in Betracht Fabrikationsmethoden, Rezepte über Herstellungsverfahren, Handgriffe, Zubereitungsarten, chemische Mischungen und auch solche Gegenstände, die zwar patentfähig, aber nicht beim Patentamt angemeldet sind. Dies ist wohl augenblicklich der wichtigste Fall, der mitbestimmend ist für die Frage der Verschärfung der Schutzbestimmungen, da aus Furcht vor nicht verfolgbaren Nachahmungen eine Reihe von patentfähigen Erfindungen als Patent nicht angemeldet werden, sondern nur Betriebsgeheimnisse bleiben [55]). Einige Besonderheiten aber sind bei den Betriebsgeheimnissen zu beachten. Es ist nicht erforderlich, daß das

---

[53]) Ringier S. 30 will es dem Richter vorbehalten lassen, im Einzelfalle zu entscheiden, ob das was mit der kaufm. Buchführung in Verbindung steht, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln ist.

[54]) Eine Sammlung von Entscheidungen siehe bei Cohn S. 8 und Schramm, Betriebsspionage und Geheimnisverrat S. 9.

[55]) Entscheidungen siehe bei Cohn S. 9.

Geheimnis absolut neu ist [56]). Es ist sehr gut möglich, daß eine früher bekannte Tatsache, die in Vergessenheit geriet, jetzt aber wieder aufgegriffen wird, ein Geheimnis im Sinne des betreffenden Gesetzes sein kann [57]). Eine Neuheit, wie es das Patentgesetz verlangt, wird nicht vorgeschrieben [56]). Nur wenn eine Tatsache offenkundig ist, so entfällt der Begriff Betriebsgeheimnis. Offenkundigkeit tritt regelmäßig in dem Augenblicke ein, in dem ein Gegenstand patentiert wird [58]). Es besteht aber die Möglichkeit, daß auch bei einem Patent in Einzelfällen für ein Geheimnis noch Raum ist [59]).

Wenn wir nun eine Definition des Begriffes „Betriebsgeheimnisse" (i. w. S.) geben wollen, so ist auch hier zunächst festzustellen, daß der Streit zwischen Interessen- und Willenstheorie wieder auftaucht. Wir folgen auch hier wieder der in der neueren Literatur als herrschend vertretenen Ansicht [60]), die den Willen des Betriebsinhabers und das objektive Geheimsein nicht allein für schutzbedürftig erachtet, sondern verlangt, daß ein objektives Interesse an der Geheimhaltung hinzutritt [61]). Die nähere Bezeichnung dieses Interesses ist in der Literatur nicht einheitlich. So verlangt Eberhard Schmidt ein „wettbewerbliches Interesse des „Unternehmens", Rosenthal ein „objektives gewerbliches Interesse", Baumbach ein „begründetes Interesse" und Callmann ein „berechtigtes wirtschaftliches Interesse" [62]). Alle diese Bezeichnungen begründen keine Unterschiede in der Auffassung der Interessentheorie. Eine zusammenfassende Definition läßt sich dahin geben [63]): „Betriebsgeheimnisse sind alle einem Betriebe (i.w.S.) eigentümlichen, nicht offenkundigen Tatsachen, auf deren Geheimhaltung sich der Wille des oder der Betriebsinhaber richtet und deren Geheimhaltung im Hinblick auf die Eigenart des Unternehmens weiterhin im wettbewerblichen Interesse liegt". Die Bezeichnung „wettbewerbliches Interesse" stimmt unserer Ansicht nach am besten mit dem sich auf dem Begriff „Betriebsgeheimnisse" aufbauenden strafbaren Tatbestand überein.

Es wäre hieran anschließend noch die rechtliche Natur des Betriebsgeheimnisses darzustellen, jedoch soll dies im 2. Teil der Abhandlung geschehen.

---

[56]) RG Z 65; 335. [57]) RGStr. 31, S. 91 und Eberh. Schmidt S. 124.
[58]) Eberh. Schmidt S. 123.
[59]) RGStr. 39, S. 323; 40, S. 407.
[60]) Anhänger: Callmann S. 388; Eberh. Schmidt S. 140; Rosenthals S. 506/507 Note 12 und 20 zu § 17; Ebermayer in Stenglein Bd. II, S. 286; Ringier S. 27; Keller S. 41; Baumbach Nachtr. S. 38; Friedländer S. 199 (Unrichtig Käckell S. 122, der F. zu den Vertretern der Willenstheorie rechnet); Remelé S. 47.
[61]) In der neuen Literatur stellt es nur Becher (S. 338/339 Anm. 10 zu § 17) lediglich auf den Willen des Geschäftsinhabers ab.
[62]) Siehe Anmerkung 60.
[63]) Entspr. Eberh. Schmidt S. 140.

2. Die einzelnen Bestimmungen des materiellen Strafrechts.

a) Das UWG in der Fassung vom 7. Juni 1909.

§ 10.

aa) § 17 Abs. 1. (Geheimnisverrat durch Arbeitnehmer.)

Er bedroht mit Strafe denjenigen, welcher als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

1. Der objektive Tatbestand.

a) Täter können im Falle des Absatzes 1 also nur Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge sein. Der Kreis dieser für einen Verrat in Frage kommenden Personen scheint etwas eng umgrenzt und es wird eine, wenn auch unbedeutende, Aufgabe der Reform sein, eine Erweiterung dieses Kreises zu erwägen. Es kämen hier z. B. noch Teilhaber oder Agenten in Frage. Diese heutige Bestimmung des Täterkreises ist dem Artikel 418 des Code pénal angegliçhen, der als möglichen Täter den „directeur, commis, ouvrier" benennt, wobei der Lehrling nach der Rechtsprechung der französischen Gerichte ebenfalls von den Begriffen (commis und ouvrier) mitumfaßt wird.

„Angestellter" ist derjenige, welcher kraft eines Dienstverhältnisses zu dem Arbeitgeber in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Dienste niedriger oder höherer Art handelt. Gleichgültig ist es weiterhin, ob kaufmännische oder technische Verrichtungen erfüllt werden. Wenn bei P i n n e r - E l s t e r [64]) angeführt wird, daß ein Angestellter eine mehr oder weniger selbständige, vorwiegend kaufmännische Stellung einnehme, so widerspricht dies dem oben aufgestellten Grundsatze nicht. Eine enge Auslegung des Begriffes „Angestellter" ist nicht zu befürworten. Der Gesetzgeber hat durch die Aufzählung von „Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen" den Geschäftsherrn gegen den Verrat seines gesamten Personals schützen wollen [65]). Dabei ist es gleichgültig, ob der Dienst bereits angetreten ist oder nicht. Ein ein Vertrauensverhältnis begründendes Dienstverhältnis hingegen muß vorliegen. Unwesentlich ist es,

[64]) S. 188.
[65]) So W i n t e r S. 15.

ob ein Entgelt verabredet ist[66]). Hier zeigt sich die Erweiterung, die in dem Ausdruck „Dienstverhältnis" liegt. Für diesen Begriff ist es gleichgültig, ob eine Entschädigung verabredet ist, während für den Begriff des Dienstvertrages die Vereinbarung eines Entgeltes wesentlich ist.

Nach herrschender Ansicht und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zählt der Agent nicht zu den Angestellten, da er nach dem Gesetz die Stellung eines selbständigen Kaufmannes hat, auch wenn er den Weisungen seines Auftraggebers folgen muß[67]), denn ein Agenturvertrag ist kein Dienstvertrag[68]) und begründet kein Abhängigkeitsverhältnis. Die Lücke, die das Gesetz hier vielleicht läßt, wurde oben bereits angedeutet, denn es besteht immerhin die Möglichkeit, daß der Agent Kenntnis von Betriebsgeheimnissen erhält. Man denke nur an Kundenkreis, Einkaufsquellen oder dgl., die zu den Betriebsgeheimnissen (i. w. S.) unbedingt zählen. Auf den Streit der Kommentatoren[69]), ob Arbeiter und Lehrlinge ebenfalls zu den Angestellten zu rechnen sind, soll nicht eingegangen werden. Auch ist diese Frage ohne sonderliche Bedeutung, da der Gesetzgeber alle drei Kategorien aufgezählt hat, woraus schon folgt, daß ihm an einer Trennung gelegen war. Als „Arbeiter" im Sinne des § 17 UWG wird derjenige Gehilfe des Geschäftsherrn bezeichnet, der auf Grund eines Dienstverhältnisses (s. o. S. 29) vorwiegend Dienste niederer Art zu leisten hat, wobei es auf die Tätigkeit von Händen und Körper ankommt und nicht auf eine geistige Arbeit. Bedeutungslos ist die Dauer der Beschäftigung. Sie kann kürzer oder länger, entgeltlich oder unentgeltlich sein.

„Lehrlinge" sollen entweder zu Angestellten oder Arbeitern herangebildet werden, deshalb werden sie in einem Betriebe auf Grund eines Lehrvertrages zum Zweck des Erlernens kaufmännischer oder technischer Fähigkeiten beschäftigt, oft unentgeltlich.

Auf diese drei Kategorien des Betriebspersonals erstreckt sich die Geheimhaltungspflicht. Die Aufzählung soll eine erschöpfende sein. Andere Rechte führen entweder nur den „Angestellten" oder den „Arbeiter" an, teilweise, besonders in den deutschen Partikularrechten, kann oder konnte Subjekt des Verrates jedermann sein, im Gesetz ist einfach gesagt „Wer . . . ". Die Reformvorschläge bemängeln teil-

---

[66]) So Bechner S. 335, Anm. 4 zu § 17; Friedländer S. 218. Baumbach Nachtrag S. 32.

[67]) Becher § 17, Anm. 5, S. 335; Rosenthal § 17, Note 5 RGZ LZ 1914, 400; RG JW 1927 2375.

[68]) RGZ 31 S. 60.

[69]) Weitgehend Callmann § 13, Anm. 27, S. 240 und Rosenthal § 13, Anm. 25, S. 385, die Arbeiter und Lehrlinge im Sinne von § UWG auch als Angestellte zählen wollen. Dagegen Winter S. 15.

weise diese Aufzählung der drei Kategorien und schlagen eine Ausdehnung vor.

Es muß sich um Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines „Geschäftsbetriebes" handeln. Als Geschäftsbetrieb ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit im weitesten Sinne des Wortes anzusehen. So ist auch die Tätigkeit der Ärzte und Rechtsanwälte [70]) in der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes als eine gewerbliche angesehen worden und mithin genießen diese ebenfalls den Schutz der §§ 17, 20.

b) Es muß sich weiterhin um „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" handeln. Das Wesentliche hierzu ist bereits gesagt worden. Die drei Merkmale, die oben angeführt wurden und die Besonderheiten der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind stets zu prüfen.

c) Vermöge des Dienstverhältnisses müssen die Betriebsgeheimnisse anvertraut oder sonst zugänglich geworden sein. Das Gesetz sagt ausdrücklich „vermöge des Dienstverhältnisses", damit soll angedeutet werden, daß es sich nicht notwendig um innerhalb der Grenzen der Dienstgeschäfte des Angestellten liegende Angelegenheiten handeln muß, sondern es genügt, daß der im Dienstverhältnis stehende, eben wegen desselben die Möglichkeit hatte, von dem Geheimnis Kenntnis zu erlangen. Es genügt sonach auch eine zufällige Kenntniserlangung, die ohne ein bestehendes Dienstverhältnis nicht möglich gewesen wäre [71]). Auch die Ausnutzung der durch das Dienstverhältnis erlangten Beziehungen zu Personen fällt hierunter. So auch die etwaige Bestechung eines Mitangestellten, um in den Besitz von Geheimnissen eines anderen Betriebszweiges zu gelangen [72]).

Der Begriff „anvertraut oder sonst zugänglich geworden" muß als zusammengehöriges Ganzes betrachtet werden [73]), es fallen unter diesen Begriff alle Arten, wie ein Angestellter in den Besitz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen kommen kann, z. B. durch eigene, erlaubte, verbotene, ja strafbare Handlung (z. B. Bestechung von Mitangestellten). Die Frage der Zusammengehörigkeit des Begriffes ist deshalb von Wichtigkeit, weil rein grammatikalisch sich „vermöge des Dienstverhältnisses" nur auf „anvertraut" bezöge. Dies hat aber wohl nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen, daher nimmt die Mehrzahl der Schriftsteller [74]) den Begriff als zusammengehöriges Ganzes, weil man sonst zu dem Schluß gelangen würde, daß man als Angestellter ein Geheimnis, das man ganz unabhängig von seinem Dienstverhältnis erfährt, wahren müsse. „Anvertraut sind alle die Betriebs-

---

[70]) Siehe Cohn S. 45 ff.
[71]) RGStr. 33 S. 354.
[72]) RGStr. 33 S. 356.
[73]) So Rosenthal S. 509, Note 24 zu § 17; Callmann S. 390, Anm. 8a zu § 17; Keller a. a. O. S. 73; Pinner-Elster S. 190; Baumbach (Nachtrag) S. 40 D.
[74]) So auch Winter S. 35

geheimnisse, die der Unternehmer ausdrücklich als vertraulich zu behandeln erklärt hat oder die erkennbar geheim zu halten waren, ohne daß ein besonderer Hinweis erfolgte [75]). Alle anderen Arten der Kenntnisnahme fallen unter den Begriff „sonst zugänglich geworden". Die besondere Heraushebung des Spezialfalls des „Anvertrauens" ist praktisch ohne große Bedeutung, da alles, was nicht „anvertraut" ist, unter den Sammelbegriff „sonst zugänglich geworden" fällt.

Eine Streitfrage bei diesem Punkt taucht bei der Frage auf, ob der Angestellte das Recht hat, eigene Erfindungen als nicht „anvertraut oder sonst zugänglich geworden" betrachten darf, d. h. ob er darüber frei verfügen darf. Dies ist nur der Fall bei Erfindungen, die der Angestellte außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit macht und die nicht zu seiner Diensterfüllung gehören [76]). Alle übrigen Erfindungen aber sind als „anvertraut" zu betrachten. Es sind dies vor allem die sogenannten Etablissementserfindungen, die ohne jeden Zweifel als dem Inhaber des Betriebes gehörend zu betrachten sind. Es sind dies Erfindungen, bei denen „eine Mehrheit von Personen mitgewirkt hat, sodaß eine persönliche Urheberschaft sich mit Sicherheit nicht feststellen läßt" [77]). Aber auch die Erfindungen, die der Angestellte in Erfüllung seiner ihm obliegenden Dienstverpflichtungen oder kraft Auftrages des Betriebsunternehmers persönlich gemacht hat, dies sind die sogen. Diensterfindungen [78]), werden als „anvertraut" im Sinne von § 17 Abs. 1 betrachtet.

In der Literatur herrscht keine Einstimmigkeit darüber, ob die von dem Angestellten gemachten sogen. Diensterfindungen dem Betriebsunternehmer gebühren oder ob der Angestellte darüber frei verfügen kann oder ob ihm zum wenigsten nicht ein Mitverfügungsrecht einzuräumen ist. Meist muß der Angestellte kraft des ausbedungenen Dienstvertrages sein Recht an den gemachten Erfindungen auf den Unternehmer übergehen lassen und dann sind sie ihm „anvertraut". Des Näheren kann auf diese Streitfrage nicht eingegangen werden [79]).

d) Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur strafbar, wenn er „während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses" erfolgt. Bei der Schaffung des Gesetzes sind in Bezug auf diese Beschränkung die verschiedensten Erwägungen angeführt worden. Man ist nach langen Beratungen zu der heutigen Fassung gekommen, da man den Angestellten ein weiteres Fortkommen nicht dadurch er-

---

[75]) RGStr. 32, S. 62.

[76]) So auch Callmann S. 390, Anm. 8b zu § 17. Eine Geheimhaltungspflicht besteht für den Angestellten hier nur dann, wenn er diese sogen. freien Erfindungen dem Geschäftsinhaber überläßt.

[77]) RGJW. 1905, S. 339/340.

[78]) RGStr. 32, S. 136 und 218; „Recht" 08, S. 508, Nr. 3205.

[79]) Siehe die Ausführungen von Winter S. 37—46.

schweren wollte, daß man ihm eine dauernde Schweigepflicht auferlegte oder wenigstens eine für ein oder mehrere Jahre. Die Dauer des Dienstverhältnisses wird meist durch den Dienstvertrag bestimmt, ist aber nicht gleichbedeutend mit diesem .Es ist im Gesetz ausdrücklich „Dienstverhältnis" gesagt. Löst der Angestellte vertragswidrig dieses Dienstverhältnis, so ist er bis zur Beendigung der im Dienstvertrage vorgesehenen Zeit zur Geheimnisbewahrung verpflichtet. Geht zwar der Dienstvertrag zu Ende, wird der Angestellte aber stillschweigend weiter beschäftigt, so dauert das Dienstverhältnis im Sinne von § 17 Abs. 1 noch an. Anderseits wird der Angestellte in dem Augenblicke des Abschlusses eines Dienstvertrages schon zur Verschwiegenheit verpflichtet [80]), auch wenn er den Dienst erst zu einem späteren Zeitpunkte antritt. Notwendig aber ist, daß ihm schon Geheimnisse anvertraut wurden. Nicht mit dem tatsächlichen, sondern erst mit dem rechtlichen Aufhören des Dienstverhältnisses hört die Pflicht zur Geheimnisbewahrung auf, so läßt sich zusammenfassend sagen. Damit soll verhindert werden, daß ein Dienstverhältnis nur eingegangen wird, um Geheimnisse auszuspionieren und dann kontraktbrüchig werden. Aber auch der Bruch des Vertrages durch den Betriebsinhaber beendigt die Schweigepflicht nicht, nur wenn der Angestellte einwilligt, ist sie als aufgehoben zu betrachten. Verlangt er aber Vertragserfüllung, so ist er damit der Geheimhaltungspflicht nicht enthoben [81]). Nach rechtlich beendigtem Dienstverhältnis aber gibt es keinen strafrechtlichen Schutz nach § 17 Abs. 1 mehr für die Betriebsgeheimnisse. Hier haben sich besonders starke Mängel gezeigt und seit dem Entstehen des UWG sind die Stimmen nicht verstummt, die eine Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht, auch über die Dauer des Dienstverhältnisses, dringend fordern. Anderseits wird diese Forderung von Seiten der Arbeitnehmer scharf bekämpft, die sich durch eine Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht in ihrem weiteren Fortkommen behindert fühlen. Der heute schon vertretenen Ansicht [82]), daß eine strafrechtliche Verfolgung des Angestellten möglich sei, wenn er, obwohl er sich vertraglich noch auf eine gewisse Zeit nach Abbruch des Dienstverhältnisses zur Geheimhaltung verpflichtet habe, dennoch Verrat begehe, ist mit der herrschenden Meinung [83]) und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes [84]) nicht zu folgen. Das „Dienstverhältnis" wird nicht fortgesetzt durch vertragliche Abmachungen gemäß § 74 ff. HGB (Wettbewerbsverbot) und § 133 f der Gewerbe-

[80]) RGStr. 50, S. 130.
[81]) Winter S. 54.
[82]) Rosenthal Note 28 zu § 17, S. 510; Pinner-Elster, I. 4 zu § 17, S. 193; Becher, Anm. 16 zu § 17, S. 343; Baumbach DJZ., Bd. 31, S. 1141; Nachtrag S. 41.
[83]) Kohlrausch S. 47; Callmann Note 9b zu § 17, S. 391.
[84]) RG in „Recht" 1928 Nr. 1359.

ordnung. Diese Verträge haben lediglich zivilrechtliche Bedeutung [85]). Bei der Aufstellung der Reformforderungen wird des Näheren auf diesen umstrittenen Punkt einzugehen sein.

e) Die im § 17 verlangte „Mitteilung" kann sowohl durch ein positives Handeln als auch durch eine Unterlassung geschehen. Das „mitteilen" im § 17 UWG wird dem „Offenbaren" des § 300 StGB gleichzusetzen sein. Es ist also notwendig, daß ein Dritter gegen den Willen des Geschäftsherrn von dem Geheimnis Kenntnis erlangt. Die Mitteilung geschieht entweder durch irgendeine Form der Bekanntgabe oder aber auch durch ein absichtliches Unterlassen. Dies geschieht z. B. durch das absichtliche Liegenlassen von Briefen und Zeichnungen, das Nichtverschließen von Räumen und Archiven, dabei ist es nicht notwendig, daß der Mitteilende Kenntnis von dem Inhalt des Geheimnisses hat. Der andere nur muß Kenntnis von dem Geheimnis genommen haben und durfte nicht in dessen Besitz gelangen. Zu eigenem Gebrauch ist dem Angestellten jedoch eine Verwertung der Geheimnisse gestattet [86]).

f) Diese Mitteilung muß nach dem Tatbestande des § 17 Abs. 1 „unbefugt" erfolgen. Wann eine solche Mitteilung als „unbefugt" anzusehen ist, sagt uns das Gesetz nicht, ebensowenig wie es in § 300 StGB gesagt ist. Man identiziert diesen Begriff wohl zutreffend dadurch, daß man ihn mit „rechtswidrig" gleichsetzt [87]). In den Kommentaren [88]) wird als „unbefugt" jede Mitteilung bezeichnet, die der Mitteilende gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Geschäftsherren macht, eine Mitteilung, die der Geschäftsherr ausdrücklich oder stillschweigend gestattet hat, ist also keine „unbefugte". Ebenso aber ist auch keine „unbefugte" Mitteilung die, welche auf Grund gesetzlicher Verpflichtung z. B. § 139 StGB geschieht, insbesondere auch nicht die Mitteilung, die ein Angestellter im Strafprozeß als Zeuge vernommen macht, denn die Strafprozeßordnung (§ 55 StPO) in ihrer Fassung kennt kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Fall, daß der Zeuge ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis durch seine Aussage offenbart. Anders hingegen im Zivilprozeß. Hier hat der als Zeuge vernommene Angestellte unter Umständen das Recht, das Zeugnis zu verweigern (§§ 383 Z. 5 u. 384 Z. 3). Er ist dann wohl aus § 17 UWG zu strafen, wenn er bei dieser Aussage ein Geheimnis verrät, allerdings ist ihm eine Wettbewerbs- oder Schädigungsabsicht in diesem Falle nachzuweisen, die meist nicht vorliegen wird. Allerdings gehen die Meinungen über die Frage, ob der Zeuge, der seine

---

[85]) Siehe Anm. 3 und 4.
[86]) RGStr. 33, S. 7.
[87]) So Winter S. 55.
[88]) So Callmann S. 392, Anm. 10 zu § 17; Rosenthal S. 511, Note 30 zu § 17.

Aussage verweigern darf, bei Aussage einer unzulässigen Offenbarung von Geheimnissen sich schuldig macht, in der Literatur nicht einig [89]).

g) Die Mitteilung muß „an andere" erfolgen. Das Reichsgericht [90]) sagt hierzu, daß unter „anderen" im Sinne der Vorschrift nur eine Person zu verstehen sei, die nach dem Willen des berechtigten Inhabers des Geheimnisses davon keine Kenntnis erlangen soll. Die Vorschrift wolle diesen in dem Bestreben sein Geheimnis aufrecht zu erhalten schützen und ihn in der Ausschließung anderer unterstützen. Daraus ergebe sich, daß der Berechtigte selbst und die Personen, die von ihm ermächtigt sind, das Geheimnis zu erwerben oder von ihm Kenntnis zu nehmen, nicht als „andere" gelten können. Das ergibt, daß der agent provocateur, der von dem berechtigten Inhaber beauftragt ist, nicht ein „anderer" im Sinne dieses Gesetzes ist, denn er soll von dem Geheimnis Kenntnis nehmen oder kennt es bereits, auch erfolgt die Mitteilung an ihn tatsächlich nicht zu Wettbewerbszwecken. Gegen das Wort „andere" sind Bedenken laut geworden, sodaß auch hier die Reformforderungen auf Abhilfe dringen müssen, damit dem Betriebsinhaber die Möglichkeit gegeben ist, einen wirksamen Selbstschutz auzuüben. Ein „anderer" hingegen kann übrigens sehr wohl auch ein Mitangestellter des Täters sein, dem das Geheimnis nach dem Willen des Geschäftsherrn verborgen bleiben sollte.

2. Der subjektive Tatbestand.

a) Die unbefugte Mitteilung muß vorsätzlich erfolgen d. h. der Täter muß sich der objektiven Tatbestandsmerkmale bewußt gewesen sein. Bedingter Vorsatz genügt [91]). Irrtum über eine eventuelle Befugnis oder (nach Reichsgericht) Tatirrtum oder außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum über sachliche Tatbestandsmerkmale machen den Angestellten gemäß § 59 StGB straffrei.

b) Die Absicht des Täters muß auf Wettbewerb oder darauf gerichtet sein, dem Inhaber des Geschäftes Schaden zuzufügen.

aa) Die Mitteilung ist dann strafbar, wenn sie „zu Zwecken des Wettbewerbes" erfolgt. Dieser Begriff hat im UWG eine einheitliche Bedeutung. Dieser Wettbewerb ist selbstverständlich ein unlauterer, ohne daß es im Gesetz besonders betont werden mußte. Der Täter muß durch seine Handlung einen Wettbewerbszweck verfolgen. Es muß die Absicht bei ihm vorliegen, durch den Verrat des oder der Geheimnisse einer Ausbeutung zu Zwecken des Wettbewerbes zu dienen oder eine solche möglich zu machen. Die Mitteilung soll den Wettbewerb einer

---

[89]) Vgl. Rosenthal S. 511, Note 30 zu § 17; RGZ 53, S. 317, Anm. 1; P. Schmid a. a. O. S. 108/109.

[90]) RGStr. 57, S. 14.

[91]) Baumbach, Nachtrag S. 43.

anderen Person fördern, die dadurch in den Stand gesetzt werden soll, ihre wirtschaftlichen Interessen besser zu wahren und sich auf Kosten fremder Errungenschaften zu bereichern. Der Geheimnisverrat ist schon dann strafbar, wenn die Mitteilung den Wettbewerbszwecken irgend eines Dritten dient. Der Mitteilungsempfänger braucht nicht derjenige zu sein, der den Wettbewerb betreiben soll. Es genügt, daß er nur Vermittler ist und „nur den Wettbewerb, den der Mitteilende selbst oder ein Dritter beabsichtigt, fördern soll“ [92]). Damit ist zugleich gesagt, daß auch ein Wettbewerb zu Gunsten des Angestellten in Frage kommen kann, wenn er nach Beendigung seines Dienstes dem Geschäftsherrn Konkurrenz machen will und deshalb an einen Dritten, seinen künftigen Gehilfen oder Teilhaber, jetzt schon Geheimnisse verrät. Ob der Wettbewerbszweck erfüllt wird, ist belanglos für die Strafbarkeit.

bb) Die strafbare Handlung ist ferner dann gegeben, wenn sie erfolgt „in der Absicht“ dem Inhaber des Geschäftes „Schaden zuzufügen“. Der Gesetzgeber hat hier andere Motive, wie Rachsucht, Bosheit, Schadenfreude als strafwürdig anerkannt, die eigentlich über den Zweck des Gesetzes hinausgehen, da sie ja nicht der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dienen. Der Wille des Täters geht dahin, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen. Es ist dies nicht notwendigerweise ein Vermögensschaden, wie Keller [93]) anführt, sondern auch der Schaden an der kaufmännischen Ehre kann sehr wohl hierunter fallen [94]). Belanglos ist hier, ob der Täter noch andere Beweggründe hatte, wie z. B. ob er dem Dritten einen Vorteil verschaffen wollte, oder ob der Mitteilende ein Entgelt erhielt oder nicht. Er mußte nur den Inhaber des Geschäftsbetriebes schädigen wollen. Der Inhaber ist nicht notwendigerweise der Eigentümer des Geschäftes [95]). Das Vergehen ist vollendet, sobald der Mitteilungsempfänger von dem Geheimnis Kenntnis erhält.

Auch gegen die Fassung des subjektiven Tatbestandes sind Stim-

[92]) RGStr. 51, S. 190, siehe auch 39, S. 86 und 57, S. 12.

[93]) a. a. O. S. 79.

[94]) Callmann S. 394, Anm. 15a zu § 17 unter Berufung auf RGStr. 29, S. 429. Gleicher Ansicht sind: Winter S. 71; Cohn S. 64; Schmid S. 117; Rosenthal (S. 512, Anm. 35 zu § 17) meint, daß im Falle RGStr. 29 S. 429, in dem der Täter ein Geheimnis (den Jahresgewinn) verraten hatte, um die streikenden Arbeiter der Fabrik zur Fortführung des Streikes zu bewegen, man doch erkennen könne, daß hier eine Absicht der Vermögensbeschädigung vorgelegen habe, da er Inhaber nicht an der Ehre, sondern wirtschaftlich geschädigt werden sollte. Rosenthal glaubt, daß etwas anderes als ein Vermögensschaden schwerlich in Frage kommen könne. So auch Baumbach, Nachtrag S. 42.

[95]) So Winter S. 71 und Cohn S. 63. Abweichend zu Unrecht P. Schmid S. 118. Er verlangt, daß das Geschäft im Interesse und auf Rechnung des Inhabers geführt werden müsse, während die übrigen Schriftsteller auch den Nutznießer hinzuzählen.

men laut geworden. Die einzelnen Gesetzesvorschläge bringen auch hier Abänderungen. Eberhard S c h m i d t [96]) insbesondere glaubt, daß neben der Wettbewerbs- und Schädigungsabsicht doch auch noch andere Zwecksetzungen des Täters sich denken ließen. Vor allem soll hier der Eigennutz als strafbar in den Tatbestand eingefügt werden. Die Reformforderungen betr. diesen Punkt sollen im zweiten Teile näher erörtert werden.

3. Betr. die Strafe s. u. § 11 Z. 3.

4. Wie wir sehen ist der Absatz 1 des § 17 keine echte Schutzvorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb, denn das Betriebsgeheimnis wird hier nicht geschützt gegen die unbefugte Aneignung eines Mitbewerbers, sondern Abs. 1 schützt den Betriebsinhaber gegen den Vertrauensbruch seiner Angestellten usw. Diese Bestimmung aber hängt mit dem Grundgedanken des Wettbewerbrechts insoweit doch zusammen, als der Vertrauensbruch des Angestellten in der Regel doch Vorbereitungshandlung für die unbefugte Aneignung seitens eines Mitbewerbers ist. Hingegen ist Absatz 2 wieder eine echte Schutzvorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 11.

bb) § 17 Abs. 2 (Verbotene Geheimnisverwertung).

In diesem Absatze wird derjenige mit Strafe bedroht, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

1. Der objektive Tatbestand.

a) Das Delikt des Absatzes 2 kann von jedermann begangen werden, auch von einem Angestellten und zwar dann, wenn sich dieser während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung Kenntnis von Betriebsgeheimnissen verschafft und diese dann zu Wettbewerbszwecken entweder selbst verwertet oder unbefugt an andere mitteilt [97]). Das Dienstverhältnis aber muß beendet sein, sonst greift Absatz 1 Platz.

b) Die Kenntnis von Betriebsgeheimnissen muß nach § 17 Abs. 2 in bestimmter Weise erlangt sein und zwar kann sie in erster Linie erlangt sein durch einen Angestelltenverrat des Absatzes 1. Der Ange-

[96]) S. 171 unter Heranziehung von RGZ 92, S. 132, wo eine Bestrafung nicht möglich gewesen wäre, da ein anderer Beweggrund für die Preisgabe des Geheimnisses vorlag.

[97]) RGStr. 33 S. 65; 39 S. 83; 61 S. 274.

stellte mußte durch seinen Verrat die vollen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 erfüllt haben. Dabei ist es nicht erforderlich, daß dem Täter die Geheimnisse selbst mitgeteilt worden sind, vielmehr genügt es, daß er sich eines Mittelsmannes bedient, wie es in den weitaus meisten Fällen geschieht. Die Strafbarkeit des Weiterverbreitens oder Verwertens beschränkt sich also nicht auf die Fälle, in denen die Mitteilung des Angestellten unmittelbar an den Täter erfolgt. In zweiter Linie kann von den Betriebsgeheimnissen durch einen eigene Handlung des Täters Kenntnis erlangt sein, die gegen das Gesetz verstößt. Die hier verlangte eigene Handlung ist auch dann erfüllt, wenn der Täter die Geheimnisse nicht durch eigenen körperlichen Zugriff erlangt hat, sondern sich eines Dritten als Werkzeug bedient und er nur mittelbarer Täter ist [98]). Gegen das Gesetz verstößt sich jede Handlung, die einer deutschen Rechtsnorm zuwiderläuft. Es wird meist das StGB. in Frage kommen, aber auch Bestimmungen des BGB (§§ 823—826) können in Betracht kommen. In dritter Linie kann die Kenntnis durch einen Verstoß gegen die guten Sitten erlangt sein. Der Begriff ist derselbe wie in § 826 BGB. Was im Einzelfalle als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen sein wird, ist Sache des richterlichen Ermessens, da dieser Begriff sich stets nach besonderen Umständen richten kann. Das Reichsgericht [99]) hat als gegen die guten Sitten verstoßend solche Handlungen angesehen, die dem Empfinden aller gerecht und billig Denkenden zuwiderlaufe. Es fallen darunter eine Reihe von Handlungen, die keine direkte Verletzung einer Gesetzesnorm darstellen [100]).

c) Der objektive Tatbestand ist mit der Kenntnisnahme auf eine der drei Arten des Tatbestandes nicht vollendet, sondern erst die unbefugte Mitteilung an andere oder das unbefugte Verwerten erfüllen den objektiven Tatbestand.

Der Begriff der „unbefugten Mitteilung an andere" ist bereits bei Absatz 1 behandelt worden. Mitteilung ist also jede Art der Zugänglichmachung auf mündlichem, schriftlichem, bildlichem oder symbolischem Wege [101]).

Unbefugte Verwertung ist der weitergehende Begriff. Er setzt voraus, daß das Geheimnis benutzt wird. Rosenthal [102]) verlangt eine weite Auslegung dieses Begriffes und er verurteilt den Standpunkt des Reichsgerichtes [103]), das eine „praktische Verwendung zu gewerblichen Zwecken" verlangt. Jedoch ist diese Begriffssetzung mit Recht als zu

[98]) RGStr. 38 S. 111; RG JW 1927, 2378.
[99]) RGZ. 55 S. 373; 73 S. 113; JW 1906 Nr. 15.
[100]) Eine Aufzählung geben Cohn (S. 68 ff.) und Schramm (S. 40 ff.).
[101]) Pinner-Elster S. 195.
[102]) S. 516, Note 45 zu § 17.
[103]) RGStr. 39 S. 85; 40 S. 408.
[104]) Rosenthal S. 516 und Callmann S. 396, Anm. 24 zu § 17.

eng bezeichnet worden [104]). Auch die Verwertung im Laboratorium zu wissenschaftlichen Arbeiten oder auch die geistige Verarbeitung sind bereits eine Verwertung. Das Reichsgericht [105]) selbst hat sich an diesen, von ihm aufgestellten Begriff, nicht immer gehalten, indem es die Herstellung einer nachgebildeten Maschine bereits für eine praktische Verwertung hielt, weil sie jederzeit in Betrieb genommen werden konnte, ohne daß dies bisher geschehen war. Anderseits geht aber Rosenthal [106]) zu weit, wenn er schon im Ansichnehmen einer Zeichnung eine Verwertung erblickt [107]). Der Schutz des Gesetzes scheint an dieser Stelle etwas unvollkommen zu sein, dies erlaubt dem Richter aber nicht von sich aus nachzuhelfen und entgegen dem klaren Wortlaut der Strafdrohung den vom Gesetzgeber geschaffenen strafbaren Tatbestand durch Auslegung zu erweitern [108]). Vielmehr ist es Sache des Gesetzgebers hier Abhilfe zu schaffen. Der Begriff des „Verwertens" läßt sich wohl dahin definieren, daß man darunter jede Benutzung eines Geheimnisses versteht, die darauf zielt, einen Vorteil zu erzielen. Dieser Vorteil kann ein rein vermögensrechtlicher sein, er muß es aber nicht begriffsnotwendigerweise, vielmehr kann auch die wissenschaftliche Verwertung zur Hebung des eigenen wissenschaftlichen Ansehens und die Verwertung zu einer wissenschaftlichen Arbeit, aus der man dann Kapital schlägt, sehr wohl hierunter fallen. Ob der Vorteil erzielt wird oder nicht oder ob er dem Täter zukommt oder einem Dritten ist belanglos.

2. Der subjektive Tatbestand.

a) Auch die Handlung des Absatzes 2 muß von dem Täter vorsätzlich begangen werden. Im Falle der Kenntniserlangung durch einen Angestelltenverrat muß er Kenntnis aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 besitzen. Dolus enventualis genügt [109]).

b) Ein weiteres Erfordernis ist der Wettbewerbszweck, nicht aber auch die Schädigungsabsicht, wie in Abs. 1. Warum diese nicht aufgenommen wurde ist schwer zu sagen. Es wird in diesem Absatze 2 angenommen [110]), daß nur reine Wettbewerbshandlungen getroffen werden sollen und das leitende Motiv ist dabei ausschließlich der Zweck des unlauteren Wettbewerbs. Über den Wettbewerbszweck gilt das gleiche, wie für Absatz 1.

Das Fehlen der Schädigungsabsicht in Absatz 2 ist sicher ein Man-

[105]) RGStr. 40, S. 408.
[106]) S. 516.
[107]) S. dagegen auch Baumbach, Nachtr. S. 45.
[108]) RGStr. 63 S. 205 ff.
[109]) RGStr. 61, S. 274.
[110]) Siehe Keller S. 86 und Friedländer S. 228.

gel und deshalb sind die Bedenken gegen die Fassung des subjektiven Tatbestandes des Absatzes 2 vollauf berechtigt. Auch hier können Haß und Rachsucht, wie in Absatz 1 sehr wohl das leitende Motiv sein[111]). Es ist auch hier Sache der Reform Abhilfe zu schaffen.

3. Die Strafe für § 17 Abs. 1 und 2.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen. Die Höhe der Geldstrafen wird durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 bestimmt (§ 27 StGB), 3—10 000 RM., bei Handeln aus Gewinnsucht kann Geldstrafe bis zu 100 000 RM. verhängt werden (§ 27 a StGB). Auch die gering zu nennende Strafe hat zur Kritik Anlaß gegeben.

§ 12.

cc) § 18 UWG (Vorlagenraub).

Die von Eberhard Schmidt aufgestellten Tabellen[112]) lassen erkennen, daß Betriebsgeheimnisse auch durch ein Vergehen gegen den § 18 UWG verraten werden. Erfreulicherweise sind die angeführten Zahlen im Verhältnis sehr niedrig. Eine Neufassung dieses § 18 ist von keiner Seite deshalb auch vorgesehen, ausgenommen das Strafmaß. § 18 straft wie § 17 Absatz 2 den unlauteren Wettbewerb. Geschützt wird derjenige, der die dort angeführten Schutzgegenstände (Vorlagen, Zeichnungen, Modelle usw.) jemanden im geschäftlichen Verkehr anvertraut, wenn dieser dieses Vertrauen dadurch bricht, daß er diese Gegenstände zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Im Rahmen dieser Abhandlung interessieren diese Schutzgegenstände nur insoweit, als sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Sie brauchen es aber nicht zu sein[113]). Täter kann jeder sein, dem der Berechtigte die Vorlagen usw. im geschäftlichen Verkehr anvertraut hat. Meist wird dies ein selbständiger Gewerbetreibender sein. Ob auch dessen Angestellte als Täter in Frage kommen können, ist bestritten[114]). Es scheiden hier die Angestellten des verletzten Anvertrauenden aus[115]), weil im „geschäftlichen Verkehr" die Vorlagen usw. anvertraut sein müssen. Daraus ergibt sich weiter, daß sich der Strafschutz nur erstreckt auf die Beziehungen von Unternehmer zu Unternehmer, von Geschäft zu Geschäft, nicht aber auf die Beziehungen des Gewerbetreibenden zu seinen Kun-

---

[111]) Siehe hierzu die bereits aus dem Jahre 1905 stammenden Ausführungen von Keller (S. 86).
[112]) S. 115.
[113]) RGZ 83, S. 386. Es genügt, wenn Offenkundigkeit nicht vorliegt.
[114]) Siehe Rosenthal S. 517, Note 2 zu § 18. Dafür RArbG JW 31, 245 ff.
[115]) RGStr. 44 157 f., Baumbach, Nachtrag S. 47 u.

den[116]). Der Begriff „im geschäftlichen Verkehr" will besagen, daß die nach außen gerichteten Beziehungen eines gewerblichen Unternehmens in Betracht kommen[117]). Ein Vertragsverhältnis braucht nicht vorzuliegen (z. B. Übersenden mit Vertragsantrag).

Der Begriff des „Anvertrauens" tauchte bereits in § 17 auf. Hier ist unter „anvertrauen" das Überlassen von Vorlagen usw. zu verstehen mit der ausdrücklichen Erklärung oder aus den Umständen erkennbaren Ansicht, daß diese nur für die Zwecke des Anvertrauenden zu verwerten seien.

Die übrigen in § 18 auftretenden Begriffe sind bereits im Vorhergehenden erörtert worden. Der Strafschutz des § 18 endet mit dem Aufhören des Vertrauensverhältnisses zwischen den beiden Parteien, dem Anvertrauenden und dem Empfänger der Vorlagen usw.[118]), denn § 18 ahndet den Vertrauensbruch. Das Vertrauensverhältnis endigt nicht von selbst mit dem Aufhören eines Vertragsverhältnisses[119]). Es ist auf den Bewahrungswillen des Anvertrauenden abzustellen[120]). Auch hier ist nur die vorsätzliche Begehung strafbar. Dolus eventualis genügt. Der Täter muß auch hier einen Wettbewerbszweck beim Verwerten oder Mitteilen verfolgen. Zu größeren Beanstandungen hat § 18 keinen Anlaß gegeben. Die Reform bringt nur eine geringe Änderung.

§ 13.

dd) § 20 UWG. (Versuchte Anstiftung zum Geheimnisverrat.)

Diese Strafbestimmung stellt das „Unternehmen" der Bestimmung, die versuchte Anstiftung zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und § 18 unter Strafe. In der Literatur[121]) wird der Fall vielfach auch als erfolgloser Versuch, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung zu bestimmen, bezeichnet. Doch ist damit das Anwendungsgebiet des § 20, wie uns der Begriff „unternehmen" nachher zeigt, nicht erschöpft.

---

[116]) RGStr. 48, S. 78. Gleicher Ansicht: Becher, Anm. 2 zu § 18, S. 351. Dagegen Callmann, Anm. 2 zu § 18 S. 399, Baumbach, Nachtr. S. 47 u. Es wird aber kaum vorkommen, daß Kunden Betriebsgeheimnisse anvertraut werden. Callmann erwähnt auch nur Muster.

[117]) RGStr. 44, S. 157 f.

[118]) RG in JW 1914, S. 251.

[119]) Baumbach, Nachtrag S. 49.

[120]) So Rosenthal S. 520, Note 14 zu § 18. Noch weiter geht Callmann Anm. 12 zu § 18 S. 402. Er glaubt, daß mit dem Zurückverlangen der Modelle, nicht wie es Rosenthal annehme dieses Vertrauensverhältnis beendet sei, sondern der Empfänger der Vorlagen müsse sich nach der Fortdauer des Geheimhaltungswillens erkundigen. Wie Rosenthal auch Schramm S. 51. Siehe dazu auch Baumbach, Nachtrag S. 49.

[121]) So Callmann S. 404, Anm. 1 zu § 20 und Cohn S. 78.

1. Der objektive Tatbestand.

a) Der Täter des § 20 ist allgemein mit „Wer" bezeichnet, sodaß jedermann, soweit er im Sinne unseres Strafgesetzbuches deliktsfähig ist, als Täter in Frage kommen kann. Meist wird es ein Konkurrent des Unternehmers sein, aber dieser kann sich auch einer Mittelsperson bedienen, die aber um nicht nur Werkzeug zu sein, einen selbständigen Vorsatz haben muß, der den subjektiven Voraussetzungen des § 20 entspricht. Der Auftraggeber der Mittelsperson aber ist ebenfalls aus § 20 strafbar [122]).

b) Der Begriff des „Unternehmens" im Sinne des § 20 findet sich auch in einer Reihe von Bestimmungen des Strafgesetzbuches [123]). An unserer Stelle bezeichnet er [124]) jede Handlung, die zur Erreichung des im Gesetz verbotenen Erfolges — des Bestimmens — vorgenommen wird, ohne dies zu erreichen (gelingt eine Bestimmung des Anderen, so greift § 48 StGB ein und der Bestimmende fällt unter die schwerere Strafandrohung der §§ 17 Abs. 1, 18 UWG) [125]). Der Begriff umfaßt danach neben abgeschlossener, aber erfolgloser Bestimmungshandlung jedenfalls auch die Handlungen, die (entspr. § 43 StGB.) einen „Anfang der Ausführung" der Bestimmungshandlung darstellen [126]). Der Begriff „Unternehmen" aber erfordert, daß mehr als eine bloße Vorbereitungshandlung der Bestimmungshandlung vorliegt. Es kommen gegebenenfalls nach dem Gesagten die Grundsätze zur entsprechenden Anwendung, die das Reichsgericht hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt entwickelt hat. Danach ist belanglos, ob ein schutzfähiges Betriebsgeheimnis tatsächlich vorhanden ist, es genügt, daß ein solches in der Vorstellung des Täters bestand und er dieses „Geheimnis" zu erlangen trachtete [127]). Die Ursache, aus welcher der Eintritt des beabsichtigten Erfolges des Bestimmens ausblieb oder ausbleiben mußte, kommt nicht in Betracht. Die Form des Unternehmens ist unerheblich, besondere Mittel brauchen nicht angewandt werden [128]).

c) Ein „Anderer" muß nach § 20 zu einer Zuwiderhandlung bestimmt werden sollen. „Anderer" im Sinne des § 20 sind die Täter des § 17 Abs. 1, also Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge und die

---

[122]) RGStr. 33, S. 355.

[123]) StGB §§ 81, 82, 105, 114, 122, 159, 214, 357, 360 Z. 5. Der Begriff im StGB ist sehr bestritten.

[124]) RGStr. 35, 137. 39, 323 f.

[125]) S. Baumbach, Nachtrag S. 51.

[126]) Ein Versuch des „Unternehmens", wie auch ein straflos machender Rücktritt vom „Unternehmen" sind deshalb begrifflich schon unmöglich. S. Callmann S. 40, Anm. 1 zu § 20. Keller S. 88. Rosenthal S. 522/23, Note 1 zu § 20.

[127]) S. hierfür RGStr. 39 S. 323. 48 S. 16.

[128]) RGStr. 32 S. 309.

Personen, die nach § 18 Täter sein können. Ferner aber auch die, die dem Täter als Mittelsperson dienen[129]). Der „Andere" braucht keine dem Täter bekannte individuell bestimmte Person zu sein, es genügt daß sie einem ihm bekannten eng begrenzten Personenkreis angehört[130]).

d) „Bestimmen" heißt den anderen für die fragliche Tat geneigt machen, in ihm den Willen zu handeln, hervorrufen. Es muß nur ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit dessen, der bestimmt, und der Handlung dessen, der bestimmt wird — in der Tätervorstellung — bestehen[131]).

2. Der subjektive Tatbestand verlangt auch hier eine vorsätzliche Begehung d. h. Kenntnis aller Tatbestandsmerkmale. Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß auf Seiten des zu Verleitenden bei Verwirklichung seiner Absicht der Tatbestand der §§ 17 Abs. 1 und 18 erfüllt würde[132]). Eine weitere subjektive Voraussetzung ist, daß der Täter zu Zwecken des Wettbewerbs handelt. Das Wesentliche hierzu ist bereits im Vorhergehenden erörtert worden. Für die Strafbarkeit ist es belanglos, ob der Täter zu Zwecken eigenen Wettbewerbes oder zugunsten des Wettbewerbes eines anderen tätig wird. Ebenso ob der zu verleitende Angestellte den beabsichtigten Wettbewerbszweck kannte oder nicht. Von der Kritik ist § 20 auffallenderweise verschont geblieben, obwohl doch eine Reihe von Vergehen gegen § 20 bekannt geworden[133]). Mängel sind hier nicht zutage getreten und die dennoch vorgenommenen Änderungen beruhen auf einem anderen Gesichtspunkte.

3. Die Strafe für die erfolglose Verleitung zum Vergehen gegen §§ 17 Abs. 1 und 18 ist Gefängnis bis zu 9 Monaten und Geldstrafe (s. o.) oder eine dieser Strafen. Eine Heraufsetzung des Strafmaßes wäre auch hier zu befürworten.

§ 14.

ee) Gemeinsames.

Die Delikte der §§ 17, 18 und 20 des UWG werden gemäß § 22 UWG nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Die Zurücknahme des Strafantrages ist zulässig. Dieser Antrag muß nach § 61 StGB innerhalb einer Frist von 3 Monaten gestellt werden, gerechnet von dem Tage an, an dem der Auftragsberechtigte Kenntnis erlangt hat von Tat und Täter. Die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen der §§ 17, 18 und 20

---

[129]) RGStr. 33 S. 355.
[130]) RGStr. 33 S. 355.
[131]) RGStr. 32 S. 309.
[132]) RGStr. 45 S. 360; 48 S. 16.
[133]) Siehe die Tabellen bei Eberh. Schmidt S. 114 und S. 116.

unterliegen den allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 67 StGB. Neben der Verhängung einer Strafe kann außerdem auf Verlangen des Verletzten eine Buße auferlegt werden, die die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche ausschließt (§ 26 UWG).

§ 15.

b) Die Nebengesetze[134]).

Der Staat verlangt vom Einzelnen oder auch von solchen Unternehmen, die juristische Person sind aus sozialpolitischen oder auch aus steuerlichen Gründen eine rückhaltlose Darstellung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und er ermächtigt seine Funktionäre zu einem Eindringen in solche. Selbstverständlich entsteht daraus die Gefahr, daß die staatlichen Funktionäre, die keineswegs bloß Beamte zu sein brauchen, mit ihren so erworbenen Kenntnissen der ihnen zugänglich gewordenen Geheimnisse Mißbrauch treiben. Um den Einzelnen oder das Unternehmen hiergegen zu sichern, stellen die Nebengesetze zahlreiche Fälle derartigen Mißbrauches unter Strafe. Es wird hier meist sowohl das unbefugte Offenbaren als die unbefugte Verwertung (Nachahmung bzw. Verwertung überhaupt) gestraft z. T. nur ersteres. Es kommen im Rahmen dieser Abhandlung lediglich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Betracht, soweit ihrer in diesen Nebengesetzen gedacht ist.

Die einzelnen darin enthaltenen Strafrechtssätze sollen im Folgenden kurz angeführt werden.

1. Der § 145 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthält eine Strafbestimmung für Sachverständige, die ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebsgeheimnisse unbefugt offenbaren (Abs. 1 Z. 1) oder (Abs. 1 Z. 22, qualifiziert) absichtlich zum Nachteil des von ihnen, gemäß § 21 Ziff. 1 der GO, untersuchten Betriebsunternehmens offenbaren oder nachahmen, solange sie Betriebsgeheimnisse sind. § 145 a umfaßt also zwei Fälle. In dem ersten einfachen Falle der unbefugten Offenbarung[135]) tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein. Der zweite oben angeführte qualifizierte Fall[136]) ist ebenso, wie seine weitere Qualifizierung[137]) (Nachahmung oder Offenbarung, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen) Offizialdelikt. Die von Sachverständigen gemäß § 21 Ziff. 1 zu untersuchenden Betriebsarten sind in den §§ 16, 24 und 25 angeführt.

2. Das Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel straft in seinem durch § 19 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 abgeänderten § 15 mit

---

[134]) S. zum Folgenden bes. Eberh. Schmidt S. 178 ff.

Gefängnis bis zu 1 Iahr oder mit Geldstrafe die Beauftragten der Polizeibehörden (dies sind sowohl Sachverständige, als auch Beamte der Polizei selbst), die ihnen kraft ihres Auftrages zur Kenntnis gelangte Betriebsgeheimnisse unbefugt offenbaren oder nachahmen, solange sie noch Betriebsgeheimnisse sind. Die Verfolgung tritt hier nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

3. Der § 24 des Weingesetzes vom 7. April 1909 richtet sich ausschließlich gegen die Sachverständigen, sowohl die hauptamtlichen, als auch die von der Nahrungsmittelpolizei zu den betreffenden Amtshandlungen hinzugezogenen. Die Polizeibeamten sind in § 24 nicht erwähnt und daher auch strafrechtlich nach § 27 des Weingesetzes nicht verantwortlich. § 24 spricht von der Pflicht Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung zu enthalten, während die beiden vorhergehenden Gesetze „Nachahmung" anführten, jedoch ist die Verschiedenheit der Gesetzeswortlaute nur eine äußerliche. Das Delikt ist ebenfalls nur auf Antrag des Unternehmers verfolgbar[138]).

4. Im § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 hingegen sind sowohl Sachverständige als auch Beamte der Polizei angeführt. Sie haben über das zu ihrer Kenntnis gekommene Verschwiegenheit zu bewahren und sich, auch nach Beendigung des Dienstverhältnises, der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Die Strafvorschrift gibt uns § 18. Verfolgung erfolgt auch hier nur auf Antrag des Verletzten, der hier zurücknehmbar ist[139]). Der in § 10 getroffene Vorbehalt zugunsten der „dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten" versteht sich von selbst. Das Schweigegebot bezieht sich auch nicht auf Aussagen im Strafverfahren.

Die drei bisher angeführten Gesetze haben die Überwachung der Herstellung und des Verkaufes von Lebens- und Genußmitteln im Auge. Hierbei können den Beamten und Sachverständigen Betriebsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen. Auch auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes besteht die Möglichkeit, daß Betriebsgeheimnisse den Beamten offenkundig werden.

5. So ist denn auch in den §§ 142—144 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für den Schutz der Betriebsgeheimnisse Sorge getragen worden. Wer hier als Täter in Frage

---

[135]) Strafe: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

[136]) Strafe: Gefängn. schlechthin, daneben wahlweise Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte.

[137]) Zul. von Geldstrafe neben Gefängnis.

[138]) Strafe: Geldstrafe oder Gef. bis zu 1 Jahr (§ 27), (vergl. § 19 des Lebensmittelges. v. 1927).

[139]) Strafe: wie Anm. 138.

[140]) Mitglieder eines Organs oder Angestellte eines Versicherungsträgers.

kommen kann, sagen uns §§ 141 und 142 Abs. 1 [140]). Nach § 145 RVO aber unterliegen die Beamten, die der Dienstgewalt einer Landes- oder Gemeindebehörde unterstellt sind, diesen Vorschriften nicht, vielmehr gilt für sie nur Disziplinarrecht. Auch hier ist wieder zwischen unbefugter Offenbarung und unbefugter Geheimnisverwertung unterschieden. In § 142 Abs. 1 ist der einfache Fall der ersteren behandelt. (Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe, Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers § 142 Abs. 3) in Absatz 2 des § 142 hat der Gesetzgeber einen qualifizierten Fall der ersteren aufgestellt, der von Amtswegen zu verfolgen ist, der Täter muß in Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht für sich oder einen andern handeln (Strafe: Gefängnis, daneben wahlweise auch Ehrverlust und Geldstrafe). Der Fall der Geheimnisverwertung ist (nach § 143) von Amtswegen zu verfolgen (Strafe: Gefängnis, daneben wahlweise auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe), neben der unbefugten Verwertung ist Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht für sich oder einen andern Voraussetzung. § 144 läßt bei mildernden Umständen (bei qualifiziertem Geheimnisverrat, § 142 Abs. 2 und bei Geheimnisverwertung, § 143) die Möglichkeit der Verhängung nur von Geldstrafe zu.

6. § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1926 nimmt auf die vorerwähnten §§ 142—145 RVO Bezug, sodaß diese auch dort entsprechend gelten.

7. Eine wörtliche Übereinstimmung mit den §§ 142—145 der RVO in den Tatbeständen zeigen die §§ 345—349 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924. Nur kommen als Täter hier in Betracht die Organe der Reichsversicherungsanstalt, deren Angestellte und die Mitglieder und Angestellte sonstiger zur Feststellung der Leistungen zuständigen Behörden, sowie auch Vertreter oder Beisitzer bei solchen Behörden. Ausgenommen sind auch hier die Beamten, die der Dienstgewalt einer Staats- und Gemeindebehörde unterworfen sind.

8. Von kaum großer praktischer Bedeutung für den Schutz von Betriebsgeheimnissen [141]) ist der § 150 des Reichsgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922. Hier wird auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde derjenige mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, der unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Versorgungsbehörde (s. §§ 1 ff. des

— Mitglieder oder Angestellte einer Versicherungsbehörde — Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde (§ 141) und nach § 142, Abs. 1 auch die besonderen Sachverständ. nach § 880 RVO.

[141]) Da solche im Bereich der Versorgungsberechtigten, die als Geheimnisträger hauptsächlich in Betracht zu ziehen wären, nicht häufig sein werden, Eberhard Schmidt a. a. O. S. 185.

Gesetzes) über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekannt geworden ist. Da zu den „wirtschaftlichen Verhältnissen" auch Betriebsgeheimnisse zählen können, so war dieses Gesetz ebenfalls hier zu erwähnen. Es wird nur gegen Verrat, nicht gegen Verwertung geschützt und die Strafbestimmung ist nur subsidiär („soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist").

9. Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 hat den Betriebsvertretungen das Recht eingeräumt, von den Unternehmern gewisse Auskünfte zu verlangen, da hierbei die Möglichkeit besteht, daß Betriebsgeheimnisse den „Angehörigen einer Betriebsvertretung" zur Kenntnis gelangen können, so hat der § 100 dieses Gesetzes für diese Geheimnisse eine Schutznorm aufgestellt, die zwischen zwei Fällen unterscheidet. Im 1. Fall macht sich der Angehörige einer Betriebsvertretung dann strafbar, wenn er Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm als solche bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbart. Die Strafe ist Geldstrafe oder Haft. Den zweiten Fall bildet: wenn die Offenbarung geschieht mit der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen, hier trifft den Täter Gefängnis bis zu einem Jahre, daneben ist wahlweise Geldstrafe zulässig, bei mildernden Umständen nur Geldstrafe. Neben der Strafe kann weiterhin Einziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile angeordnet werden. Verfolgung auch hier nur auf Antrag des Unternehmers. Der Antrag ist zurücknehmbar. Die ängstliche Beschränkung auf den Geheimnisverrat (im Gegensatz zur Geheimnisverwertung) ist unverständlich. Nach Eberh. Schmidt[142]) ist betr. Geheimnisverrat § 100 gegenüber § 17 Abs. 1 UWG lex specialis, während bei Stenglein[143]) die Ansicht vertreten wird, daß ein Zusammentreffen mit § 17 Abs. 1 UWG möglich sei und keine Gesetzeskonkurrenz vorliege, da § 17 Abs. 1 einen anderen Tatbestand habe (zu Zwecken des Wettbewerbs oder um dem Inhaber Schaden zuzufügen). Eberhard Schmitd will allerdings § 100 gegenüber § 17 Abs. 1 UWG nur insoweit lex specialis sein lassen, als das Mitglied der Betriebsvertretung als „Angestellter" im weitesten Sinne in Schädigungsabsicht handelt und es sich um Betriebsgeheimnisse handelt, die „als solche bezeichnet" worden sind. Die Bestimmung des § 100, der in Abs. 2 milder ist als § 17 Abs. 1 UWG[142]), ist nach ihm nicht abgestimmt mit § 17 UWG und es ist unbedingt, um Klarheit zu schaffen, notwendig, daß § 100 mit § 17 UWG in Einklang gebracht wird.

---

[142]) S. Eberh. Schmidt a. a. O. S. 187.
[143]) Bd. II (5. Aufl. 1928) zu § 100 Betriebsräteges. S. 848.

10. Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat es notwendig gemacht, daß eine Reihe von Personen, die nicht im Beamtenverhältnis standen, bei Behörden beschäftigt werden mußten. Es handelt sich bei der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 und 12. Februar 1920 um ein Übergangsgesetz, das in zwei Bestimmungen (§§ 6 u. 7) den Betriebsgeheimnissen Schutz angedeihen läßt, die diese in Frage stehenden Behörden und Organisationen selbst haben oder die diese Organisationen und Behörden durch Fühlungnahme mit irgendwelchen Unternehmen und Betrieben kennen gelernt haben. Die Strafbestimmung richtet sich gegen solche Personen, die ohne Beamte zu sein, bei einer Behörde oder einer Organisation der Kriegs- oder Übergangswirtschaft beschäftigt oder bei einer solchen Organisation Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Beirates oder als zugezogener Vertrauensmann oder Sachverständiger oder in ähnlicher Stellung tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet sind, (§§ 1 der VO) § 6 der VO [144]) nennt nicht ausdrücklich Betriebsgeheimnisse, aber es darf aus dieser Verordnung geschlossen werden, daß Verrat und Verwertung eines Betriebsgeheimnisses der Behörde oder der Organisation selbst mit der Absicht der Bereicherung oder Schädigung unter diese Bestimmung fallen [145]). (Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.) § 7 der VO nennt deutlich „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse" und unterscheidet drei Verratsfälle der nach § 1 Verpflichteten: 1. die einfache unbefugte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eines Dritten, die dem nach § 1 Verpflichteten infolge seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind. 2. die qualifizierte unbefugte Offenbarung in der Absicht sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder den Inhaber des Geschäftes oder Betriebes zu schädigen und 3. die Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen in gleicher Absicht. In allen drei Fällen tritt die Verfolgung nur auf zurücknehmbaren Antrag ein [146]) (§ 7). Im Falle des § 6 ist der Antrag der vorgesetzten Behörde erforderlich, die diesen nicht zurücknehmen kann. Die Eigenartigkeit dieser Verordnung wird von Eberh. Schmidt [147]) besonders scharf kritisiert, da hier gegen den Nichtbeamten ein schärferes Vorgehen möglich ist, als gegen den Beamten.

---

[144]) Er bedroht mit Strafe die nach § 1 Verpflichteten, welche die infolge ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder Organisation dazu mißbrauchen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

[145]) Vgl. Eberh. Schmidt S. 188.

[146]) Strafe im 1. Fall Geldstrafe oder Gef. bis zu 3 Mon. im 2. und 3. Fall Gef. bis zu 1 Jahr und Geldstr. oder eine dieser Strafen.

[147]) S. 189.

11. Aus steuerlichen Gründen wird der Staat oft einen Einblick in Betriebsunternehmen durch Beamte seiner Finanzverwaltung vornehmen lassen. Um den möglichen Verrat hierbei zur Kenntnis gelangter Betriebsgeheimnisse zu unterbinden, hatte § 376 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 einen vielgestaltigen Täterkreis[148]) mit Strafe bedroht. Es konnte (§ 376 Abs. 1) sich der Täter folgender Delikte schuldig machen: 1. der einfachen unbefugten Mitteilung an andere von dienstlich oder bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten in Erfahrung gebrachten „Verhältnissen", also auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eines Steuerpflichtigen und 2. der einfachen unbefugten Verwertung von dienstlich oder bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten in Erfahrung gebrachten „Betriebs- oder Gewerbegeheimnissen". Strafe: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag des Landesfinanzamtes oder des verletzten Steuerpflichtigen (Abs. 3). Der Antrag konnte (mangels ausdrücklicher Zulassung) nicht zurückgenommen werden. § 376 Abs. 2 qualifizierte die genannten Fälle des Abs. 1, falls die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Steuerpflichtigen Schaden zuzufügen, begangen ist. Die Verfolgung geschah hier von Amtswegen. Neben den Hauptstrafen, (Geldstrafe oder Gefängnis oder beide Strafen) konnte auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von 1 bis 5 Jahren erkannt werden. § 376 RAGO wich wesentlich von § 142 RVO ab, besonders im Strafmaß. Der § 376 in der hier angeführten Fassung wurde ersetzt durch den § 412 der Neufassung der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. Teil I, S. 161 ff.) Danach wird (§ 412 Abs. 1) mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Abs. 2, Abs. 3). Ist (qualifizierter Fall des Abs. 2 des § 412) die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis, sowie auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Im unqualifizierten Fall tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Landesfinanzamtes oder des verletzten Steuerpflichtigen ein. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses begeht nach § 22 Abs. 2 Z. 1[149])

---

[148]) Neben den Beamten der Finanzverwalt. und der Finanzgerichte kommen besonders noch Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwalt. tätig werden oder als Sachverständige zugezogen werden in Frage; über weitere Kategorien s. Eberh. Schmidt S. 190; (vgl. § 10 RAGO und § 23 a Abs. 2 RAGO (eingefügt durch die 3. Steuernotverordnung v. 14. 2. 1924), Reichsbewertungsges. v. 10. Aug. 1925, §§ 17 Abs. 6; 18 Abs. 4, S. 3.

[149]) Betr. d. Reichsbewertungsgesetzes s. jetzt Neufassung v. 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 222 ff.) § 35 Abs. 5 Satz 1 stellt für die nichtständigen Mitglieder des Bewertungsbeirates und die Vertreter die Verpflichtung auf, die Verhandlungen und die zu ihrer Kenntnis gelangten „Verhältnisse" des Steuerpflich-

wer „Verhältnisse" eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder Steuerstrafverfahren bekannt geworden sind, oder den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart oder (Abs. 2 Z. 2) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Strafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet. Eine wesentliche Neuerung gegenüber der alten Fassung ist hier nicht eingetreten, es treten auch hier wieder die beiden Formen der unbefugten Offenbarung und unbefugten Verwertung auf. Statt „Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse" wie bisher, heißt es jetzt „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse". Der Täterkreis ist anders gefaßt. § 22 Abs. 3 der Neufassung lautet: „Amtsträger im Sinne des Absatzes 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend".

12. § 55 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zur VO über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 14. XI. 1923 (RGBl. I, S. 1092) ist eine Nachbildung des § 376 RAGO (a. F.). Sie will die durch die Rentenbankverordnung belasteten Personen vor Geheimnisverrat durch die Organe der Rentenbank sichern.

13. Ebenso eine Nachbildung des § 376 (a. F.) RAGO war § 23 vgl. § 22 der Ersten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung vom 28. Oktober 1924.

Von diesen Durchführungsbestimmungen sind die Absätze 1 und 3 des § 23 (Abs. 2 war der qualifizierte Fall) und § 22 auch nach deren Aufhebung noch in Geltung geblieben, s. VO vom 30. Juni 1930; (RGBl. II, S. 949 f. Art. II §§ 4 u. 5). Diese Verordnung wurde nun ihrerseits abgelöst durch die Durchführungsverordnungen zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für Deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 21. April 1931 (RGBl. II. S. 401). In den §§ 4, 5 und 6 wird auch hier den Betriebsgeheimnissen Schutz gewährt. § 5 straft die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 4 (Strafe: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) und zwar ist nach § 4 der bei der Durchführung des Industriebelastungsgesetzes oder Industriebankge-

---

tigen strengstens geheim zu halten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten, nach Satz 2 sollen die §§ 22 und 412 RAGO entsprechende Anwendung finden, das letztere gilt nach § 36 Abs. 4 Satz 4 auch für die Sachverst.

setzes Tätiggewordene oder Tätige zur Geheimhaltung der hiebei erlangten Kenntnis von „Verhältnissen" der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes, des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II, S. 269) oder des Industriebankgesetzes belasteten Personen verpflichtet, auch darf er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er dabei erfahren hat, nicht unbefugt verwerten. Die Strafverfolgung tritt (§ 5 Abs. 2) ein nur auf Antrag des Vorstandes der Bank für Deutsche Industrieobligationen, des Vorstehers des für die Belastung des Unternehmens zuständigen Finanzamtes oder des Unternehmers, dessen Interesse verletzt ist. Nach § 6 dieser Verordnung gelten die §§ 4, 5 entsprechend für die bei Durchführung der im § 7 Abs. 1 des Industriebankgesetzes (Gesetz vom 31. März 1931; RGBl. I, S. 125) genannten Aufgaben erlangten Kenntnisse von „Verhältnissen" der Kreditnehmer und für die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser „Verhältnisse", die Strafverfolgung tritt hier nur ein auf Antrag des Vorstandes der Bank für Deutsche Industrieobligationen.

14. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind schließlich noch in § 139 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Täter können sowohl Beamte der Monopolverwaltung, als auch solche Personen sein, die ohne Beamte zu sein im Dienst der Monopolverwaltung tätig sind und zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. In § 139 ist (wie in den §§ 142, 143 RVO) die Offenbarung von dienstlich wahrgenommenen Geheimnissen schlechthin strafbar, dagegen die Verwertung nur, wenn sie aus Eigennutz oder in Schädigungsabsicht erfolgt. Die Verfolgung findet in allen Fällen nur auf Antrag statt. Die Verhängung von Buße ist zulässig.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Gesetzgeber in einer Reihe von Bestimmungen außerhalb des UWG den Betriebsgeheimnissen mit Rücksicht auf Offenbarungspflichten von Betriebsgeheimnissen an Behörden oder Organe, die ihnen ähnlich sind, bzw. mit Rücksicht auf die durch die Tätigkeit solcher erfolgende Entdeckung von Betriebsgeheimnissen hat Schutz angedeihen lassen. Glücklicherweise sind Verratfälle gegen diese Schutzbestimmungen außerhalb des UWG eine sehr große Seltenheit. Nur wäre es eine unbedingte Notwendigkeit, daß alle diese überall zerstreut liegenden Gesetze auf eine gemeinsame Linie gebracht würden, damit eine Abweichung in den einzelnen Tatbeständen der Gesetze vermieden und die Strafmaße auf eine gleichmäßige Höhe abgestimmt würden. Besonders die ungleichartige Behandlung im Punkt der Geheimnisverwertung (s. bes. Z. 1, 5, 8, 9, 11 u. 14: Strafbarkeit z. T. generell, z. T. nur in qualifizierten Fällen, z. T. überhaupt nicht) ist auffallend und bedarf der Reform. Weitere Reformforderungen sollen im 2. Teile aufgestellt werden.

§ 16.

3. Strafprozessuale Fragen.

Gemäß § 374 Z. 7 StPO können die Vergehen im Sinne der §§ 17, 18 und 20 UWG im Wege der Privatklage verfolgt werden [150]). Nach § 376 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft nur aus Gründen des öffentlichen Interesses selbst Klage. Dies liegt durchaus im freien Ermessen der Staatsanwaltschaft. Privatklage kann nur dann erhoben werden, wenn die Person des Täters dem Verletzten bekannt ist, sonst kann er nur Strafantrag stellen. Bei erhobener öffentlicher Klage gibt § 395 StPO dem Verletzten die Möglichkeit, dem Verfahren als Nebenkläger beizutreten. Dies ist für den Verletzten deshalb von Bedeutung, weil ihm dadurch eine Reihe prozessualer Möglichkeiten gegeben sind, wie Ablehnung von Richtern, Sachverständigen usf.

Eine Reihe von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes wären hier noch zu nennen, jedoch soll dies bei der Behandlung der Reform des Strafverfahrens geschehen. Es ist hauptsächlich die Öffentlichkeit des Verfahrens, die ernste Gefahren für den Schutz der Betriebsgeheimnisse in sich birgt und deshalb zur Kritik Anlaß gegeben hat.

B. 2. Teil.

Reformforderungen.

§ 17.

Reformforderungen und Notverordnung.

Die Notverordnung der Reichsregierung vom 9. März 1932 hat die Bestimmungen der §§ 17 ff. des UWG einschneidend geändert. Aber sofort nach Bekanntwerden dieser Änderungen ist diese Lösung als unbefriedigend abgelehnt worden [151]). Von der Kritik verschont blieben nur die Neufassung des § 20 UWG, die Schaffung des § 20 a und

[150]) Die Bestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl I S. 537) Al 6 Kap. I § 8 betr. Einschränkung der Revision bei Privatklagesachen finden nach § 8 Abs. 2 auf Privatklagen, die ein nach dem UWG strafbares Vergehen betreffen, keine Anwendung. Nach der NotVO v. 15. Juli 1932 (RGBl I., 285 ff.) Teil I, Kap. I. Art. 2. § 1 findet aber gegen das Urteil des Amtsrichters (der für Privatklagen zuständig ist) allgemein nur noch wahlweise Berufung oder Revision statt.

[151]) Z. B. Baumbach DJZ 37. Jahrg. 1932 Heft 7, S. 450 und Hachenburg-Bing ebendort S. 463 halten die getroffenen Änderungen nur für eine Teillösung.

die Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des GVG (§§ 172, 173, 174) und die damit bedingte Neufassung des Art. III, Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes vom 5. 4. 1888. Diese Bestimmungen allein geben eine befriedigende Lösung der betreffenden einschlägigen Fragen. Den Wirrwarr der in den Nebengesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses hat die Notverordnung dagegen nicht beseitigt, längst nicht alle Lücken sind ausgefüllt worden. Für die Aufstellung weiterer Reformforderungen ist somit noch ein weites Gebiet vorhanden.

Daß die Reichsregierung den Weg der Notverordnung beschritten hat, um den §§ 17 ff. des UWG und den §§ 172 ff. des GVG die nach ihrer Ansicht notwendigen Änderungen zuteil werden zu lassen, wird als bedauerlich empfunden [152]), aber nach herrschender Ansicht [153]) ist der Reichspräsident befugt, auch Notverordnungen zur Regelung wirtschaftlicher Bedürfnisse zu erlassen. Allerdings wird die Annahme einer „erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reiche", um daraufhin dem Betriebsgeheimnis weiteren Schutz durch Verschärfung der Schutzbestimmungen angedeihen zu lassen, als sehr weitgehend betrachtet werden müssen, aber die Annahme einer solchen Störung oder Gefährdung liegt ganz im Ermessen des Reichspräsidenten und ist der Nachprüfung durch die Gerichte verschlossen. Es bedeutet keine Verletzung der Reichsverfassung, wenn vom Reichspräsidenten Bestimmungen, welche die RV dem Weg der einfachen Gesetzgebung vorbehält, bei zutreffender Voraussetzung auf Grund Art. 48, Abs. 2 RV durch NotVO erlassen werden. Die NotVO hat einen rechtmäßigen Gesetzeszustand geschaffen, der in den folgenden Ausführungen berücksichtigt werden muß.

I. Die Reform der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses.

§ 18.

Allgemeines.

1. Formell.

a) Einen Hauptübelstand hat die NotVO vom 9. März 1932 nicht beseitigt, noch immer verteilen sich die Bestimmungen zum Schutze

---

[152]) Siehe das Vorwort zu Baumbach „Nachtrag" S. 3.

[153]) Vergl. hierzu auch die Ausführungen des Reichsjustizministers Joël in der Reichstagssitzung vom 11. Mai 32 (aus DAZ. 12. Mai 32 S. 2), wo dieser ebenfalls betonte, daß Rechtslehre und Staatspraxis durchaus bejahten, dass solche Gesetze, deren Schaffung dem Reichstag im Wege der einfachen Gesetzgebung zuständen, vom RP auf Grund Art. 48, Abs. 2 RV erlassen wer-

des Betriebsgeheimnisses auf eine Menge von Strafrechtssätzen in den angeführten Nebengesetzen. Die ungeheure Verstreutheit allein genügt schon, um die Schaffung einer einheitlichen Ordnung zu rechtfertigen. Hinzu kommt, daß alle diese Gesetze nicht in Einklang zueinander stehen. So ergeben sich Nichtübereinstimmungen in der Fassung der einzelnen Nebengesetze. Doch sind es nicht hauptsächlich diese mehr äußerlichen Unstimmigkeiten, die zu einer Vereinheitlichung drängen, sondern die große Mannigfaltigkeit der Ausgestaltung der strafrechtlichen Schutzbestimmungen. Das Strafmaß, um dieses vorweg zu nehmen, ist in fast jedem der 14 Nebengesetze von einander abweichend [154]), es steht heute besonders im Widerspruch zu den Straferhöhungen, die die NotVO den §§ 17 ff. UWG brachte. Der Nichtbeamte wird teilweise in den Nebengesetzen härter bestraft als der Beamte [155]). Besonders auffallend aber ist es, daß die Geheimnisverwertung in den Nebengesetzen in einer Reihe von Fällen straflos bleibt, die Geheimnisverwertung teilweise überhaupt nicht [156]), teilweise nur in der qualifizierten Form [157]) strafbar ist, meist finden sich qualifizierte Tatbestände, anderseits ist aber auch zum Teil die Aufstellung qualifizierter Tatbestände unterblieben [158]). Teilweise sind die Delikte von Amtswegen zu verfolgen (meist in den qualifizierten Fällen [159]), wenn nicht, besteht bald die Möglichkeit der Herbeiführung der Strafverfolgung durch Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde [160]), bald hat nur der verletzte Unternehmer ein Antragsrecht [161]), bald haben beide Antragsrecht [162]), in einigen Fällen kann der Berechtigte seinen Antrag zurücknehmen [163]), in anderen hingegen nicht [164]). Die

---

den könnten. Bejahend ebenfalls u. a. Anschütz S. 253 zu Art. 48 und Poetzsch-Heffter S. 235/236 zu Art. 48, Abs. 2. Gegenteiliger Ansicht Baumbach „Nachtrag" S. 3 (Vorwort).

[154]) So sieht § 412, Abs. 1 RAGO als Höchstmaß nur 6 Monate Gefängnis vor, § 142, Abs. 1 RVO 5 Jahre Gefängnis.

[155]) S. Anm. 147.

[156]) § 150 des Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen, § 100 Betriebsrätegesetz.

[157]) Beispiele: § 145 a Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung § 143 RVO, § 7 Verordn. gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen. § 139 Branntweinmonopolgesetz.

[158]) So in § 15 Ges. betr. den Verkehr mit Butter, Käse usf., § 150 des Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen, § 27 Weingesetz.

[159]) So z. B. in § 145 a Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordn.

[160]) § 412 Abs. 3 RAbGO (Fassung v. 22. Mai 1931), im unqualifizierten Fall tritt Strafverfolgung nur auf Antrag des Landesfinanzamtes ein, daneben auch ein Antragsrecht des verletzten Steuerpflichtgen, s. u. Anm. 162.

[161]) So in § 15 Abs. 2 Ges. betr. den Verkehr mit Butter, Käse usf. § 18 Abs. 2 Lebensmittelges., § 27 Abs. 2 Weingesetz, § 145 a Abs. 2 Gewerbeordn.

[162]) So § 412 Abs. 3 RAbGO.

[163]) § 100 Abs. 3 Betriebsrätegesetz, § 18 Abs. 2 Lebenmittelges.

[164]) § 412 Abs. 3 RAGbO, s. o. Anm. 159.

Möglichkeit auf Buße zu erkennen ist und hie und da vorgesehen [165]).

b) Die angeführten Beispiele lassen schon erkennen, daß neben einer Vereinheitlichung der Strafrechtssätze, auch eine Ausfüllung der zutage getretenen Lücken sowohl in den sonstigen Nebengesetzen als auch in den §§ 17 ff. des UWG unbedingt erfolgen muß. Alle Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses gehören an einen einheitlichen Ort und damit Hand in Hand gehen muß die Ausfüllung der empfindlichen Lücken.

c) Hier taucht dann nun die Frage auf, an welchen Ort diese Schutzbestimmungen gestellt werden sollen. Das Nächstliegende wäre, mit der Reform des Reichsstrafgesetzbuches auch die für notwendig erachteten Strafrechtssätze zum Schutze der Betriebsgeheimnisse mit hinein zu arbeiten. An Ansätzen hierzu hat es nicht gefehlt, aber wohl gerade die noch fehlende Erkenntnis der Rechtsnatur [166]) des Betriebsgeheimnisses ist es gewesen, die diese Ansätze immer wieder vernichtete. Die Ansätze zu einer Aufnahme der Schutzbestimmungen für das Betriebsgeheimnis (speziell im Sinne einer Vereinheitlichung der zerstreut liegenden Bestimmungen) gehen bis auf den Vorentwurf 1909 [167]) zurück und zwar im Zusammenhang mit der Neugestaltung des § 300 StGB. Der Vorentwurf machte den großen Fehler, daß er eine Identifizierung von Privatgeheimnis und Betriebsgeheimnis vornahm. Man hatte das Wesen des im Betriebsgeheimnis liegenden Rechtsgutes nicht erkannt und glaubte, daß eine noch weitere Ausdehnung der Vorschrift über die Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen angestrebt würde, Hiergegen aber erhoben sich weitgehende Bedenken [168]) und deshalb unterblieb eine Bestimmung in dieser Richtung. In der Denkschrift zum Gegenentwurf hatte Kriegsmann sich für eine Einarbeitung wenigstens des § 17 UWG ausgesprochen [169]). Aber § 291 GE enttäuschte doch, scheinbar ging Kriegsmann mit den Verfassern des Gegenentwurfes hierüber nicht einig, auch waren diese sowohl als auch Kriegsmann selbst sich wohl über die Natur des zu schützenden Rechtsgutes nicht im Klaren, wie Eberhard Schmidt [170]) vermutet. Als eine Einbeziehung der Schutzbestimmungen für das Betriebsgeheimnis kann die Ausdehnung des Täterkreises bei Verletzung von Privatgeheimnissen auf „Personen, die zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes öffentlich

---

[165]) § 7 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen, § 139 Branntweinmonopolgesetz.

[166]) Die Prüfung der Rechtsnatur soll unten erfolgen.

[167]) Siehe Begründung zum Vorentwurf S. 727 ff.

[168]) Siehe hierzu (wie auch für das Folgende) Eberh. Schmidt S. 195.

[169]) Denkschrift zum GE (Anlage zum GE 1911 S. 366).

[170]) a. a. O. S. 196.

bestellt oder ermächtigt sind", nicht angesehen werden, denn höchstens hätte dies eine Ersetzung des § 145 a der Gewerbeordnung bedeutet, nicht aber eine Einbeziehung der § 17 ff. UWG.

Der Kommissionsentwurf (KE) von 1913 und der Entwurf von 1919 identifizieren ebenfalls fälschlicherweise Privatgeheimnis und Betriebsgeheimnis, sofern hier nach der Denkschrift zu E 1919 die §§ 17 ff. UWG und § 100 Betriebsrätegesetz als „Ergänzungen" des § 300 StGB aufgefaßt werden. § 354 KE und § 355 E 1919 gehen nicht wesentlich über § 300 StGB hinaus. Es interessiert hier nur, daß die Denkschrift zum E 1919 [171]) von der Vorschrift des § 355 Abs. 1 annimmt („ein Beamter, der ohne besondere Befugnis ein Privatgeheimnis offenbart, das ihm kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich geworden ist"), daß diese an Stelle der Geheimnisverratsbestimmungen der Verordnung über Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/13. Februar 1920 treten könne, soweit die in dieser Verordnung genannten Personen sich unter den in § 9 Nr. 4 des E 1919 aufgestellten Beamtenbegriff subsumieren lassen. Das Irrige tritt klar zutage, denn die Verordnung spricht deutlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, nicht von Privatgeheimnissen, und straft in Absatz 2 auch die Geheimnisverwertung, an der E 1919 § 355 nichts ändert. Einen wirklichen Ansatz zu einer Vereinheitlichung der Sonderbestimmungen gab § 133 des AE 1925, der den „Amtsträger" mit Strafe bedrohte, der ein Geheimnis, das ihm kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich geworden, offenbart und dadurch ein berechtigtes öffentliches oder privates Interesse gefährdet". § 11 Ziffer 3 AE 1925 bezeichnete als Amtsträger jeden, der berufen ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Da § 133 ganz allgemein von „Geheimnis" sprach, so fiel zweifellos das Betriebsgeheimnis gleichfalls hierunter. Zu den privaten Interessen i. S. des § 133 zählen die Unternehmensinteressen, die beim Betriebsgeheimnis in Frage stehen, da hier „privat" im Gegensatz zu „öffentlich" verwandt worden ist [172]) § 133 Abs. 3 enthielt einen qualifizierten Tatbestand (Bereicherungsabsicht oder Nachteilszufügung). Eberhard Schmidt glaubt [172a]), daß in § 133 ein, wenn auch recht undeutlicher Unterschied zwischen echten Betriebsgeheimnissen und allgemeinen Betriebserfahrungen getroffen sei durch die Klausel der Interessengefährdung. Das ist aber doch problematisch. Als weitgehend kann § 133 AE 1925 gleichfalls nicht bezeichnet werden, da er lediglich den „Amtsträger" als Täter in Frage kommen läßt. Es ist nur ein Ansatz. Eine deutliche Loslösung des Betriebsgeheimnisses vom Privatgeheimnis wäre vor allem unbedingt notwendig gewesen.

---

[171]) S. 296.
[172]) S. Eberh. Schmidt S. 198 f. — [172a]) A. a. O.

Auf Grund der Angriffe seitens der Beamtenschaft erfuhr in § 140 AE 1927 der § 133 AE 1925 bereits weitgehende Einschränkungen. Die Strafbarkeit der Geheimnisoffenbarung wurde abhängig gemacht von ihrer Entgeltlichkeit oder von der Absicht des Täters, sich oder einem anderen unrechtmäßig einen Vorteil zu verschaffen oder jemand einen Nachteil zuzufügen. Diese Einschränkung wurde getroffen[173]), wie die Begründung angibt aus Sorge, die bestehende Scheu vor der Übernahme von Ehrenämtern, durch Strafbestimmungen wie § 133 AE 1925 noch zu vergrößern, auch glaubte man die einfache Geheimnisverletzung ebenso gut im Dienstaufsichtswege ahnden zu können. Aber aufgegeben wurde anderseits die Einschränkung im objektiven Tatbestande des § 133 AE 1925: die Gefährdung eines berechtigten Interesses durch den Geheimnisverrat[174]). Eine begrüßenswerte Neuerung brachte § 143 AE 1927 durch die Einarbeitung des § 376 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung (in der Fassung vom 13. Dez. 1919). Wie es jetzt in § 312 RAbGO (in der Fassung vom 22. Mai 1931) bereits bestimmt ist, wurde der Täterkreis auf alle „Amtsträger", die in Steuersachen tätig sind, ausgedehnt. Die qualifizierten Fälle des § 377 Abs. 2 ließ der AE 1927 hingegen weg, weil bereits für die einfache Offenbarung oder Verwertung Gefängnis bis zu 5 Jahren vorgesehen war und damit die Höchstgrenze des Absatz 2 des § 376 RAbGO schon erreicht wurde. Aber die Beratungen der Reichstagsausschüsse machten bald auch diese Ansätze zunichte. Im 32. Ausschuß der III. Wahlperiode 1924/1928[175]) wurden bereits Stimmen besonders von sozialdemokratischer und kommunistischer Seite auf Beseitigung des § 140 laut. Es gelang aber noch einmal § 140 mit einer kleinen redaktionellen Abänderung zu retten. Angenommen wurde auch § 143. Die Beamtenschaft, die bereits § 133 AE 1925 als zu weitgehend empfunden hatte, opponierte jetzt auch weiter gegen § 140, so wurde denn im 21. Ausschuß der IV. Wahlperiode 1928, 1. Lesung § 140 gestrichen[176]) und § 143 an einen Unterausschuß verwiesen[177]), dann aber mit einer kleinen Fassungsänderung angenommen[178]). In der deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenz und in der 2. Lesung des 21. Ausschusses wurde an dem eben Gesagten nichts geändert. Im 18. Reichstagsaussuchuß der V. Wahlperiode 1930 blieb § 140 gestrichen, § 143 wurde in der Fassung des 21. Ausschusses (und der ihm entsprechen-

---

[173]) Siehe Begründung S. 79, Sp. 1.

[174]) S. dazu die Bedenken bei Eberh. Schmidt S. 199, die mit seiner oben bei Anm. 172 geschilderten Auffassung zusammenhängen.

[175]) Siehe Protokoll der 47. Sitzung vom 17. 1. 28 S. 4 ff.—49. Sitz. v. 19. I. 28 S. 1.

[176]) Siehe Protokoll der 29. Sitzung v. 11. 1. 1929, S. 10 f. und der 30. Sitz. v. 14. 1. 29 S. 1 f.

[177]) Siehe Prot. der 30. Sitz. v. 14. 1. 29 S. 6 ff. (8).

[178]) Siehe Prot. des 21. Ausschusses 35. Sitzung vom 25. Januar 1929 S. 3 ff.

den des Antrags K a h l und Genossen) angenommen [179]). Dieser Gang der Verhandlungen führt, um mit Eberhard S c h m i d t [180]) zu sprechen, zu dem Urteil, daß „die Zeit und die Gelegenheit verpaßt ist, mit der Reform des Strafgesetzbuches zugleich das Problem des Schutzes des Betriebsgeheimnisses zu lösen". Nachdem so die Einstellung von Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses in das StGB gescheitert war, kommt in dieser Richtung eine Änderung des UWG in Betracht [181]), welche die zutage getretenen Mißstände beseitigen soll. Bereits im Entwurf eines EG zum Allg. D. StGB und zum Strafvollzugsgesetz (Reichstag IV. Wahlperiode 1928, Drucks. Nr. 2070, Art. 103 [182]) waren einschlägige Abänderungen des UWG, im Sinne einer Verschärfung, vorgesehen. Ebenso sollte das GVG (das. Art. 68, Ziffer 43, 46) [183]) Abänderungen erfahren, damit der Schutz des Betriebsgeheimnisses vervollkomnet würde. Die Reichsregierung hat dann im Reichsanzeiger vom 22. Juni 1931 einen Entwurf zum Schutze des Betriebsgeheimnisses veröffentlicht, da, wie die Begründung angibt, es wegen des Vorkommens einer Reihe von neuen Fällen des Industrieverrates die Umstände notwendig machten, auf dem schnellsten Wege durch eine Novelle zu den einschlägigen Bestimmungen diese zu verschärfen und zu verbessern. Diesem schnellsten Weg hat die Reichsregierung durch den Erlaß der Notverordnung vom 9. März 1932 beschritten und im 2. Teil dieser NotVO in den Artikeln I und II den Betriebsgeheimnissen einen verstärkten Schutz angedeihen lassen. Diese Lösung ist bereits oben als unbefriedigend bezeichnet worden, den Beweis hierfür sollen die weiteren Ausführungen dieser Abhandlung erbringen.

2. Materiell.

a) Wie bereits angedeutet wurde, ist die Frage der Natur des zu schützenden Rechtsgutes des „Betriebsgeheimnisses" bis heute noch recht unklar geblieben. Bei der Schaffung des UWG stand man im Banne des Gedankens der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Da man für den Verrat der Angestellten einen Strafgrund brauchte, so kam der Gedanke des Vertrauens- und Vertragsbruches auf. Dieses Moment ist von Eberhard S c h m i d t [184]) mit Recht als eine Verlegenheitslösung betrachtet worden. Daß dieses Moment im Gesetz nicht ganz durchgeführt ist, geht schon daraus hervor, daß die

[179]) Siehe Prot. des 18. Ausschusses 18. Sitzung vom 4. März 1931 S. 1 ff.
[180]) S. 201.
[181]) So auch Eberh. S c h m i d t S. 202 und K o h l r a u s c h S. 71. W r a b e t z S. 238 hingegen wünscht ein Spezialgesetz gegen Industrieverrat.
[182]) S. 77 f. (Begründung S. 148 ff.)
[183]) Ebendort S. 11 f. (Begründung S. 43 f.).
[184]) S. 149.

Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt wurde; der Gedanke des Vertrauensbruches erfordert doch ein Schweigen auch nach Ende des Dienstverhältnisses. Ebenso liegt im Agenturvertrag ein Vertrauensverhältnis und trotzdem geht der verratende Agent straflos aus. Das UWG hat also in § 17 Abs. 1 lediglich den Gedanken des Vertragsbruches in den Vordergrund gestellt, übrigens ohne auch diesen folgerichtig zu Ende zu denken und daher nicht nur die vollendete Mitteilung zu strafen, sondern auch den Versuch einer Mitteilung und die Ausspähung, denn auch dies läuft einer Vertragspflicht zuwider. Mit dem Gedanken der Bestrafung des Vertrauens- oder Vertragsbruches aber lassen sich die übrigen Schutzbestimmungen nicht rechtfertigen, denn nach § 17 Abs. 2, § 20 und den übrigen Nebengesetzen kann der Verrat auch von dritten Personen begangen werden, denen der Unternehmer kein solches Vertrauen entgegen gebracht hat und die auch nicht in einem Vertragsverhältnis zu ihm stehen. Eine zweite Auffassung sieht in der Geheimnisverletzung einen Angriff auf die „Vermögensinteressen“ [185]) des Unternehmers. Aber auch dieser Gedanke muß abgelehnt werden, zwar hat der Betriebsinhaber ganz vorwiegend ja wesentlich ein vermögensrechtliches Interesse an der Erhaltung seiner Geheimnisse [186]), jedoch gibt es Betriebsgeheimnisse, deren Vermögenswert nicht oder noch nicht ersichtlich ist. Man denke hier an Laboratoriumsmethoden, deren Ergebnis noch nicht vorauszusehen ist, auch fehlt doch den sog. „Geschäftsgeheimnissen“ unseres UWG, die doch auch einen strafrechtlichen Schutz genießen, z. T. ein vermögensrechtlicher Wert. Jedenfalls ist die ideelle Bedeutung des Betriebsgeheimnisses nicht außer Acht zu lassen. Eine dritte Auffassung, die man wohl als die früher herrschende ansprechen kann, knüpft an letzteres an und sieht in der Verletzung des Betriebsgeheimnisses, die Verletzung eines „Persönlichkeitsrechtes“, des Ausflusses oder Gegenstandes eines solchen. G i e r k e [187]), der diese Theorie des Persönlichkeitsrechtes aufgestellt hat, erblickt das Wesen des Persönlichkeitsrechtes darin, daß es der Person die ausschließliche Herrschaft über sich selbst und über einen bestimmten Bestandteil seiner eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleistet. Das Recht des Gewerbebetriebs sei ein Ausfluß dieses allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit, das die Rechtsordnung als schutzbedürftig anerkennen müsse, da man als Einzelwesen sowohl nach seiner äußeren Erscheinung als auch nach seiner geistigen und

---

[185]) Anhänger dieser Theorie ist z. B. K e l l e r S. 51 ff. Über weitere Anhänger derselben siehe Eberhard S c h m i d t S. 149.

[186]) Darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Interesse an Wahrung der P r i v a t geheimnisse i. S. des § 300 StGB.

[187]) In seinem Aufsatz in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtschutz 1895 S. 109 ff. insbesondere S. 116.

sonstigen Eigentümlichkeit von den übrigen Menschen respektiert werden müsse. Dieses Recht sei seiner Natur nach höchstpersönliches Privatrecht, welches als solches keine Vermögensbedeutung habe, aber haben könne. Unter dieses Persönlichkeitsrecht falle auch das Recht der Betätigung der eigenen geistigen und leiblichen Kräfte, soweit diese Betätigung von der Rechtsordnung gebilligt wird. Ein Betriebsgeheimnis ist nun immer das Resultat einer geistigen und körperlichen Tätigkeit. Ein solches allgemeines Persönlichkeitsrecht, das ein Recht am Betriebsgeheimnisse mit umfassen würde, ist nun aber von der Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsgerichtes [188]), weil die Frage wissenschaftlich noch nicht geklärt sei, abgelehnt worden. Die Vertreter des Persönlichkeitsrechtes gehen in ihrer Auffasssung auch unter sich nicht einig [189]). Der Begriff „Persönlichkeitsrecht" ist zweifellos ein sehr unklarer. Daher beginnt in der neueren Literatur [190]) ein anderer Gedanke zu dominieren, die Annahme eines „Rechtes am Unternehmen" als Schutzgegenstand. In ähnlicher Weise wird von Baumbach [191]) als Schutzobjekt der „Gewerbebetrieb" betrachtet, den er auffaßt als „eine Zusammenfassung für sämtliche in einem Unternehmen steckenden Werte, einschließlich Firma, Warenzeichen, Betriebsgeheimnisse, geschäftlichen Rufs, Kundschaft, Ausstattungsrechte und dgl." und an dem er ein dem Eigentum völlig entsprechendes Vermögenswert besitzendes absolutes Recht annimmt [192]).

Diese Ansicht wird auch gebilligt von Eberh. Schmidt [193]), weil auch er der richtigen Ansicht ist, daß mit dem Abstellen auf das „Unternehmen", den „Gewerbebtrieb" dem „Sinn unserer heutigen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung" Rechnung getragen wird. Ein solches Recht hat die Rechtsprechung [194]) insoweit bereits angenommen, als sie das Recht „am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe" als absolutes Recht anerkannte und ihm Schutz hat angedeihen lassen gegen rechtswidrigen Eingriff durch analoge Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. Wenn dieser Gedanke in das UWG hineingetragen würde, weil fortan alle Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses dort Platz finden sollen, so wären damit die Un-

[188]) RG Z 51, 373; 56, 275; 58, 29; 64, 156; 69, 403; 79, 400; 109, 52. Eingehend besonders in 113, 414.

[189]) Siehe Eberh. Schmidt S. 151 f., Reiche S. 46 ff. Ganz anders als Gierke z. B. Lobe. Anhänger des PR in der neueren Literatur: Rosenthal S. 503, Note 1 zu § 17 und Kohlrausch S. 43.

[190]) S. die Angaben bei Eberh. Schmidt S. 152 ff. bes. Callmann Einl. S. 26 ff.

[191]) Kom. z. Wettbewerbsrecht 1929 S. 126/127.

[192]) S. jetzt Baumbach Nachtrag S. 37: kein Persönlichkeitsrecht, sondern ein dem „Unternehmen" anhaftendes Rechtgut.

[193]) S. 153—155.

[194]) RG Z 56, 275; 58, 30; 64, 156; 73; 111. RG in LZ 1907 744; 1908 453; KG in JW 1920 444; OLG Dresden in LZ 1920 333.

klarheiten über die Natur des zu schützenden Rechtsgutes beseitigt, weil diese letzte Theorie die umfassendste ist und auch wohl die klarste. Zu betonen ist, daß es sich auch hienach um ein zu schützendes Individualinteresse handelt, nur daß das Individuum keine physische Person zu sein braucht [195]).

b) Der Angriff gegen dieses Rechtsgut, das Unternehmensinteresse erfolgt von Angestellten oder dritten Personen und zwar ist dieser Angriff, da wir das Recht am Unternehmen als ein dem Eigentum entsprechendes absolutes Recht ansehen, einmal eine Entziehung, die in der Offenbarung besteht und eine Entwertung für den „Eigentümer" zur Folge hat, dann eine Verschiebung, die in der Verwertung besteht, in dem Sichselbstzuführen auf Kosten des „Eigentümers". Beide Arten des Angriffes schädigen das Unternehmen und bringen es um den Erfolg seiner Arbeit, an die es Zeit und Geld verwendet hat. Die Handlungen, die auf unredliche Weise den Erfolg der Unternehmensarbeit eines anderen sich zuführt, begreift man unter dem Namen „unlauterer Wettbewerb". Die in den einzelnen Gesetzen verwendeten Worte „zu Zwecken des Wettbewerbes" lassen deutlich erkennen, daß jene Handlungen unter diesen Begriff fallen sollen. Nicht nur der Dritte, der Konkurrent greift das Rechtsgut an, sondern auch der Angestellte, der Verrat begeht. Der Angriff des Angestellten steht meist nur indirekt mit dem Wettbewerbszweck in Verbindung, aber, doch letzteres meist, er erfolgt meist, um einem Dritten einen Vorteil auf Kosten des Unternehmers zu verschaffen, der den Wettbewerbszweck im Auge hat.

c) Wenn wir diesem Rechtsgut nun Schutz gegen diese Angriffe angedeihen lassen wollen, so taucht hier die Frage auf, wie weit darf dieser Schutz gehen, soll er sich auf alle durch das Recht am Unternehmen geschützen Geheimnisse beziehen, soll er ein dauernder sein oder soll er sich, speziell für den Angestellten, nur auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränken. Die Frage des Schutzes gegen Dritte kann keine großen Zweifelsfragen aufkommen lassen, dieser Schutz muß ein vollkommener sein, denn niemand soll sich auf Kosten eines anderen bereichern. Schwierig ist die Frage nur für den Angestellten, denn damit stoßen wir auf das Kardinalproblem beim strafrechtlichen Schutz des Betriebsgeheimnisses, das darin gipfelt: „wie weit darf das Unternehmen mit einer strafrechtlich geschützten Geheimsphäre umgeben, ohne dadurch den Angestellten des Unternehmens die für ihr Fortkommen und ihre Weiterbildung notwendige Benutzung der in dem Unternehmen erlangten beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und

[195]) S. Baumbach Nachtr. S. 37: auch da zutreffend, wo die „richtige Entfaltung der Persönlichkeit ganz hinter kollektiven Gedanken zurücktritt"; Eberh. Schmidt S. 155 betr. juristische Personen als Inhaber des „Unternehmens".

Erfahrungen zu beeinträchtigen?“ [196]) Die Wichtigkeit dieses Problems geht schon daraus hervor, daß die berufene Interessenvertretung der Angestellten der „Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V.“ in einer „Denkschrift zur Frage der Verschärfung der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb über Geheimnisverrat“, sich mit besonderer Schärfe gegen eine etwaige Verschärfung der bestehenden Schutzbestimmungen ausspricht und das Gutachten Kohlrauschs [197]) verwirft. Es ist durchaus einleuchtend, daß, wenn man das Unternehmen mit einer strafrechtlich geschützen Geheimsphäre umgeben will, auch die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens vom Gesetzgeber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die Denkschrift [198]) insbesondere weist auf die „ungeheuren Folgen“ hin, die eine Verschärfung der jetzigen Bestimmungen, die sie für durchaus ausreichend hält, für den Angestellten bringen würde. Folgen, die darin beständen, daß die Arbeitskraft des Angestellten lahmgelegt würde, da ihm kaum die Möglichkeit bleiben würde, in ein anderes gleichartig geartetes Unternehmen einzutreten, weil er stets Gefahr laufe, sich einer Strafverfolgung auszusetzen, besonders für den Fall der Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht auch über die Dauer des Dienstverhältnisses. Es ist der Gegensatz von Unternehmer- und Arbeiterinteressen, der hier auftritt und die Frage der Abwägung beider durch den Staat. Selbstredend darf der Gesetzgeber, wenn diese beiden Interessen gegenüberstehen, den wirtschaftlich Stärkeren nicht einseitig bevorzugen, weil der Schwächere dadurch wirtschaftlich von ihm abhängig bliebe, aber jedes Strafgesetz bedeutet nun einmal eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Die Entwicklung des Strafrechts ist von dem „strafrechtlichen Manchestertum“ abgewichen, das die als Naturrecht empfundene Freiheit, von der Umwelt beliebig Kenntnis zu nehmen, die Freiheit des geschriebenen und gesprochenen Wortes und die Freiheit, die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten beliebig zu verwerten, als Grundsatz aufgestellt hatte. Auch von dem liberalisierenden Standpunkte des StGB von 1870, der dem preußischen StGB von 1851 und dem Code pénal von 1810 entnommen ist, weicht das Strafrecht allmählich ab [199]). Eine Schweigepflicht des Angestellten während bestehenden Dienstverhältnisses aber ist durchaus gerechtfertigt, selbst wenn es sich um eigene Erfindungen des Angestellten handelt, denn dies liegt im Wesen des Arbeitsvertrages. Ein Nichtverwertendürfen nach Ablauf des Dienstverhältnisses bedeutet für den Angestellten gewiß eine große Härte und erschwert ihm sicherlich sein Fortkom-

[196]) Siehe Eberh. Schmidt bei Wassermann S. 93.
[197]) In Bd. 50 der ZStW.
[198]) S. 13/14.
[199]) Siehe Kohlrausch S. 34 ff.

men, aber er muß sich auch vor Augen halten, daß er für seine schöpferische Tätigkeit vom „Unternehmen" besoldet wurde und dieses ihm Mittel und Anregung zu seiner Schöpfung gegeben hat. Besonders gilt dies für die eigenen Erfindungen, welche es gerade sind, die die Gegner[200]) einer Verlängerung der Schweigepflicht vorbringen, um die Beschränkung auf die Dauer des Dienstverhältnisses beizubehalten. Aber diese eigenen Erfindungen allein können eine Beibehaltung der bisherigen Bestimmung nicht rechtfertigen, es wäre vielmehr Sache des Arbeitsvertragsrechtes, hier eine Regelung zu treffen, in dem dem Angestellten ein Mitverfügungsrecht an seinen eigenen Erfindungen eingeräumt würde. Dies würde die erste Härte beseitigen, die zweite Härte würde verschwinden, wenn es gelänge, eine Unterscheidung zwischen eigentlichen Betriebsgeheinissen und den im Betriebe erworbenen allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen zu treffen. Diese Lösung glaubt man gefunden zu haben und zwar hilft zu ihr die Interessentheorie. Für sie kommt ein „Betriebsgeheimnis" nur insoweit in Frage, als es sich auf Tatsachen bezieht, deren Geheimhaltung für die geschäftliche Stellung des „Unternehmens" und seines geschäflichen Ansehens nach objektiver Würdigung von Wert und Bedeutung ist. Es wird also hier dem Begriff des „Betriebsgeheimnisses" ein objektiv-normatives Moment eingefügt, welches bewirkt, daß der Begriff „Betriebsgeheimnis" eingeschränkt wird und es dem Willen des Unternehmers allein nicht überlassen ist etwas zum „Betriebsgeheimnis" zu stempeln, so wie es ihm nach der Willenstheorie möglich wäre. Eine genauere Bestimmung der Richtung, in der der Wert und die Bedeutung der geheimzuhaltenden Tatsachen zu suchen ist, gibt dann weiterhin Eberhard Schmidt[201]), den man wohl als den Vater dieses Lösungsgedankens bezeichnen darf. Nach ihm spiegelt sich der Wert des Betriebsgeheimnisses wieder in dem Interesse des „Unternehmens" an der Erhaltung der seiner Individualität entsprechenden, gerade ihm also eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit. Die Schwierigkeit der richtigen Erkenntnis dieses so gestalteten Begriffes „Betriebsgeheimnis" durch den Richter erkennt Eberhardt Schmidt selbst an, aber er sieht eine Gewähr dafür, daß die Praxis in dem von ihm verstandenen Sinne der Interessentheorie den Begriff verwendet, darin, daß der Richter auf den entscheidenden Interessengesichtspunkt hingewiesen wird. Das Gesetz dürfe nicht wie bisher den Verrat eines Betriebsgeheimnisses oder die unbefugte Verwertung schlechthin unter Strafe stellen, sondern im Tatbestande müsse deutlich erklärt werden, daß nur diejenige Verletzung eines Betriebsgeheimnisses Strafe nach sich ziehe, durch

---

[200]) Gegner: Die Denkschrift, Sinzheimer (siehe Sontag a.a. O. S. 1228 bis 1230), Blum bei Wassermann S. 62.

[201]) Gutachten S. 135 ff. und bei Wassermann S. 96/98.

welche das Interesse des „Unternehmens" an Erhaltung der ihm eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit gefährdet oder verletzt wird. Danach ist vor jeder Verurteilung der Nachweis zu erbringen, daß dem „Unternehmen" ein solcher Schaden an seinen Interessen zugefügt worden ist, und daß sich auch der Vorsatz des Täters auf dieses Schadensmoment bezog. Dadurch entstände dann für den Strafrichter die Notwendigkeit, sich mit der geschäftlichen Eigenart des „Unternehmens" zu beschäftigen und eine Unterscheidung zu treffen zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen strafrechtlich geschützten Betriebsgeheimnissen und dem Angestellten freigegebenen Berufserfahrungen, die mit der wettbewerblichen Individualität des Unternehmens nichts zu tun haben. Diese Lösung Eberh. Schmidts wird auch von Reimer[202]) als Ausweg aus dem Widerstreit der sich gegenüberstehenden beiden Interessen betrachtet. Beider Ansicht wird abgelehnt von Callmann[203]), der nun seinerseits auch eine Teilung des Betriebsgeheimnisses vornimmt, indem er glaubt, es gäbe eine Gruppe von Betriebsgeheimnissen, die geschützt werden müßten, sowohl während als auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses, und es gäbe eine zweite Gruppe, die auch während des Dienstverhältnisses zu bewahren wären und in der Zeit nach Ablauf des Dienstverhältnisses nur gegen Mitteilung an andere geschützt werden müßten, so daß also die Verwertung für sich dem Angestellten gestattet wäre. Diese These wurde dann auch von Callmann auf dem 36. Deutschen Juristentage verfochten und zwar teilte er das „Betriebsgeheimnis" in „Sach"- und „Beziehungsgeheimnisse". Sachgeheimnisse sollten unbeschränkt schutzwürdig sein, während die Beziehungsgeheimnisse der Angestellte für sich, aber nur für sich verwerten dürfe. Die Unklarheit dessen, was nun zur ersten Kategorie gehört und was zur zweiten wird von Reimer[204]) eingehend kritisiert, auch die Beispiele, die Callmann anführt, helfen hier nicht. Erst recht ist der Ausdruck „Beziehungsgeheimnis" unklar und im Gesetz unverwendbar. „Sachgeheimnisse" sollten sich auf Erzeugnisse, Verfahren, Vorrichtungen und Anordnungen beziehen und dauernd Schutz genießen, in allen anderen Fällen lägen „Beziehungsgeheimnisse" vor. Diese Trennung sowohl, als auch die von Eberhard Schmidt, so sehr sie auch den Widerstreit der beiderseitigen Interessen beseitigen würde, wird in der Praxis undurchführbar sein und daher fanden auf dem 36. Deutschen Juristentage beide Lösungen bei der Abstimmung Ablehnung. Man sprach sich dafür aus, daß der Verrat, auch wenn in einer bestimmten Zeitspanne nach Ablauf des Dienstverhältnisses be-

[202]) Bei Wassermann S. 31—34.

[203]) Bei Wassermann S. 67 ff. Siehe auch Sontag in LZ S. 1225/1228 über Callmanns Referat auf dem 36. DJT.

[204]) Bei Wassermann S. 27—34.

gangen, bestraft werden solle, und zwar nicht nur der Verrat von „Sachgeheimnissen", sondern auch der gewisser „Beziehungsgeheimnisse"[205]). Nach unserer Ansicht ist die Ausdehnung durch vertragliche Vereinbarung eine Lösung, die beiden Interessen gerecht wird. Es bedeutet zwar für den Unternehmer eine erhebliche Belastung, wenn er hierbei verpflichtet wird, dem ausgeschiedenen Angestellten weiterhin eine angemessene Entschädigung für sein Schweigen entrichten zu müssen, aber er ist der wirtschaftlich Stärkere und er darf nicht allein die Vorteile genießen. Eine allgemein zufriedenstellende Lösung der Interessengegensätze wird man kaum finden können. Es wird unten bei der Aufstellung des Gesetzesvorschlages nochmals auf dieses Problem einzugehen sein. Teilweise werden auch Interessengegensätze angenommen, wo keine vorhanden sind, so bei der Frage, ob der Versuch der Verwertug oder Mitteilung unter Strafe zu stellen sei. Schon im Rahmen des durch das Dienstverhältnis begründeten Treuverhältnisses liegt es, daß der Angestellte keine dieses Treuverhältnis verletzende Gesinnung bekundet, indem er versucht, ein Betriebsgeheimnis zu verraten oder zu verwerten, es ist deshalb unverständlich, warum der Gesetzgeber auch bei der Neufassung des § 17 UWG der Strafbarerklärung des Versuches ängstlich aus dem Wege geht. Auf dem 36. Deutschen Juristentage wurde der Antrag, den Versuch der Verwertung oder Mitteilung unter Strafe zu stellen ebenfalls angenommen[206]).

d) Das Staatsinteresse.

Im bisherigen (s. o. S. 61) war die Rede von einem „Individualinteresse", genauer einem Interesse des Staates an der Individualsphäre als zu schützendem. Es kommt nun aber auch ein Interesse des Staates an seinen eigenen Verhältnissen, nämlich ein Interesse am Gedeihen der inländischen, nationalen Wirtschaft bei den Betriebsgeheimnissen als zu schützend in Betracht, also ein „Sozialinteresse". Es entsteht die Frage, ob der Staat auch unter diesem Gesichtspunkt Betriebsgeheimnisse schützen soll, und wenn ja, wie sich dies auswirkt?

aa) Dieser Schutzgesichtspunkt ist ein selbständiger gegenüber dem in c) dargelegten. Man könnte unter dem Gesichtspunkte des rein staatlichen Interesses an der Wirtschaft sagen, es sei dem Staate gleichgültig, ob der Angestellte an einen inländischen Konkur-

[205]) Siehe Sontag S. 1230. Der dort angenommene Vorschlag ist ähnlich dem von Hermann Isay angehenden, siehe Callmann bei Wassermann S. 77. Reimer ebendort S. 25, der aber, wie auch wir im Folgenden, speziell auf die Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht durch besondere vertragliche Vereinbarung abstellt.

[206]) Siehe Sontag a. a. O. S. 1230.

renten verrät, denn der nationalen Wirtschaft entstehe dadurch kein Schaden, es bestehe sogar die Möglichkeit, daß der Angestellte an einen kapitalkräftigeren Konkurrenten Mitteilung von einem Geheimnis mache, das dieser bedeutend besser ausbauen könne, und dadurch der inländischen Wirtschaft Vorteil bringe. Auf Grund dieses Arguments darf ja nun freilich der Staat kein Nichtinteresse zeigen, sondern er muß nach dem oben Angeführten unter dem anderen Gesichtspunkte eines zu schützenden „Individualinteresses" dem „Unternehmen" Schutz angedeihen lassen, der Staat würde durch ein eventuelles Nichteingreifen eine strafwürdige Betätigung von Konkurrenten und Angestellten straflos lassen, die, wenn man die Parallele ziehen würde, ihn zwänge, auch andere Strafrechtssätze zu beseitigen. Er muß aber hierbei eine gerechte Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und der Gegeninteressen der Arbeitnehmer vornehmen, wenn man nur den einen Gesichtspunkt im Auge hat, Schutz des „Individualinteresses" des „Unternehmens" gegen den Verrat seiner Geheimnisse; die Grenze, wie weit der Staat das „Unternehmen" mit einer strafrechtlich geschützten Geheimsphäre umgeben darf, sollen die vorhergegangenen Erörterungen gezeigt haben. Bei dem andern Gesichtspunkt werden wir zu andern Ergebnissen gelangen.

bb) Der Staat hat ein Interesse am Gedeihen seiner inländischen Wirtschaft, so haben wir eingangs betont. Nun zeigen die statistischen Feststellungen von Kohlrausch [207]) und Eberhard Schmidt [208]) und beweisen dies die großen Verratsprozesse [209]) der Jetztzeit, daß die Mehrzahl der zur Aburteilung gekommenen Vergehen den Verrat an das ehemals feindliche Ausland betrafen. Zum Schaden der inländischen, insbesondere der inländischen chemischen Industrie wanderten diese Geheimnisse an die ehemaligen Feindbundstaaten und sie sind die Fortsetzung eines Geheimkrieges gegen die inländische, man kann wohl sagen deutsche Wirtschaft (wenn auch hier und dort an deutschen Unternehmen ausländische Kapitalisten beteiligt sind). Ganze Industriezweige können durch diese Verratshandlungen an das Ausland zum Erlahmen gebracht werden, besonders solcher, die auf dem Weltmarkte bisher konkurrenzlos dastanden und noch Arbeit boten. Durch die Stillegung so geschädigter Betriebe wird ein Brachliegen reicher Arbeitskraft heraufbeschworen. Diese Entwicklung zum Auslande hin, die der Verrat des Betriebsgeheimnisses genommen hat, zwingt unseren Gesetzgeber noch von einer anderen Warte aus alle Reformforderungen zu betrachten, es steht hier sogar

---

[207]) S. 30; S. 33.

[208]) Gutachten S. 12—118.

[209]) Prozeß Hellmann u. Gen. Amtsger. Ludwigshafen 4. Dez. 1928; Prozeß Meisel u. Gen. Urteil des erweit. SchG Düsseldorf 18. Februar 1922; RGStr. 63, 205, wo RG den Schutz des Gesetzes für unvollkommen erklärt.

nicht nur ein Staatsinteresse am Gedeihen der inländischen Wirtschaft, sondern bei der heutigen Arbeitsnot ist fast ein Interesse des Staates an seiner eigenen Existenz auf dem Spiele. Der Einwand der Denkschrift [210]), daß ein Großteil der deutschen Industrie mit ausländischem Kapital durchsetzt ist, ist bedeutungslos, denn damit ist doch nicht gesagt, daß ein Bestreben besteht, die Geheimnisse dieser Betriebe ins Ausland zu tragen, und es wäre diese Behauptung auch geradezu widersinnig, denn gerade aus diesen Kreisen der Industrie kommt hauptsächlich die Forderung auf Schutz gegen den Verrat an das Ausland. Vom Standpunkt des Staatsinteresses an der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie ist eine Verstärkung des Geheimnisschutzes dringend zu fordern. Es besteht kein Kampf mehr zwischen einzelnen Unternehmen, sondern der Angriff erfolgt vom Auslande her gegen die deutschen inländischen Unternehmen insgesamt. Auch die von Sinzheimer [211]) vorausgesagte Entwicklung zu gemeinwirtschaftlichen Unternehmen änderte daran nichts, auch solche bedürften dieses Schutzes, seine Gegnerschaft gegen die vorgeschlagenen Änderungen (sie verkennen nach ihm den privatrechtlichen Charakter des Kapitals) [212]), ist daher unverständlich. Es kann auch in einem gemeinwirtschaftlich regierten Staatswesen nicht gleichgültig sein, daß Betriebsgeheimnisse so aufgebauter Betriebe an das Ausland verraten werden, es spielt dabei keine Rolle, ob ein Betrieb gemeinwirtschaftlich oder kapitalistisch aufgebaut ist, Schutz gegen den Verrat an das Ausland muß ihnen allen angedeihen, denn es geht letzten Ende um das Wohl auch der breiten Masse der Arbeitnehmer. Diesen Gedanken berücksichtigt auch Kohlrausch [213]), denn auch er betont, daß die deutsche Industrie nicht ein Interesse einzelner Kapitalisten darstelle, sondern sie sei das Lebensinteresse des gesamten deutschen Volkes, dessen Gesamtwohl durch das Wohl der Volkswirtschaft zum großen Teile bedingt sei, die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie sei einer der letzten Aktivposten des deutschen Gesamtwohles. Das Wohlergehen der deutschen Industrie hat im Interesse des Gesamtwohles unseres Volkes einen Anspruch auf verstärkten und genügenden Schutz. Das Staatsinteresse am Wohlergehen der inländischen Industrie ist, wie gesagt, derart groß, daß es fast wie ein Interesse des Staates an seiner Erhaltung zu werten ist. Wenn man dieses Staatsinteresse so wertet, dann kommen ihm gegenüber Gegeninteressen wie bei dem Schutz des „Individualinteresses" die Rücksicht auf die Arbeitnehmer nicht in Betracht, denn das Interesse des Staates an seiner eigenen Existenz

[210]) S. 7.
[211]) Siehe Sontag LZ 1931 S. 1229.
[212]) Siehe Sontag a. a. O.
[213]) S. 32.

anerkennt keine widerstreitenden Interessen, salus publica suprema lex. Die Geheimhaltungspflicht darf sich daher unter diesem Gesichtspunkt nicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt halten. Hier braucht dann auch kein Unterschied getroffen zu werden zwischen Verrat durch Beamte, Angestellte oder beliebige Dritte. Auch ein aus der individualistischen Sphäre entnommenes Motiv des mit „Wer" umschriebenen Täters (Absicht, dem Unternehmer zu schaden usw.) ist völlig irrelevant und kann daher im Tatbestande fehlen. Strafbar muß sein jeder vorsätzliche Verrat betr. inländische Betriebsgeheimnisse an das Ausland, der sowohl in einer Mitteilung solcher an das Ausland, als auch in einer eigenen Verwertung solcher im Ausland bestehen kann. Weiter kommt hier in Betracht eine Erstreckung der Strafbarkeit auf den Versuch, ja sogar auf Vorbereitungshandlungen zum Verrat. Besonders beim Vergleich mit der Behandlung entsprechenden Verhaltens beim militärischen oder diplomatischen Landesverrat und der militärischen Spionage drängt sich die Strafwürdigkeit solcher Handlungen auch auf dem Gebiete der Wirtschaft auf, wie des Sicherbietens zum Verrat, die Annahme eines solchen Sicherbietens, der Bereiterklärung zum Verrat auf Ansinnen, der versuchten Anstiftung und der Ausspähung wirtschaftlicher Geheimnisse. Eine befriedigende Lösung der ersten 4 Handlungen bringt uns die Neufassung des § 20 UWG durch die NotVO, die diese unter Strafe stellt. Endlich: gleichgültig für die Bestrafung eines Verrates muß sein und ist nach § 20 a der Neufassung durch die NotVO der Tatort bei diesem sog. „wirtschaftlichen Landesverrat" [214]), er kann sowohl im Inlande als auch im Auslande liegen, eine Bestrafung im Inlande muß immer erfolgen, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet (Realprinzip), so wie es bereits in § 4 Abs. 2 Ziff. 2 StGB beim Landesverrat vorgesehen ist; ebenso spielt es keine Rolle, ob der Täter Inländer oder Ausländer ist (anders § 4 Abs. 2 Z. 2 StGB bei Landesverrat, siehe aber Entwurf 1927 § 6 Ziffer 1). Näheres s. u. § 20 der Arbeit.

e) Nun wandern nicht alle verratenen Betriebsgeheimnisse ins Ausland [215]), daher ist auch der Verrat an den inländischen Konkurrenten, denn dieser oder sein Mittelsmann kommen hauptsächlich in Betracht, nach dem oben unter c) Angeführten unter dem Gesichtspunkt verletzten „Individualinteresses" für strafbar zu erklären. Aber auch hier wird eine Erstreckung der Strafbarkeit auf Versuch und Vorbereitungshandlungen, wie wir sie unter d) vertreten haben, in Betracht kommen können. Es besteht ja dann die Möglichkeit z. B. die

---

[214]) „Wirtschaftlicher Landesverrat" siehe Eberh. Schmidt S. 110, Anm. 9; „Industriespionage" siehe Kohlrausch ZStW Bd. 50 S. 30 ff.

[215]) Immerhin betrafen von den von Eberh. Schmidt S. 110 angeführten 54 Strafprozesse 49 Verrat an das Ausland.

Ausspähung zu Gunsten eines inländischen Konkurrenzunternehmens milder zu bestrafen oder für straflos zu erklären, wenn durch diese bloße Vorbereitungshandlung dem betreffenden Unternehmen kein Schaden entstanden ist. Hierauf wäre näher bei der Aufstellung der Gesetzesvorlage einzugehen. Daß die Reichsregierung auch gewisse Vorbereitungshandlungen selbst für den Fall des Verrates an ein inländisches Unternehmen, also unter dem Gesichtspunkt des „Individualinteresses", für strafwürdig gehalten hat, das beweist die oben angegebene unterschiedlose [216]) Neufassung des § 20 UWG, sie hätte aber hier (wie o. d.) folgerichtig noch einen Schritt weiter gehen müssen und sowohl den Versuch als auch die Ausspähung strafen müssen, denn dies sind Handlungen, die bereits zeitlich nach den in der Neufassung unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen liegen oder, wie die Ausspähung, doch auf gleicher Linie (Vorbereitung) sich bewegen wie diese. Nur ist zu all dem zu bedenken, daß unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Interesses des Staates an der inländischen Wirtschaft eine solch weitgehende Strafbarkeitserklärung sich viel leichter rechtfertigen läßt, als unter dem Gesichtspunkt eines Schutzes des „Individualinteresses" des „Unternehmens".

2. Die Hauptprobleme der lex ferenda im Einzelnen.

§ 19.

Die Ausdehnung der Geheimhaltungspflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Der Verrat von Betriebsgeheimnissen ist, wie oben angeführt, nach § 17 Abs. 1 UWG, und daran hat auch die NotVO nichts geändert, nur strafbar, wenn er während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses erfolgt. Zwar ist eine Bestrafung des Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2 des § 17 UWG möglich, aber nur, wenn die dort angeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Diese Fassung des § 17 Abs. 1 muß als unbefriedigend betrachtet werden, aber auch die Lösungsversuche von Eberhard Schmidt, Callmann und Reimer mußten bereits bei den allgemeinen Erwägungen abgelehnt werden. Ein Ausgleich aber ist zu suchen. Nur für den Verrat an den ausländischen Konkurrenten muß man die Klausel „während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses" einfach fallen lassen, wie oben schon berührt. Der Verrat an den inländischen Konkurrenten ist von einer anderen Warte zu betrachten. Der Verrat an das Ausland soll in einem gesonderten § 20 der Arbeit seine Behandlung finden. Hier aber haben wir noch

[216]) D. h. nicht auf Verrat ans Ausland beschränkt.

die Gegeninteressen des Angestellten mit in Rechnung zu stellen, denn wir dürfen den § 17 Abs. 1 nicht allein auf den Verrat an das Ausland beziehen. Wir wollen hiebei (s. o. S. 64 f. und Anm. 205 das.) dem Vorschlag von Hermann Isay folgen, der die Ausdehnung der Schweigepflicht über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus nur dann befürwortet, wenn eine vertragliche Abmachung in dieser Richtung getroffen ist. Verletzt der Angestellte während der vertraglichen Dauer der Schweigepflicht diese, so zieht er sich die gleichen Strafen zu, wie bei Verletzung während bestehenden Dienstverhältnisses. Allerdings müßten in diesem Vertrage die §§ 74 bis 75 ff. HGB Berücksichtigung finden. Die in § 74 a HGB vorgesehene Frist aber soll nicht gelten. Die hier empfohlene Lösung des Problems ist nicht neu, sie geht zurück bis auf die Entstehung des UWG, damals wurden bereits Vorschläge gemacht, die aber genaue Fristen vorsahen (2 und 5 Jahre), allerdings nicht mit der oben gemachten Einschränkung der sogenannten bezahlten Karenz des § 74 Abs. 2 HGB. Wird der Angestellte für die Zeit, in der er sich zum Schweigen verpflichtet hat, hinreichend entschädigt, so kann von einer Härte dieser Bestimmung nicht gesprochen werden. Je nach der Schutzbedürftigkeit und dem Wert des oder der Betriebsgeheimnisse ist dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, sich dadurch gegen den Verrat an seine inländischen Konkurrenten zu schützen. Er darf jedoch in diesem Vertrage nichts zum Betriebsgeheimnis machen, was nach der Interessentheorie nicht als Betriebsgeheimnis angesprochen werden kann, hier zeigt sich die Bedeutung der Interessentheorie, es soll der Willkür des Einzelnen kein Raum gegeben werden. Gegen den Verrat an das Ausland aber wird der Unternehmer nach dem unten zu besprechenden Gesetzesvorschlage immer geschützt werden. Der Vorschlag der Strafbarmachung für die Zeit der vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht hat den unzweifelhaften Vorteil einer ganz klaren und eindeutigen Regelung, selbst wenn sie für den Arbeitgeber eine schwere finanzielle Belastung bedeuten kann. Sie genießt aber auch weiterhin den Vorteil, daß das gegenseitige Ausspannen von tüchtigen Arbeitern dadurch immerhin eine Einschränkung erfahren dürfte. Der oben vorgeschlagenen Regelung folgt auch Kohlrausch [217]), sofern auch er die Lösung von Eberhard Schmidt praktisch nicht für durchführbar hält. Sein Gesetzesvorschlag [218]) stellt eine Angleichung dar an den Artikel 139 des Entwurfes zu einem Schweizer StGB von 1918 [219]), der mit Strafe denjenigen bedroht, der ein Fabrikations- oder

[217]) S. 50 ff.

[218]) S. 71: „wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in wissentlicher Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht verwertet oder an andere mitteilt."

[219]) Siehe Ringier S. 62; Kohlrausch S. 50 ff.

Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Danach muß der Strafrichter aus der Natur des Vertragsverhältnisses und der Art des Geheimnisses eine Schweigepflicht abzuleiten suchen. Deutlicher betont unser Gesetzesvorschlag den Inhalt dieser vertraglichen Abmachung. Eine Beachtung der §§ 74 bis 75 HGB empfiehlt auch Schramm [220]), jedoch scheint die von ihm getroffene Einschränkung, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, Betriebsgeheimnisse für eigene Zwecke oder für die des neuen Arbeitgebers verwerten zu dürfen, alle getroffenen Änderungen wieder zu vernichten.

§ 20.

Die besondere Behandlung des Verrates ans Ausland.

Wie wir eingangs bereits sahen, erfolgen die Mehrzahl der Verratsfälle gegen die §§ 17 ff. des UWG ans Ausland. Sie werden hier meist vom Auslande aus gegen inländische Unternehmen begangen, entweder von Inländern im Auslande oder von Ausländern im Auslande. Die Möglichkeit, letztere im Inland zu bestrafen, bestand bisher nicht; die, erstere im Inland zu strafen, war nach § 4, Abs. 2, Ziffer 3 unseres Strafgesetzbuches nur dann gegeben, wenn die Gesetze des Begehungsortes die Handlung, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als ein Vergehen anzusehen war, mit Strafe bedrohten. Sehr häufig wird dies nicht der Fall sein. Hier hat nun die NotVO vom 9. März 1932 eine begrüßenswerte Änderung gebracht, indem sie hinter den § 20 folgende Vorschrift einfügte:

§ 20 a.

„Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 u. 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäftes oder Betriebes richtet."

Damit war zunächst eine Unabhängigmachung von den Strafgesetzen des Auslandes geschaffen, weiterhin ist eine Strafverfolgung fortan sowohl gegen Deutsche als auch Ausländer möglich, die im Auslande die §§ 17, 18 und 20 des UWG verletzt haben. Geschützt wird das inländische Unternehmen, d. h. das im Inlande betriebene, mag es auch einem Ausländer gehören [221]), aber wohl auch das einem Inländer gehörige, das im Ausland seinen Sitz hat. Jedenfalls war hier auch die Reichsregierung von den Gedankengängen des Staatsinter-

[220]) S. 117 § a Abs. 1.
[221]) S. Baumbach, Nachtrag S. 44.

esses an der Erhaltung der inländischen Industrie beseelt, wenn sie diesen wirtschaftlichen Landesverrat dem Hochverrat gleichgestellt und damit die Wichtigkeit dieses Interesses weitgehend betont hat. Dieser neugeschaffene § 20 a ist zu begrüßen, denn er hat die Möglichkeit gegeben, fortan auch die Auslandstat nach deutschem Recht abzuurteilen. Die gleiche Möglichkeit will auch Kohlrausch[222]) schaffen. Ein Eingehen auf die Bestrafung der Auslandstat vermißt man bei der Denkschrift (s. d.), aber ihr Schweigen darf man wohl als Zustimmung auffassen. Die Aufstellung einer Sondernorm für die Bestrafung der Auslandstat hält Eberhard Schmidt[223]) für überflüssig, da er den Erfolg der Verletzung als stets im Inlande stattfindend annehmen will, auf Grund seines Verlangens, daß das „Interesse des Unternehmens an der Erhaltung der ihm eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit gefährdet oder verletzt" werde. Der Erfolg der Schädigung sei mithin dann stets im Inlande eingetreten, wenn ein in Deutschland liegendes Unternehmen gefährdet oder verletzt wird. Die Tat sei nach der herrschenden Gleichstellungstheorie[224]) als im Inlande begangen anzusehen und der Täter sei nach deutschem Recht zu strafen, auch wenn er die Verwertungs-, Offenbarungshandlung als solche im Ausland gesetzt hat und gleichgültig welcher Nationalität er ist. Wir sind oben bereits zu einer Ablehnung dieser Fassung aus anderen Gründen gelangt, wir müssen deshalb hier die ausdrückliche Festsetzung in § 20 a für richtig halten.

Mit diesem § 20 a wird die Möglichkeit der Strafverfolgung der Auslandstat geschaffen. Die Einfügung eines Absatz 3 in § 17 UWG durch die NotVO[225]) soll es fortan ermöglichen, speziell den Verrat von Betriebsgeheimnissen zum Nachteil eines inländischen Unternehmens ans Ausland unter besonders scharfe Strafen zu stellen. Dies ist an sich nach dem oben angeführten Gesichtspunkt eines Zusammentreffens zweier Schutzgüter, des „Individualinteresses" und des Staatsinteresses am Gedeihen der inländischen Wirtschaft durchaus zu billigen, aber in dieser Form kann die Einfügung kaum befriedigen. Die ganze Materie des Verrates ans Ausland wäre wegen ihrer Wichtigkeit und zwecks ihrer klaren Erfassung einer Sonderbehandlung (s. o. S. 68) zu unterwerfen, aus dem § 17 UWG herauszunehmen, der dann allein den Verrat ans Inland betreffen würde, und als besonderer

[222]) S. 63, Vorschlag S. 71.
[223]) S. 217 f.
[224]) V. Liszt-Schmidt 26. Aufl. S. 159.
[225]) „Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden". Siehe auch § 17 Abs. 4 der Neufassung durch NotVO: „Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen".

§ 17 a zu formulieren unter Berücksichtigung des oben S. 68 Ausgeführten.

§ 17 a.

„Wer ein Betriebsgeheimnis eines inländischen Unternehmens, das zu seiner Kenntnis gelangt ist, an das Ausland mitteilt oder zu Gunsten des Auslandes verwertet, kann mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen."

Damit wäre der Verrat ans Ausland unter Strafe gestellt. „An das Ausland", d. h. in der Hauptsache zu Gunsten ausländischer Betriebe [226]), auch der im Inlande begangene Verrat an einen Ausländer oder Inländer fällt hierunter, wenn beide nur für das Ausland, d. h. für ausländische Betriebe tätig sind. Täter des § 17 a kann jedermann sein, also sowohl ein Angestellter während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, als auch ein Beamter und ebenso jeder beliebige Dritte, gleichgültig ob er Inländer ist oder nicht, gleichgültig auch, wie das Geheimnis zu seiner Kenntnis gelangt ist. Eine besondere Deliktsabsicht wird nicht erfordert, jede vorsätzliche Begehung ist strafbar. Die ungeheure Schwere des Verrates kann nur durch Zuchthaus gesühnt werden [227]), dadurch wird das Delikt weiterhin zu einem Verbrechen gestempelt und damit ist der Versuch ohne weiteres strafbar. Die Ängstlichkeit der Reichsregierung, die nur Gefängnis bis zu fünf Jahren androhte, um den Versuch straflos zu lassen, kann nicht geteilt werden. Wenn die Reichsregierung einerseits auch von dem Gedanken des Staatsinteresses an der Erhaltung der inländischen Unternehmen beseelt war, so muß die Durchführung dieses Gedankens doch in mancher Hinsicht vermißt werden. Der Absatz 2 des von uns vorgeschlagenen § 17 a ist dem § 17 Absatz 4 der Neufassung angeglichen. Darin bestraft das Gesetz als vollendete Tat den Versuch am untauglichen Objekt. Dieser Absatz trägt vorwiegend vorbeugenden Charakter, er soll die Möglichkeit geben, durch einen Beauftragten des Unternehmers den in Verdacht stehenden ungetreuen

---

[226]) Die Fassung macht hier gewisse Schwierigkeiten, siehe Eberh. Schmidt S. 213 ff. (besonders die Bestimmung der Nationalität eines Betriebes: nach Sitz oder Kapital oder Nationalität der Leiter?, weiter: nur zu Gunsten von Betrieben?), Kohlrausch und Eberh. Schmidt wollen deshalb von der „Schädigung bzw. der Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft" ausgehen. Aber die Schwierigkeiten bleiben hier dieselben. Eine richtige Auslegung durch die Gerichte scheint bei unserer Fassung genügend gewährleistet.

[227]) Es könnte sich höchstens fragen, ob nach dem Vorgang von Eberh. Schmidt S. 222, § III die Zuchthausstrafe nicht auf deutsche Täter beschränkt werden sollte.

Angestellten zu überführen. Verrät der Angestellte an den Beauftragten, den sogenannten „agent provocateur", der sich als ein für das Ausland tätiger Agent ausgibt, so trifft ihn die Strafe des vollendeten Vergehens. So unschön man die Rolle des Verführers auch ansehen mag, der Schutz unserer inländischen Betriebe muß ein vollkommener sein und gerade diese vorbeugenden Maßnahmen sind der beste Schutz.

§ 21.

Der Versuch des Verrates.

Zu einem der umstrittensten Punkte der Reformforderungen gehört die Strafbarerklärung des Versuches der Verwertung bzw. der Mitteilung im Falle der §§ 17 und 18 UWG. Es ist jedenfalls nicht einzusehen warum die Reichsregierung in ihrer NotVO den Versuch dieser Fälle straflos ließ, dagegen Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellte, ja sogar in der Neufassung des § 17 in Absatz 4 den Versuch am untauglichen Objekt als vollendetes Delikt bestrafte (s. o. S. 73), es ist doch geradezu widersinnig, wenn man dann den tauglichen Versuch straflos ließ. Schon bei den allgemeinen Erörterungen kamen wir bereits zur Empfehlung einer Strafbarerklärung des Versuches. Das gilt selbst wenn man den Gedanken des Vertrags- oder Vertrauensbruches als Rechtsgrund für die Strafe in den Vordergrund stellen würde. Es wäre die folgerichtige Durchführung auch des Gesichtspunktes, nach dem für die Fälle des Verrates an inländische Konkurrenten, das Staatsinteresse am Schutze des Unternehmensrechtes das maßgebende ist. Den §§ 17 und 18 (in ihrer alten Fassung) wäre also ein Absatz anzufügen: „Der Versuch ist strafbar". Die Strafbarerklärung des Versuches für die Fälle der §§ 17 und 18 wird von allen Anhängern einer Reform der Schutzbestimmungen befürwortet und auch die Denkschrift [228]) hat keine überzeugenden Argumente anführen können, die ein Strafloslassen des Versuches rechtfertigen könnten. Die Reichsregierung war bemüht, durch die Neufassung des § 20, der unten gesondert zu behandeln ist, und durch die Änderung der Worte „an andere" in „jemand", sowohl in § 17 Absatz 1 und 2, als auch in § 18, Abhilfe gegen Mißstände zu schaffen. Diese Änderung ist sicherlich zu begrüßen und soll auch in unserem Gesetzesvorschlag beibehalten werden, weil sie ebenso, wie die Schaffung des § 17 Absatz 4, es ermöglicht, dem Unternehmen einen vorbeugenden Schutz angedeihen zu lassen. Die allgemeine Meinung, besonders in der Judikatur [229]), hatte nämlich bisher die Worte „an andere" (zu Recht) dahin

---

[228]) Siehe S. 12 das.

[229]) Herrschende Ansicht. Siehe schon oben S. 35, vgl. auch Rosenthal § 17 Note 29a; Becher § 17, Anm. 14; Baumbach Nachtrag S. 41. III. Callmann § 17, Anm. 11, S. 392; Eberh. Schmidt, S. 168; RGStr. 57, S. 14; auch RGStr. 61, S. 27.

ausgelegt, daß Beauftragte des Unternehmers (Lockspitzel) keine „anderen" seien, da sie den Betriebsinhaber selbst darstellten. Der „jemand" kann dagegen jetzt jede beliebige Person sein, sodaß dem Unternehmer jetzt die Möglichkeit gegeben ist, einen ungetreuen Angestellten zu überführen, wenn dieser seinem Beauftragten, der sich dem Angestellten gegenüber als Konkurrent oder dessen Beauftragten ausgibt, ein Betriebsgeheimnis mitteilt. Eine nähere Erläuterung dieses Wortes „jemand" bildet Absatz 4 des § 17, der den Mitteilenden auch dann gegen § 17 Absatz 1 verstoßen läßt, wenn der Empfänger der Mitteilung das Geheimnis bereits kennt oder es kennen zu lernen berechtigt ist.

Aber die Strafbarerklärung des Versuchs wird durch diese Änderung nicht überflüssig. Eberhard Schmidt[230]) glaubt, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichtes[231]) durch eine weite Auslegung des Wortes „verwerten", um die peinliche Straflosigkeit des Versuches herumzukommen suche. Die von ihm angeführte Entscheidung[231]) ist aber vereinzelt geblieben, in einer neueren Entscheidung hat das Reichsgericht[232]) eine bedeutend engere Auslegung des Begriffes „verwerten" gegeben, indem es betont, daß, wenn der Schutz des Gesetzes auch unvollkommen sei, es dennoch dem Richter nicht erlaubt sei, dem abzuhelfen, indem entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes der vom Gesetzgeber geschaffene strafbare Tatbestand durch Auslegung erweitert würde. Selbst durch die erwähnte Einfügung des Wortes „jemand", an Stelle von „an andere" und durch eine eventuelle, von der Rechtsprechung des Reichsgerichts aber nicht gebilligte, weite Auslegung des Begriffes „verwerten" werden Versuchshandlungen überhaupt doch nicht erfaßt. Deshalb ist an der oben aufgestellten Forderung festzuhalten, daß der Versuch für strafbar erklärt werden sollte (in den Fällen der §§ 17 Abs. 1 und 2 und § 18); sowohl der Versuch des Verwertens als auch der Versuch der Mitteilung an jemand. Auch der Verratsversuch durch Amtsträger usw. (s. u. § 23) müßte unter Strafe gestellt werden.

§ 22.

Änderung des subjektiven Tatbestandes.

Als Mangel des bisher geltenden Rechtes wird von der Mehrzahl der Schriftsteller[233]) angesehen, daß der subjektive Tatbestand zu eng

---

[230]) S. 169 unten.
[231]) RGStr. 40, S. 408.
[232]) RGStr. 63, S. 205 ff.
[233]) Reimer bei Wassermann S. 19; Eberhard Schmidt S. 171; Kohlrausch S. 53—56.

begrenzt ist. Nach § 17 Abs. 1 (in der alten Fassung) ist Voraussetzung für die Bestrafung, daß die Tat zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, begangen ist. In § 17 Abs. 2, § 18 und § 20 wird nur Handeln „zum Zwecke des Wettbewerbes" verlangt. Motiv für den Täter muß also die Vorstellung des Wettbewerbs oder der Schadenszufügung sein. Man wollte damit einschränken im Sinne des Strafloslassens nicht strafwürdiger Fälle. — Die Fassung genügt aber den praktischen Bedürfnissen nicht, es lassen sich sehr wohl auch andere Zwecksetzungen des Täters denken, die einen ebenso zu mißbilligenden Eingriff in die Geheimsphäre eines Unternehmens darstellen. Vor allem aber ist es nicht ersichtlich, warum nur in § 17 Abs. 1 neben dem Wettbewerbszweck auch die Schadenszufügungsabsicht aufgeführt ist und nicht auch in den § 17 Abs. 2, § 18 und § 20. Die Reichsregierung ist hier einen beachtlichen Schritt weitergegangen, indem sie durch die NotVO einen weiteren Fall als strafbar in den subjektiven Tatbestand einfügte, nämlich das Handeln aus „Eigennutz". Sowohl in den beiden Absätzen des § 17, als auch in § 18 und § 20 geschah diese Einfügung. Die Reichsregierung folgte darin dem Vorschlage von Kohlrausch[234]), den auch Eberhard Schmidt[235]) billigt, und wich damit ab von ihrem Entwurf im Reichsanzeiger, wo in § 17 Abs. 1 (nur!) alternativ mit „zu Zwecken des Wettbewerbes", „wissentliches Handeln zum Nachteil des Inhabers des Geschäftsbetriebes" gefordert wurde. Wir halten die Einfügung des Begriffes „Eigennutz" für weitergehend und befriedigender, weil hierunter jedes Handeln im Hinblick auf irgendeinen, auch nicht vermögensrechtlichen Vorteil fällt. Es genügt, daß der Täter seine Lage subjektiv als gebessert empfindet, mag sie es objektiv auch garnicht sein; der Begriff des Eigennutzes ist derselbe wie in § 180 StGB[236]). Hätte die Reichsregierung auch in den übrigen Bestimmungen — §§ 17 Abs. 2, 18, 20 UWG — noch die Schädigungsabsicht als Zwecksetzung des Täters eingefügt, so könnte man den Schutz für vollkommen gelten lassen, weil dann alle denkbaren Motive erfaßt worden wären. Es ist also diese Einfügung auch in die übrigen Bestimmungen zu verlangen. Nicht aufgenommen werden sollen sie in unsere Gesetzesvorschläge § 17 a (s. o. § 20) und § 17 b (s. u. § 23), nach denen jede vorsätzliche Begehung strafbar sein soll, ohne Verlangen einer besonderen Absicht des Täters. Die Schwere des Vergehens ist dort eine besondere, sie rechtfertigt das Absehen von einer besonderen Zwecksetzung des Täters, besonders für den Fall des Verrates an das Ausland, hinzu

[234]) Kohlrausch S. 54/55.

[235]) Eberh. Schmidt S. 171, der auch dort eine in dieser Hinsicht interessante Entscheidung des RG (RG Z 92 S. 132) anführt (Anm. 203).

[236]) S. Baumbach, Nachtr. S. 42.

kommt aber auch, daß wir von den „Amtsträgern" usw. (s. u. § 23) ein erhöhtes Pflichtbewußtsein zu verlangen haben. In der überwiegenden Mehrzahl der Verratsfälle wird eines der drei aufgestellten Motive immer das herrschende sein, darüber hinaus auch den einfachen vorsätzlichen Verrat für strafbar zu erklären, durch das Weglassen der drei Motive, halten wir nicht für notwendig, ebenso nicht die Strafbarerklärung der fahrlässigen Begehung, die auch Kohlrausch[237]) zwar erwägt, aber nicht in seinen Gesetzesvorschlag aufnimmt. Fuld[238]) führt auch an, daß der fahrlässige Verrat praktisch keine Rolle spiele. Eberhard Schmidt[239]) kommt zu einer anderen Lösung, er streicht den gesamten subjektiven Tatbestand, da er eine bestimmte Deliktsabsicht als subjektives Unrechtselement nur in besonderen Fällen in den subjektiven besonderen Tatbestand aufnehmen will. Ein näheres Eingehen auf seine — übrigens auch sonst anfechtbaren — Gedankengänge erübrigt sich, da wir seine — ebenfalls als Einschränkung gedachte — Formulierung, der Gefährdung oder Verletzung des Interesses des Unternehmens an Erhaltung der ihm eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit, bereits ablehnen mußten (diese Beeinträchtigung des Unternehmens erscheint bei ihm im objektiven Tatbestande[240]) soweit die Wettbewerbs- oder Schädigungsabsicht darüber hinausgehe, meint er, sei sie gleichgültig).

§ 23.

Der Verrat von Betriebsgeheimnissen durch Amtsträger, amtlich zugezogene Sachverständige, Prozeßbeteiligte, Prozeßvertreter und Verteidiger.

Die Reichsregierung hat durch die NotVO vom 9. März 1932 den Satz 1 im Absatz 2 des § 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende zufriedenstellende Fassung gegeben:

> „Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen".

Verletzen diese Personen die ihnen auferlegte Schweigepflicht, so können sie sich eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zuziehen, gemäß Gesetz betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 Artikel II (RGBl S. 133). So zufriedenstellend diese Regelung an sich auch sein mag, so möchten

[237]) S. 55 Vorschlag S. 72.
[238]) Bei Wassermann S. 89.
[239]) S. 207/209.
[240]) S. den Vorschlag S. 222.

wir doch vorschlagen, um alle diese Schutzbestimmungen an einen einheitlichen Ort zu bringen, einen § 17 b zu schaffen, der sowohl die Personen, die bei einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit wegen der Gefährdung eines Betriebsgeheimnisses stattfindenden Gerichtsverhandlung anwesend sind, als auch die Amtsträger mit gleicher Strafe bedroht. Unter Amtsträgern sollen alle diejenigen Personen zu verstehen sein, die bestellt sind, ein öffentliches Amt auszuüben. Unter diesen Begriff fallen somit alle die, die wir in den Nebengesetzen als vollamtlich oder nur ehrenamtlich Tätige anführten, ebenso sollen die Mitglieder eines Betriebsrates hierunter fallen. Die zum Schutze der Betriebsgeheimnisse in den vierzehn angeführten Nebengesetzen erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen würden sich damit erübrigen und alles wäre in eine einheitliche Fassung gebracht. Die anläßlich des Prozesses bei Gericht anwesenden Personen sollten ebenfalls in diesem § 17 b mit Strafe bedroht werden. Man kann von ihnen allen ein erhöhtes Pflichtbewußtsein verlangen, deshalb wäre es unbillig, wenn man deren eventuelle Verratshandlungen mit geringerer Strafe belegen wollte, als die eines Angestellten. Da ihre strafbare Handlung nicht unter den Gesichtspunkt der Verletzung des Staatsinteresses an der inländischen Wirtschaft fällt, so wäre als Strafmaß Gefängnis bis zu 5 Jahren anzusetzen. Eine besondere Deliktsabsicht soll im subjektiven Tatbestand nicht enthalten sein. Vorsätzliche Begehung soll genügen, der Versuch soll ebenfalls strafbar sein. In besonders schweren Fällen ist auf Amtsverlust zu erkennen. Der Gesetzesvorschlag hat demnach zu lauten:

§ 17 b.

„Mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ein Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger, amtlich zugezogenen Sachverständigen oder als bei Gericht anwesender Person zugänglich geworden ist, offenbart oder verwertet.

Der Versuch ist strafbar.

Amtsträger ist, wer bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben.

In besonders schweren Fällen ist auf Amtsverlust zu erkennen.

Bis auf die Fassung stimmt dieser Vorschlag mit dem § II des Gesetzesvorschlages von Eberhard Schmidt[241]) überein, der ebenfalls eine Konzentration der zerstreut liegenden Bestimmungen fordert.

§ 24.

Der Sondertatbestand der Ausspähung.

Die Ausspähung, die meist eine Vorbereitungshandlung zum Verrat oder zur Verwertung darstellt, hatten wir bereits (oben S. 68) bei den

[241]) S. 222 und S. 230.

allgemeinen Erörterungen über das Staatsinteresse an der Erhaltung der inländischen Wirtschaft als strafwürdig bezeichnet. Wir müssen hier nochmals die Forderung erheben, daß, wenn die Reichsregierung in ihrer NotVO schon Vorbereitungshandlungen weitgehend unter Strafe stellt, sie auch die Ausspähung, d. h. die unbefugte Verschaffung bzw. Auskundschaftung von Betriebsgeheimnissen, in der nachweisbaren Absicht, sie zu verwerten oder zu verraten, unbedingt unter Strafe stellen muß. Wenn der Gedanke des Staatsinteresses an der Wirtschaft einmal für diese Delikte bejaht wird, so muß er auch folgerichtig durchgeführt werden, es darf dann keine Teilarbeit geleistet werden, sondern der Schutz des Gesetzes muß ein vollkommener sein. Die Reichsregierung glaubte durch die Neufassung des § 20 alle Vorbereitungshandlungen getroffen zu haben, die der Anbahnung des wirtschaftlichen Landesverrates dienen. Aber wenn wir uns die beiden Fälle ansehen, die Kohlrausch[242]) anführt, so sehen wir, daß ein Angstellter, der sich unbefugt ein Geheimnis unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses verschafft, und ein Außenseiter, der ein Geheimnis erkundet, ohne einen sonstigen strafbaren Tatbestand zu verwirklichen, nicht von dem Tatbestand der bisherigen Schutzbestimmungen erfaßt werden. Dies rechtfertigt die Aufstellung eines Gesetzesvorschlages, der auch diese Handlung, die für ein Unternehmen eine erhebliche Gefahr bedeutet, unter Strafe stellt und zwar soll dieser Vorschlag dem § 92 des Entwurfes 27 (Ausspähung von Staatsgeheimnissen) angeglichen sein. Einzureihen wäre dieser § hinter § 20 a. Als § 20 b hätte er demnach zu lauten:

§ 20 b.

„Wer sich ein Betriebsgeheimnis unbefugt verschafft in der Absicht, es aus Eigennutz oder zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugt an jemand mitzuteilen oder selbst zu verwerten, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Weiß der Täter, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll oder will er es selbst im Ausland verwerten, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden".

Täter dieses Deliktes kann jedermann sein, nicht nur der Angestellte. Damit eine zu weitgehende Strafausdehnung vermieden wird, ist dem Täter nachzuweisen, daß er die Absicht hatte, das Geheimnis mitzuteilen oder zu verwerten und daß er handelt aus Eigennutz oder zu Zwecken des Wettbewerbes oder in Schädigungsabsicht. Damit ist jede eventuelle Härte für den Angestellten insbesondere beseitigt und

[242]) S. 57 Fall b) u. c), S. 59.

die Bedenken von Blum[243]) und der Denkschrift[244]) sind zerstreut. Um auch hier dem Unternehmen vorbeugenden Schutz zukommen zu lassen, wurde das Wort „jemand" verwendet. Um aber die Ausspähung zu Gunsten des Auslandes besonders hervorzuheben, wurde Absatz 2 gebildet, der eine Nachbildung des Absatzes 3 der Neufassung des § 17 darstellt. Das Staatsinteresse an der Wirtschaft verlangt auch in diesem Falle eine besonders harte Strafandrohung.

§ 25.

Die Neufassung des § 20.

Wie wir bereits betonten, hat die Neufassung des § 20 durch die NotVO einen weitgehenden Schutz für die Betriebsgeheimnisse gebracht, eine nochmalige Reform dieser Bestimmung erübrigt sich deshalb, einige kleinere Ergänzungen aber sollen noch hinzukommen. Der § 20 in der alten Fassung hatte bisher nur einen Tatbestand, nämlich das (erfolglose) Unternehmen, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und des § 18 UWG zu bestimmen; dieser Tatbestand wurde in etwas anderer Form auch in den neuen § 20 übernommen. Es sind fortan vier Tatbestände in § 20 enthalten: 1. die versuchte Anstiftung zum Geheimnisverrat („Wer . . . zu verleiten sucht"), 2. das Sicherbieten zum Geheimnisverrat, 3. die Annahme eines solchen Sicherbietens; und 4. die Bereiterklärung auf Ansinnen. Der erste Tatbestand ist bereits im 1. Teile behandelt worden, neu ist hier nur die Einfügung des Eigennutzes im subjektiven Tatbestand, die Ersetzung des Wortes „einen anderen" durch „jemand" und daß das Vergehen jetzt auch eine nach § 17 Absatz 2 (bisher nur nach § 17 Abs. 1 und § 18) bedrohte Straftat betreffen kann. Es ist weiter im Gegensatz zur früheren Fassung „verleiten" gesagt, jedoch will dieser Begriff dasselbe sagen, wie der frühere Begriff „bestimmen", verleiten heißt also den Willen zur Tat hervorrufen. Die gewollte Tat und das Verleiten müssen in ursächlichem Zusammenhang stehen, gleichgültig sind auch die Mittel und weiter ist es gleich ob diese geeignet sind.

Die drei anderen Tatbestände sind eine Nachbildung des § 49 StGB. Unter „Sicherbieten" versteht man die Bereiterklärung aus sich heraus, ein Vergehen gegen die §§ 17 und 18 zu begehen, wenn der Empfänger der Erklärung den Wunsch äußert. Der Sicherbietende muß auch damit rechnen, daß der Empfänger ein Interesse an der Ausführung der Tat habe. Diese Tat, zu der er sich erbietet, muß sämtliche Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung, die in §§ 17 und 18

[243]) Bei Wassermann S. 60.
[244]) S. 11/12.

mit Strafe bedroht ist, verwirklichen. Das „Sichbereiterklären" setzt voraus, daß ein Ansinnen eines beliebigen anderen vorliegt. Ein solches Ansinnen liegt in jeder beliebigen Einwirkung auf den Betreffenden in der Richtung der Tatbegehung. Es genügt auch ein nicht ernsthaft gemeintes Ansinnen. Eine „Annahme" des Sicherbietens liegt nur vor, wenn die Annahme dem Sicherbietenden mitgeteilt wird. Dabei muß der Annehmende sämtliche Tatbestandsmerkmale der betreffenden Straftat so billigen, wie sie der Sicherbietende verwirklichen will.

Nach der subjektiven Seite hin muß der Täter zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz handeln, weiterhin muß sein Vorsatz sämtliche Tatbestandsmerkmale eines der Vergehen gegen die §§ 17 und 18 umfassen.

Täter kann im Falle des § 20 jeder sein. Ebenso kann jeder Beliebige ansinnen, sich erbieten aber kann nur eine der nach §§ 17, 18 in Betracht kommenden Personen [245]).

Als Mangel im subjektiven Tatbestand dieser Neufassung des § 20 empfinden wir das Fehlen des Handelns in Schädigungsabsicht, die wir auch hier einzufügen vorschlagen, damit alle strafwürdigen Fälle erfaßt werden. Wir möchten weiter auch hier einen dem Absatz 3 des § 17 angeglichenen Absatz anhängen, der eine Straferhöhung in allen den Fällen vorsieht, in denen die Täter des § 20 davon Kenntnis haben, daß ihre Tat für die Belange des Auslandes geschehen soll. Weiß der Täter, wenn er sich auf Ansinnen bereit erklärt, wenn er sich erbietet, wenn er zu verleiten sucht und wenn er ein Sicherbieten annimmt, daß das Geheimnis an das Ausland verraten werden soll, so soll er mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden. Unser Gesetzesvorschlag hätte also zu lauten:

§ 20.

„Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

Weiß der Täter, daß das Geheimnis an das Ausland verraten

---

[245]) Siehe zu diesen Ausführungen Baumbach Nachtrag S. 50—52.

werden soll, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden."

II. Änderungen der prozeßrechtlichen Vorschriften.

§ 26.

Änderungen des GVG.

Es waren hauptsächlich Bestimmungen des Gerichtsverfassungsrechtes, die zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatten und vor allem war es die Öffentlichkeit des Verfahrens bei Behandlung eines Betriebsgeheimnisses, deren Beseitigung gefordert wurde. Es wurde gerügt, daß es z. B. einem im Gerichtssaale anwesenden Fachkundigen möglich war, die Verhandlung über in Frage stehende Geheimnisse mitzuschreiben, selbst die wichtigsten Geheimnisse waren im Gerichtssaale für jedermann zugänglich. K o h l r a u s c h [246]) führt einen bemerkenswerten Fall in dieser Hinsicht an, wo entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Gericht zu einem Ausschluß der Öffentlichkeit kam, indem es in der Begründung dieses Beschlusses betonte, „daß die chemische Industrie von eminenter Bedeutung für das Reich und seinen Bestand sei, und daß sich deshalb der Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der Staatssicherheit rechtfertigen lasse". Hier hat dem Gerichte die Wichtigkeit des zur Verhandlung stehenden Geheimnisses wohl eingeleuchtet, jedoch war der Ausschluß der Öffentlichkeit rechtlich nicht zulässig, wenn auch in der Begründung klar die enge Verbundenheit von Staatssicherheit und Staatsinteresse an der Erhaltung der inländischen Wirtschaft zum Ausdruck kommt. Einen Ausschluß der Öffentlichkeit sah eben in einem solchen Falle bei Behandlung eines Betriebsgeheimnisses das GVG bisher nicht vor. Das Verlangen der Offenlegung des Prozesses ist sicher berechtigt, aber im Laufe der Zeiten ist man bereits von dem Grundsatz der Volks- und Parteiöffentlichkeit abgewichen. Der erwachende Liberalismus erst hatte neben der Parteiöffentlichkeit auch die Volksöffentlichkeit gefordert. Diese Forderung wurde dann auch im Anschluß an die französische Gesetzgebung und die Bewegungen des Jahres 1848 in der Reichsverfassung von 1849 verankert. Die Landesgesetzgebungen eigneten sich alsbald diesen Öffentlichkeitsgedanken an. Die Reichsgesetzgebung nahm sie dann auf. An diesem Gedanken hielt man in Zukunft zäh fest und als im Laufe der Jahre Bedenken laut wurden, waren es besonders Freisinnige und Sozialdemokraten, die einen Angriff auf die Öffentlichkeit des Verfahrens befürchteten und jeder Änderung daher ablehnend gegenüberstanden. Eine heimliche

[246]) S. 66.

Strafrechtspflege genießt nie das Vertrauen des Volkes und es ist naheliegend, daß das, was im Verborgenen geschieht, den Schein des Unrechtes gegen sich hat. Aus diesen Gründen soll die öffentliche Kontrolle beibehalten werden. Die Öffentlichkeit des Verfahrens liegt im Gesamtinteresse, die Justiz ist frei von Verdächtigungen, dem Einzelnen ist die Möglichkeit gegeben, einen Einblick in die Rechtspflege zu tun und damit gewinnt er Vertrauen zur Justiz. So hoch man auch dieses Prinzip der Volksöffentlichkeit einschätzen muß, so zeigte sich doch im Laufe der Jahre, daß von diesem Prinzip zum Teil abgewichen werden sollte. Es zeigte sich, daß die unbeschränkte Öffentlichkeit mit dem Staatsinteresse in manchen Fällen nicht vereinbar war, die Sicherheit des Staates insbesondere muß höher eingeschätzt werden. So erging dann am 5. April 1888 (RGBl. S. 133 ff.) ein Gesetz, das zum ersten Male das Grundprinzip durchbrach und die Möglichkeit gab, die Öffentlichkeit bei Gefährdung der Staatssicherheit und der Sittlichkeit auszuschließen. Das zweite Moment wurde gleichzeitig als Ausschlußmöglichkeit angefügt, weil sich auch hier bedeutende Mängel gezeigt hatten, wozu einige Sittlichkeitsprozesse den Anstoß gegeben hatte. An Angriffen gegen dieses Gesetz vor und nach seiner Verkündigung hat es nicht gefehlt, aber die überwiegende Mehrheit des damaligen Reichstages hatte doch erkannt, daß es Gegeninteressen gab, die höher eingeschätzt werden mußten. Den nächsten Vorstoß gegen das Prinzip der Volksöffentlichkeit wagte dann die NotVO vom 9. März 1932 durch Neufassung des § 172 GVG, die für einen dritten Fall die Möglichkeit gab, die Öffentlichkeit auszuschließen, nämlich wenn die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu besorgen ist. Hiergegen haben sich keine Stimmen erhoben, selbst Sinzheimer[247]) billigte auf dem 36. Deutschen Juristentage in seinem Referat den Ausschluß der Öffentlichkeit für diesen Fall, jedoch sollte nach ihm der Ausschluß auf die Erörterung über das Betriebsgeheimnis beschränkt bleiben. Darauf hat sich die NotVO allerdings mit Recht nicht beschränkt, denn sie gab dem § 173 Absatz 2 GVG folgende Fassung:

> „Durch einen besonderen Beschluß des Gerichtes kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündigung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Auch gegen diese Änderung lassen sich keine Bedenken erheben, denn auch die Verkündigung der Urteilsgründe darf nicht die Möglichkeit geben, Betriebsgeheimnisse zum Schluß doch noch nach außen dringen zu lassen. Das überwiegende Staatsinteresse rechtfertigt auch hier die angeführten Änderungen der §§ 172, 173 Abs. 2 des GVG. Die vorge-

---

[247]) Siehe Sontag LZ 1931 S. 1228.

nommenen Änderungen stimmen auch mit den Vorschlägen von Kohlrausch[248]) überein, Eberhard Schmidt[249]) will an den § 170 GVG einen § 170a anschließen, eine ähnliche, aber beschränkte Bestimmung (Ausschluß nur auf Antrag seitens eines Prozeßbeteiligten bzw. seitens der Staatsanwaltschaft auf Verlangen des wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses Strafantragsberechtigten). Wir halten den Anschluß an den § 172 GVG und die Möglichkeit des Ausschlusses von Amtswegen für sinnentsprechender.

Eine weitere Änderung der NotVO läßt sich hier noch einfügen, im Artikel III Absatz 1 des Gesetzes, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133) wird der Satz 1 dahin erweitert, daß auch Presseberichte über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit wegen Gefährdung eines Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, nicht veröffentlicht werden dürfen.

§ 27.

Schluß. Zusammenfassung.

Soweit im zweiten Teile der Abhandlung die Aufstellung von genau formulierten Gesetzesvorschlägen bisher unterblieb, soll dies hier nachgeholt werden. Unser § 17 wird dem § 17 der Neufassung angeglichen sein. Voranzuschicken ist, daß wir in allen Vorschlägen uns des kurzen Ausdruckes „Betriebsgeheimnis" bedienen, den wir bereits als zusammenfassenden Begriff verwendet haben. Eine Erweiterung des Täterkreises schlagen wir für § 17 Abs. 1 nicht vor. Die bisherigen drei Kategorien, die nach § 17 Abs. 1 für einen Verrat in Frage kommen, genügen den praktischen Bedürfnissen. In Absatz 1 unseres Vorschlages müssen wir einen Hinweis auf die §§ 74—75 f. des HGB aufnehmen, da wir uns für eine Ausdehnung der Schweigepflicht auch über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus ausgesprochen haben unter Berücksichtigung der angeführten Bestimmungen des HGB, jedoch soll die in § 74 HGB aufgestellte Frist nicht gelten. Das Strafmaß möchten wir belassen. In Absatz 2 fügen wir die Schädigungsabsicht in den subjektiven Tatbestand ein, Absatz 2 soll weiter nicht nur die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen umfassen, sondern auch

---

[248]) S. 72, S. 66.
[249]) S. 228.

die der in unserem § 17 b (s. o. S. 78) genannten Personen, damit ist dann die Strafbarkeit des Außenstehenden berücksichtigt[250]). Absatz 3 möchten wir streichen und an dessen Stelle die Strafbarerklärung des Versuches setzen. Absatz 4 soll beibehalten werden. Damit hätte also § 17 unseres Vorschlags für die lex ferenda folgende Fassung:

§ 17.

„Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes[251]) ein Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt. In der vertraglichen Verpflichtung sind die §§ 74—75 f des HGB zu beachten. Die Frist des § 74 HGB soll nicht gelten.

Ebenso wird bestraft, wer ein Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 oder in § 17 b bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen."

Den durch die NotVO ebenfalls geänderten § 18 möchten wir übernehmen, aber auch hier den Versuch für strafbar erklären und die Schädigungsabsicht auch hier dem subjektiven Tatbestand einfügen. § 18 hätte demnach zu lauten:

---

[250]) Vgl. Eberh. Schmidt a. a. O., S. 222 § III.

[251]) Sehr viel weiter — wohl zu weit — geht Eberhard Schmidt S. 205 f. S. 223 sub I, der alle einbeziehen will, für die dem Unternehmen gegenüber eine Rechtspflicht zur Geheimniswahrung besteht (auch Agenten, Sozien, Kunden usw.). Immerhin wäre eine Erweiterung zu erwägen, s. o. S. 29/30 betr. Agenten, Sozien.

§ 18.

„Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technicher Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablone, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend."

Die übrigen Gesetzesvorschläge wurden bereits bei der Behandlung der einzelnen Problempunkte aufgestellt. Auch den von der Reichsregierung vorgenommenen Ergänzungen des GVG stimmen wir zu. Eine Neufassung des Satzes 1 des Absatzes 2 des § 174 GVG erübrigte sich für uns, da wir die dort zu Schweigen verpflichteten Personen zusammen mit den Amtsträgern, Sachverständigen, Verteidigern und Prozeßvertretern in dem § 17b unseres Gesetzesvorschlages unter Strafe stellten. Das GVG hätte nach uns also nur folgende Änderungen notwendig:

§ 172.

„In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."

§ 173 Abs. 2.

„Durch einen besonderen Beschluß des Gerichtes kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündigung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden."

§ 174 Abs. I S. 3.

„Bei der Verkündigung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist."

Ges. 5. 4. 88. Art. III. Abs. I. S. 1.

„Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden."

Auf weiten Gebieten der Gesetzgebung zerstreut waren bisher die Schutzbestimmungen für das Betriebsgeheimnis und diese Schutzbestimmungen waren unvollkommen. Die hier im zweiten Teile der Abhandlung gemachten Vorschläge suchen beide Mängel zu beseitigen. Die Schutzbestimmungen sind sämtlich, soweit sie nicht rein prozessualen Charakter haben, in das UWG übernommen worden; damit soll die erstrebte Vereinheitlichung erreicht werden. Sodann: nur eine noch über den Rahmen der in der Notverordnung vorgenommenen Ergänzungen hinausgehende Änderung der Bestimmungen zum Schutze des Betriebsgeheimnisses gewährleistet einen wahren Schutz, vor allem einen solchen der inländischen Industrie gegen den überhandnehmenden Verrat an das Ausland. Das Staatsinteresse erfordert hier dringend noch eine solche weitere Ergänzung.

Lebenslauf.

Am 2. März 1907 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Bernhard Pollmann und seiner Ehefrau Maria, geborene Dietrich in Hilden-Rheinland geboren. Nach dreijähriger Volksschulzeit besuchte ich 6 Jahre die damalige Realschule meiner Vaterstadt und ging dann 3 Jahre zur Lessingoberrealschule in Düsseldorf, welche Anstalt ich Ostern 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In der Folgezeit studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Köln, Frankfurt und Tübingen, wo die vorliegende Dissertation begonnen und vollendet wurde.

Helmut Pollmann.